

# MITTHEILUNGEN

AUS DEM

# GEBIETE DER STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

K. K. STATISTISCHEN CENTRAL-COMMISSION.



ZEHNTER JAHRGANG.

III. HEFT.

(Preis 1 fl. 20 kr. Ö. W.)



WIEN, 1864.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI PRANDEL & EWALD.

# VERHANDLUNGEN

DER

## K. K. STATISTISCHEN CENTRAL-COMMISSION

im Jahre 1863.



WIEN, 1864.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI PRANDEL & EWALD.



# INHALT.

---

	Seite
Statuten . . . . .	1
Verzeichniss der Mitglieder . . . . .	IV
Erste Sitzung . . . . .	1
Zweite „ . . . . .	2
Dritte „ . . . . .	7
Vierte „ . . . . .	23
Fünfte „ . . . . .	32
Sechste „ . . . . .	40
Siebente „ . . . . .	49
Achte „ . . . . .	54
Neunte „ . . . . .	70
Zehnte „ . . . . .	83
Formularien zur Eisenbahn-Statistik . . . . .	91
„ „ Unterrichts- „ . . . . .	139

---



# Statuten

der

## k. k. statistischen Central-Commission,

genehmigt

mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 31 Jänner 1865.

---

### §. 1.

#### Errichtung der statistischen Central-Commission.

Es wird eine statistische Central-Commission errichtet.

### §. 2.

#### Aufgabe der Central-Commission gegenüber den Central-Verwaltungs-Behörden.

Die Central-Commission hat die Bestimmung, den Central-Verwaltungs-Behörden die von ihnen benötigten statistischen Nachweisungen über die Verhältnisse des In- und Auslandes im kürzesten Wege und in der möglichsten Vollständigkeit zu liefern.

### §. 3.

#### Vollzugsmodalitäten.

Demnach liegt es der statistischen Central-Commission ob, in statistischen Angelegenheiten die ihr von den Centralstellen zukommenden Aufträge zu vollziehen und über vorgelegte Fragen Gutachten zu erstatten, das bei ihr aufgesammelte Materiale denselben jederzeit zur Verfügung zu stellen und in jeder Richtung dahin zu streben, dass ein einheitliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und der administrativen Statistik stattfinden.

### §. 4.

#### Verfassung der administrativen Reichs-Statistik.

Die statistische Central-Commission hat ferner den Plan zu einer vollständigen administrativen Statistik des Reiches zu entwerfen und durchzuführen.

## §. 5.

**Vollzugsmodalitäten.**

In dieser Beziehung hat sie die Formularien zur Ermittlung statistischer Daten zu berathen und einverständlich mit den bezüglichen Centralstellen festzustellen, das auf dieser Grundlage gewonnene oder sonst von den Centralstellen ihr zugewendete statistische Materiale für sämtliche Zweige der Staatsverwaltung einzusammeln und zu prüfen, dessen Bearbeitungen und ihre Veröffentlichung einzuleiten.

## §. 6.

**Unterordnung der Central-Commission.**

Die Central-Commission untersteht unmittelbar dem Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde.

## §. 7.

**Ausführendes Organ der Central-Commission.**

Als ausführendes Organ ist ihr die Direction der administrativen Statistik in geschäftlicher Beziehung untergeordnet.

## §. 8.

**Zusammenstellung der Central-Commission.**

Die Central-Commission ist aus dem Präsidenten, aus je einem Vertreter sämtlicher Central-Verwaltungs-Behörden (einschliesslich der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde) und aus dem Director der administrativen Statistik als ordentlichen Mitgliedern, dann aus dem Secretär und dem Protokollführer zusammengesetzt. Als ausserordentliche Mitglieder können ihr Männer, die sich in der Wissenschaft oder in volkswirthschaftlichen Beschäftigungen hervorgethan haben, beigegeben werden.

Die Ernennung des Präsidenten ist Seiner k. k. Apostolischen Majestät vorbehalten; die Vertreter der Centralstellen (und eventuell ihre Ersatzmänner) werden von den Chefs der bezüglichen Stellen, die ausserordentlichen Mitglieder über Vorschlag der Central-Commission vom Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde ernannt. Die Wahl des Secretärs und des Protokollführers nimmt die Central-Commission aus dem Personale der Direction der administrativen Statistik vor.

## §. 9.

**Beziehung von Fachmännern zur Central-Commission.**

Die Central-Commission ist befugt, zu ihren Verhandlungen Fachmänner beizuziehen, oder sie um ihr Gutachten zu befragen.

## §. 10.

**Commissions-Sitzungen.**

Die Central-Commission versammelt sich regelmässig einmal im Monate; ausserordentliche Einberufungen veranlasst der Präsident.

## §. 11.

**Geschäftsordnung der Central-Commission.**

Die Central-Commission entwirft eine der vorläufigen Genehmigung des Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde zu unterziehende Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten und der Geschäftsbehandlung.

## §. 12.

**Beziehungen der Central-Commission zu den Central-Verwaltungs-Behörden.**

Der Verkehr mit den Central-Verwaltungs-Behörden erfolgt in der kürzesten Weise durch mündliche Mittheilung der bezüglichen Vertreter oder durch Bescheide einerseits und Protokolls-Auszüge andererseits, in wichtigeren Fällen auf dem Wege der Correspondenz durch Weisungen und Berichte, jener mit der Direction der administrativen Statistik im kurzen Wege durch Vermittlung des Directors. Die Gegenstände, über welche das Gutachten der Central-Commission von den Centralstellen verlangt wird, sind von den Vertretern derselben dem Präsidenten anzuzeigen, welcher sie durch Aufnahme in die Tagesordnung für die nächste Sitzung zur Verhandlung bringt.

## Präsident

der k. k. statistischen Central-Commission:

Seine Excellenz Carl Freiherr von Czoernig, k. k. wirkl. geheimer Rath.

## Mitglieder

der k. k. statistischen Central-Commission.

### Ordentliche Mitglieder:

1. Ministerialrath im Staats-Ministerium Carl Ritter von Reich.
2. Ministerialrath im Ministerium des Aeussern Ignaz Freiherr von Liehmann-Palmrode.
3. Hofrath bei der k. ungrischen Hofkanzlei Koloman von Beke (Stellvertreter k. Rath und Hofsecretär Ladislaus von Markovics).
4. Hofrath der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde Wenzel Rudolf (Stellvertreter Hofsecretär Friedr. Fischer).
5. Ministerialrath im Justiz-Ministerium Ludwig Freiherr von Haan (Stellvertreter Rechnungsrath Dr. Franz Wagner).
6. Hofrath bei der siebenbürgischen Hofkanzlei Eugen Freiherr von Friedenfels (Stellvertreter Hofsecretär und kais. Rath Josef Plecker).
7. Ministerialrath im Polizei-Ministerium Wilhelm Born.
8. Hofrath der kroatisch-slavonischen Hofkanzlei Johann Daubachy v. Dolje.
9. Ministerialrath im Marine-Ministerium Filibert Freiherr von Cattanei.
10. Ministerialrath im Finanz-Ministerium Anton Peter.
11. Ministerialrath im Handels-Ministerium Vincenz Ritter von Maly (Stellvertreter Ministerial-Secretär Freiherr von Buschmann).
12. Sectionsrath im Staats-Ministerium Ludwig Ritter von Heufler.
13. Oberstlieutenant im Kriegs-Ministerium Maximilian Fischer.
14. Major des Marine-Zeugs-Corps Wenzel Wilhelmi.

### Ausserordentliche Mitglieder:

15. Hofrath und Professor Dr. Johann Springer.
16. Regierungsrath und Professor Dr. Leopold Neumann.
17. Professor Dr. Moriz von Stubenrauch.
18. Professor Dr. Laurenz Stein.
19. Professor Dr. Hugo Brachelli.



### Sitzung (erste) am 3. März 1863.

Die mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. Januar d. J. ins Leben gerufene statistische Central-Commission wurde am 3. März von Sr. Excellenz dem Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde Grafen Mercandin, welchem die Central-Commission nach der Allerhöchsten Anordnung unterstellt ist, mit einer die Bestimmung derselben und die Bedeutung der ihr vorgezeichneten Aufgabe behandelnden Ansprache im Beisein der Vertreter sämtlicher Central-Behörden als ihrer Mitglieder eröffnet und Letzteren zugleich der von Sr. k. k. Majestät ernannte Präsident der Central-Commission, k. k. wirkliche geheime Rath und Sectionschef Freiherr v. Czoernig, vorgestellt. Nachdem Freiherr v. Czoernig im Namen der Central-Commission diese Ansprache erwidert hatte, übernahm er den Vorsitz bei den Verhandlungen derselben auf Grundlage der Allerhöchst genehmigten, im Reichsgesetzblatte verlautharten Statuten.

Bei dem hierauf folgenden Beginne der Verhandlung begrüsst Se. Excellenz der Herr Präsident Freiherr v. Czoernig die Herren Mitglieder und ersucht sie um ihre bereitwillige Mitwirkung zur Förderung des hohen, der Central-Commission Allerhöchst vorgezeichneten Zweckes ihrer Thätigkeit, gleichwie er auch seinerseits die Versicherung beifügt, dass er mit allen seinen Kräften die Erreichung dieses Zieles anstrebe.

Er gibt sohin der Versammlung Kenntniss von dem Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde, worin die Allerhöchste den Bestand und die Thätigkeit der Central-Commission normirende Entschliessung vom 31. Januar d. J. mitgetheilt wird. Derselben zufolge wird die Errichtung der statistischen Central-Commission angeordnet, den Statuten derselben die Allerhöchste Genehmigung ertheilt und deren Präsident ernannt. Ferner wird in Folge derselben bestimmt, dass die Central-Commission mit Beseitigung statistischer Special-Bureaux bei den einzelnen Ministerien einen centralen, alle Zweige der administrativen Statistik umfassenden Wirkungskreis erhalte; endlich werden die Beziehungen der Central-Commission zu dem vorgesetzten Präsidium der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde und zu der untergeordneten Direction der administrativen Statistik festgestellt, und wird über den Budgetansatz der Central-Commission, welcher sich auf die systemmässigen Bezüge des Präsidenten und einen geringen Betrag für Kanzlei-Auslagen beschränkt, das Erforderliche bemerkt.

Der Herr Präsident schreitet sonach zu dem eigentlichen Gegenstande der Verhandlung. Derselbe umfasst jene Massnahmen, welche zur Vervollständigung der Constituirung der Central-Commission erforderlich sind. Dahin gehören: *a)* die Wahl ihrer Functionäre, *b)* die Einleitung zur Feststellung der Geschäftsordnung, *c)* der Vorschlag der in die Central-Commission zu berufenden ausser-

ordentlichen Mitglieder, *d*) die Uebernahme der gegenwärtig dem Finanzministerium überwiesenen Abtheilung für Handelsstatistik.

In Beziehung auf den ersten Punct werden über Vorschlag des Präsidenten der Ministerial-Secretär Dr. Ficker zum Secretär, der Ministerial-Concipist Friedrich Schmitt zum Protokollführer der Central-Commission ernannt.

Zum Behufe der Feststellung der Geschäftsordnung schein es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes vor Allem erforderlich, die Verfassung eines Entwurfes zu derselben einem Special-Comité zu übertragen, welcher sodann der Berathung der Versammlung zu unterziehen sein wird. Nach erfolgter Zustimmung der Versammlung ersucht der Präsident die Herren Ministerialräthe v. Reich, v. Beke und Peter im Vereine mit ihm diesen Entwurf zu verfassen, um ihn in der nächsten Sitzung zur Berathung vorzulegen.

Bezüglich des dritten Punctes werden in Gemässheit des §. 8 der Statuten, kraft welchem der Central-Commission als ausserordentliche Mitglieder Männer, die sich in der Wissenschaft oder in volkswirthschaftlichen Beschäftigungen hervorgethan haben, beigegeben werden können, nach vorausgegangenem Vorschlage des Präsidenten und einer daran sich knüpfenden Erörterung die Herren Regierungsrath Prof. Dr. Springer, Prof. Dr. v. Stubenrauch, Prof. Dr. L. Stein, Regierungsrath Prof. Dr. Leopold Neumann und Prof. Dr. Brachelli hierfür bezeichnet und behufs ihrer Ernennung in Vorschlag gebracht.

Anlangend den vierten Punct berichtet der Herr Präsident, dass die Bearbeitung der statistischen Handelsausweise, welche während des Jahrzehends, als die Direction der administrativen Statistik dem bestandenen Handelsministerium beigegeben war, von derselben vorgenommen, nach Aufhebung des Handelsministeriums und Unterordnung der Direction unter das Präsidium der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde aber im Jahre 1859 unter gleichzeitiger Uebernahme des damit beschäftigten Personals an das Finanzministerium überging, nunmehr an die Central-Commission zu übertragen und das entsprechende Personal wieder der Direction der administrativen Statistik einzuverleiben wäre, da nach den Allerhöchst genehmigten Statuten die Central-Commission das Material für sämtliche Zweige der Staatsverwaltung einzusammeln und zu prüfen, dessen Bearbeitung und Veröffentlichung einzuleiten hat. Die Versammlung beauftragt den Präsidenten, das Ansuchen an Se. Excellenz den Herrn Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde zu stellen, die Uebertragung dieser Geschäftsabtheilung bei dem hohen Finanzministerium zu vermitteln.

### **Sitzung (zweite) am 14. März 1863.**

Der Herr Präsident benachrichtigt die Versammlung von der Ernennung des Herrn Friedrich Fischer, Hofsecretär der k. k. Obersten Rechnungs-Controlsbehörde, Dr. Franz Wagner, Rechnungsrath beim Justizministerium, und Joseph Plecker, k. Rath und Hofsecretär bei der siebenbürgischen Hofkanzlei, zu Stellvertretern der die bezüglichen Centralstellen repräsentirenden Herren Mitglieder

der Central-Commission, stellt der Versammlung den an die Stelle des Herrn Linienschiffs-Lieutenants Pichler neuernannten Vertreter der Kriegsabtheilung des Marineministeriums Herrn Wenzel Wilhelmi, Major des Marine-Zeuscorps vor und macht die fernere Mittheilung, dass die Ernennung der von der Versammlung vorgeschlagenen Herren Professoren Regierungsrath Springer, v. Stubenrauch, Lorenz Stein, Regierungsrath Leopold Neumann und Brachelli zu ausserordentlichen Mitgliedern der statistischen Central-Commission durch Se. Excellence den Herrn Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde bereits erfolgt ist.

Der Herr Präsident setzt hierauf die Versammlung in Kenntniss der Verfügungen, die er in Vollziehung der in der letzten Sitzung von der Central-Commission gefassten Beschlüsse getroffen hat. Er weist ferner auf die Nothwendigkeit hin, die Centralstellen um die geeignete Verfügung zu ersuchen, um von allem statistischen Materiale, welches sich bei den einzelnen Centralstellen ansammelt, genaue Kenntniss zu erlangen, sowie um zu bewirken, dass im Falle neuer erforderlich werdender Erhebungen statistischer Daten der Central-Commission die gutachtliche Einflussnahme auf die Entwerfung der bezüglichen Formulare gewahrt werde. Der Central-Commission sei es darum zu thun, nicht nur jenes Material zu kennen, welches ihr von der bezüglichen Centralstelle ohnehin zur Bearbeitung zugewiesen wird, sondern überhaupt von dem Vorhandensein jeder Art statistischer Materialien unterrichtet zu sein, um sie erforderlichen Falles der Bearbeitung unterziehen zu können, wie sie auch die Erlangung der geeignetsten Daten durch die Bezeichnung der Form der Erhebung fördern kann. Ueber die hierauf stattfindende Discussion, an welcher sich die Herren Ministerialrath R. v. Reich, Hofräthe v. Beke und Freiherr v. Friedenfels und Sectionsrath v. Heufler betheiligen, wird der Präsident beauftragt, diessfalls das Erforderliche einzuleiten.

Der Einladung des Herrn Präsidenten folgend, erstattet hierauf der Herr Ministerialrath Peter Bericht über die Berathungen des zur Vorlage des Budgets der Central-Commission und der Direction für administrative Statistik eingesetzten Special-Comité's. Die von dem gedachten Special-Comité gestellten Anträge, wonach das Budget der Central-Commission sich auf die systemmässigen Bezüge des Präsidenten und einen Betrag für Kanzlei-Auslagen beschränkt und jenes der Direction der administrativen Statistik auf Grundlage des systemmässigen Personalstandes mit Berücksichtigung der bei den neuerlichen Systemisirungen beobachteten Grundsätze in Bezug auf die Bemessung der Gehalte und Quartiergelder festgestellt wird, erhalten die Zustimmung der Versammlung, wonach die weitere Vorlage an Se. Excellenz den Herrn Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde zu erstatten ist.

Herr Ministerialrath Ritter v. Reich ergreift als Berichterstatter des Special-Comité's für Entwerfung der Geschäftsordnung das Wort, um im Kurzen die Erwägungen anzuführen, welche das Comité bei seiner Arbeit leiteten. Es glaubte dasselbe in Berücksichtigung der Natur der der Central-Commission übertragenen Obliegenheiten die Bestimmungen der Geschäftsordnung möglichst kurz und präcis

fassen zu sollen, damit die Arbeiten und Verhandlungen der Central-Commission nicht durch Formalismus eingeengt werden. Bei der hierauf folgenden Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfes der Geschäftsordnung werden dieselben mit geringen Modificationen im Ausdrucke und einer passenden Vereinfachung der bezüglichen Bestimmungen angenommen und wird der Präsident beauftragt, den nach Massgabe der gefassten Beschlüsse formulirten Entwurf an Se. Excellenz den Herrn Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde zu leiten und dessen Genehmigung hierfür nachzusuchen.

### **Geschäfts-Ordnung für die statistische Central-Commission.**

(Genehmigt mit dem Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde Grafen Mercandin vom 7. April 1863.)

§. 1. Die Geschäfte der statistischen Central-Commission werden durch den Präsidenten und dessen Bureau, durch die Gesamt-Versammlung, durch Special-Comités und durch die Direction für administrative Statistik besorgt.

#### **A.**

##### **a) Präsident.**

§. 2. Der Präsident der Central-Commission führt in den Gesamt-Versammlungen den Vorsitz, eröffnet und schliesst dieselben, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen. Er setzt die Special-Comités zusammen und hat in jedem derselben Sitz und Stimme.

§. 3. Der Präsident erledigt die dringlichen oder minder belangreichen Schriftstücke selbst, und weiset die anderen einzelnen Mitgliedern der Gesamt-Versammlung als Referenten, oder bereits bestehenden oder eigens zu bildenden Special-Comités zu.

§. 4. Der Präsident repräsentirt die Commission nach Aussen, und unterfertigt desshalb auch alle Actenstücke, welche von der Commission ausgehen, mit Ausnahme der Bescheide und Protokolls-Auszüge.

§. 5. Der Präsident hat das Recht und die Pflicht, in fortwährender Kenntniss von den Arbeiten der Direction für administrative Statistik und ihrer einzelnen Beamten sich zu erhalten; er verfügt innerhalb der festgesetzten Dotation die Anschaffung der für die Arbeiten der Central-Commission erforderlichen, der Directions-Bibliothek einzuverleibenden Bücher und Karten.

§. 6. Der Präsident vermittelt den Austausch der Veröffentlichungen mit jenen fremder statistischer Bureaux, anderer Behörden oder Corporationen.

§. 7. In Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle das rangälteste ordentliche Mitglied der Commission.

##### **b) Secretär und Protokollführer.**

§. 8. Der Secretär formulirt die Beschlüsse der Central-Commission, führt unter Aufsicht des Präsidenten die Correspondenz, überwacht die Führung der

Kanzleigeschäfte, welche von dem Personale der Direction für administrative Statistik besorgt werden, ladet die Mitglieder der Gesamt-Versammlung und der Special-Comités zu ihren Sitzungen rechtzeitig unter Mittheilung der vom Präsidenten festgestellten Tagesordnung ein, beaufsichtigt die Ausfertigung der Verhandlungs-Protokolle, und verfasst die Auszüge derselben, welche zur Veröffentlichung in der amtlichen Wiener Zeitung bestimmt sind.

§. 9. Der Protokollführer fertigt unter Aufsicht des Secretärs die Verhandlungs-Protokolle aus, und unterstützt denselben bei der Durchführung seiner sonstigen Obliegenheiten.

## B.

### Gesamt-Versammlung.

§. 10. Die regelmässigen Sitzungen der Gesamt-Versammlung finden am ersten Freitage jedes Monats um 11 Uhr Morgens Statt; eine Abweichung davon kann durch Beschluss der Versammlung erfolgen.

§. 11. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter der Centralstellen anwesend ist.

§. 12. Nach Genehmigung des Protokolls der nächstvorhergegangenen Versammlung gibt der Vorsitzende die zwischenweilige Thätigkeit bestehender Comités, die eingelangten Schriftstücke und die darüber getroffenen Verfügungen bekannt.

§. 13. Jedem Mitgliede steht es frei, Anträge zu stellen oder durch Fragen an den Vorsitzenden Gegenstände zur Sprache zu bringen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen. Eine Debatte über die ertheilte Antwort findet, ausser im Falle erkannter Dringlichkeit, nicht Statt.

§. 14. In der Regel bildet nicht ein gestellter Antrag, sondern der über denselben zu erstattende Bericht die Grundlage der Debatte.

§. 15. Im Allgemeinen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt eine entscheidende Stimme nur ab, wenn unter den übrigen Votanten Gleichheit der Stimmen stattfindet.

§. 16. Wenn ein Verhandlungs-Gegenstand das specielle Ressort einer Centralstelle betrifft, so kann in Abwesenheit des bezüglichen Vertreters ein Beschluss darüber nicht gefasst werden, und es steht demselben, wenn er anwesend ist und bei der Abstimmung in der Minorität blieb, das Recht zu, nochmals die Willensmeinung seines Chefs einzuholen, ohne dessen Zustimmung der betreffende Beschluss nicht in Wirksamkeit tritt.

§. 17. Die Mitglieder der Commission haben das Recht, von den Acten und der Geschäftsbehandlung derselben Einsicht zu nehmen.

§. 18. Die Versammlung bestimmt die Art, den Umfang und die Reihenfolge der Arbeiten der Direction und ertheilt hierüber ihre Weisungen an dieselbe.

§. 19. Sie nimmt Einfluss

a) auf die Bemessung der hierzu erforderlichen Arbeitskräfte, indem sie über die Zahl und die Kategorien des Personalstandes der Direction ihre Vorschläge an den Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde erstattet, und

b) auf die Beschaffung der materiellen Erfordernisse zur Vollziehung des Dienstes, indem sie das von der Direction entworfene Budget gutachtlich an den Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde leitet.

§. 20. Die Versammlung ordnet unter Einhaltung der für die Druckarbeiten präliminirten Dotation die statistischen Publicationen an; sie bestimmt den Umfang der Auflage und verfügt über die gedruckten Exemplare. Die Ausführung dieser Anordnungen liegt der Direction nach den hierüber erfolgenden Weisungen der Central-Commission ob.

### C.

#### Special - Comités.

§. 21. Die Special-Comités, welche zur Bearbeitung umfassender Vorlagen oder zur Begutachtung einzelner Gegenstände aus der Gesamt-Versammlung gebildet werden, haben gleich derselben das Recht, Fachmänner zu ihren Beratungen zuzuziehen.

§. 22. Ein Special-Comité ist beschlussfähig, sobald drei Mitglieder desselben anwesend sind, unter welchen wenigstens ein ordentliches Mitglied der Gesamt-Versammlung sein muss.

§. 23. Jedes Special-Comité wählt aus seiner Mitte einen Referenten, welcher die Beschlüsse des Comité's vor der Gesamt-Versammlung zu vertreten hat.

### D.

#### Direction für administrative Statistik.

§. 24. Die Direction für administrative Statistik hat im Allgemeinen die geschäftlichen Aufträge der statistischen Central-Commission zu vollziehen.

§. 25. Die daraus entspringenden einzelnen Verpflichtungen entsprechen den in den §§. 5, 6, 18, 19 und 20 theils dem Präsidenten, theils der Gesamt-Versammlung eingeräumten Befugnissen.

§. 26. Ebenso hat sie nach §. 8 durch ihr Personale die Kanzleigeschäfte für die Central-Commission unter Aufsicht des Secretärs derselben zu besorgen.

---

Der Präsident leitet hierauf die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den Umstand, dass bisher nicht selten der Vorwurf bezüglich der in den statistischen Publicationen eintretenden Verspätung vernommen worden sei. Diese Verspätung, welche auch in den von dem hohen Reichsrathe bei Feststellung des Budgets für 1862 angefügten Wünschen Erwägung gefunden habe, sei allerdings zum grossen Theile eingetreten, falle aber der Direction der administrativen Statistik nicht zur Last, weil deren Arbeiten von der zeitgemässen Vorlage der Primitiv-Ausweise oder ihrer vorläufigen Zusammenstellung durch andere Organe der öffentlichen Verwaltung abhängen, bei welchen in den letzten Jahren die vorgezeichneten Termine nicht eingehalten worden sind. Wie dem aber auch immer sein möge, liege es in der Aufgabe der Central-Commission, eifrig dahin zu wirken, dass künftig dieser

Uebelstand beseitigt werde. Um dahin zu gelangen, empfehle sich als erster Schritt, die Einleitung zu treffen, dass die Vorlagen, von welchen die Arbeiten der administrativen Statistik abhängig sind, künftig rechtzeitig der Central-Commission zukommen. Der Herr Präsident beabsichtigt demnach zu diesem Behufe ein Special-Comité niederzusetzen, welches die dazu führenden Massnahmen berathen und hierüber der Versammlung in der nächsten Sitzung Bericht erstatten soll. Als Mitglieder desselben bezeichnet der Herr Präsident die Herren Hofrath Rudolff und Hofsecretär Fischer, welchen sich von Seite der Direction der administrativen Statistik die Herren Sectionsrath und Adjunct Ritter v. Engelhardt und Ministerial-Secretär Ficker anschliessen werden.

### **Sitzung (dritte) am 10. April 1863.**

Der Herr Präsident theilt der Versammlung mit, dass der Herr königliche Rath und Hofsecretär Markovics zum Stellvertreter des Abgeordneten der k. ungrischen Hofkanzlei, Herrn Hofrathes v. Beke, ernannt wurde und stellt derselben die ausserordentlichen Mitglieder Herrn Regierungsrath und Professor Dr. Springer, Regierungsrath und Professor Dr. Neumann und Professor Dr. Brachelli, sowie die Herren Stellvertreter Ministerial-Secretär Freiherr v. Buschmann und Hofsecretär Fischer vor.

Nach erfolgter Mittheilung der seit der letzten Sitzung getroffenen Verfügungen zur Ausführung der Beschlüsse der Central-Commission ladet der Präsident die Hofsecretäre Dr. Ficker und Fischer zur Erstattung der Berichte über die Thätigkeit des Special-Comité's zur Regelung der Buchhaltungs-Eingaben ein.

### **Bericht des Special-Comité's über die Regelung der statistischen Arbeiten der Staatsbuchhaltungen und der Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departements.**

Erstattet vom k. k. Ministerial-Secretär Dr. Ficker.

Unter den Quellen, welche bei Zusammenstellung der statistischen Tafeln benützt werden, nehmen noch immer die Arbeiten der Staatsbuchhaltungen einen hervorragenden Platz ein. Unleugbar sind diese Behörden durch die wiederholten Reorganisierungen und anderen Umstellungen der Behörden einerseits ungewöhnlich stark in Anspruch genommen, andererseits in Betreff der Mitwirkung der politischen Organe fast im selben Masse beeinträchtigt worden. Allein die hierdurch hervorgerufenen Rückstände ziehen sich auch jetzt noch von Jahr zu Jahr fort. Obwohl die genannten Behörden von der Bearbeitung aller Zusammenstellungen über den Flächeninhalt der Kronländer, Kreise und Bezirke, sowie über die Resultate der Volkszählung, sämtlicher Tafeln über Civil- und Straf-Rechtspflege und der sogenannten Tafel *B* und *C* über die reellen Ausgaben und die Gebarungs- und Ertragsergebnisse der einzelnen Einnahmszweige, ferner der Nachweisungen über das Berg- und Hüttenwesen, über alle höheren und mittleren Lehranstalten (mit

Ausnahme der theologischen und der Geldgebarung) völlig, von jener der Tafeln über landwirthschaftliche Production für mehrere Kronländer (durch Verpflichtung der Steuerbehörden zu dieser Arbeit) und jene über Handels- und Schifffahrts-Bewegung für Triest enthoben wurden, die äusserst mühsamen Tafeln über die nicht dotirten Fonde, gleich jenen über den Klerus, nur jedes dritte Jahr zu liefern verpflichtet sind, hat die Direction für administrative Statistik fortwährend mit Betreibungen zu thun, wie diess auch schon in einem sehr umständlichen Berichte an das hohe Präsidium der k. k. Obersten Rechnungs-Controlsbehörde vom 31. December 1859, Z. 1102-Stat., detaillirt dargethan wurde. Die nachfolgende Auseinandersetzung liesse sich mit zahlreichen Beispielen belegen.

Eine eigenthümliche Schwierigkeit fanden mehrere Staatsbuchhaltungen in den Nachweisungen über die Bevölkerungs-Bewegung. Unterm 28. November 1850, Z. 788-Stat., sprach sich Se. Excellenz der damalige Herr Handelsminister dahin aus, dass „Oesterreich nach seiner Neugestaltung auch in dieser Richtung voranschreiten müsse und nicht hinter kleineren Staaten zurückbleiben dürfe, welche den erwähnten Verhältnissen volle Berücksichtigung widmen“. Demgemäss trat auch das hohe k. k. Ministerium des Innern der Ueberzeugung bei, dass „eine Reform in dieser Richtung unerlässlich sei, wenn den Anforderungen der Gegenwart an die Bevölkerungs-Statistik Rechnung getragen werden solle“, und sprach sich unterm 27. December 1850, Z. 27.031-525, dahin aus, dass ungeachtet des Geschäftszuwachses für seine Organe dennoch die angestrebten Erweiterungen der Nachweisungen über Bevölkerungs-Bewegung höchst wichtig erscheinen, weil nur durch sie „die Rubriken und ihre Anwendung den mehrfachen staatsmännischen und administrativen Gesichtspuncten entsprechen, unter welchen statistische Daten wahrhaft nützlich und brauchbar werden“. Die hierauf begründeten neuen Formulare traten mit dem Verwaltungsjahre 1851 in Anwendung.

Dass die Bearbeitung der Primitiv-Eingaben für Ungarn vollständig von der Direction übernommen werden musste, ist eine bekannte Thatsache. Für die übrigen Kronländer wurde in Uebereinstimmung mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern eine Reihe wesentlicher Erleichterungen der Arbeit zugestanden, welche mit der Instruction für die Staatsbuchhaltungen und Staatsbuchhaltungs-Abtheilungen vom 30. März 1856, Z. 104-Stat., in das Leben trat. Der Termin für die Vorlage der Landes-Summarien ist seit 1856 bezüglich Böhmens und Ost-Galiziens auf die erste Hälfte des Monats Juni, bezüglich der übrigen deutsch-slavischen Kronländer auf Ende Mai festgesetzt. Ungeachtet die Einhaltung desselben wiederholt eingeschärft wurde, war es fast unmöglich, ihn wirklich festzuhalten, und namentlich war es mit besonderer Schwierigkeit verbunden, die Landes-Summarien für Galizien und die Bukowina zu erhalten, deren Bearbeitung für die Jahre 1851—1855 von der Direction hatte übernommen werden müssen.

Die Vorlagen über Ein- und Auswanderungen können unter den gegebenen Verhältnissen nicht vollständig ihrem Zwecke entsprechen, sind aber in Ermanglung besserer für die Direction unentbehrlich. Der frühere Usus, dass die Staatsbuchhaltungen der nichtungrischen Kronländer, jede für sich, diese Tabelle

vorlegten und die Cameral-Hauptbuchhaltung eine Zusammenstellung für die ganze Monarchie mit Inbegriff der ungrischen Kronländer lieferte, hat mit der Vorlage dieser Zusammenstellung für 1859, welche am 15. October 1861 an die Direction gelangte, sein Ende erreicht, indem die Cameral-Hauptbuchhaltung nunmehr das Materiale für die ungrischen Kronländer nicht mehr erhält. Den Staatsbuchhaltungen in den nichtungrischen Kronländern wären nebst einer grösseren Beschleunigung der Arbeit besonders die Rücksichtnahme auf möglichste Vollständigkeit anzuempfehlen, indem zwar allerdings bei weitem nicht alle ohne Bewilligung Auswandernde ermittelt werden können, die angegebenen Ziffern derselben aber gewiss unter der Höhe der noch immer möglichen Ausmittlung stark zurückbleiben.

Das im Jahre 1855 nach den Ergebnissen der Verhandlungen des statistischen Congresses in Paris verbesserte und mit Erlass vom 10. October 1855, Z. 510-Stat., vorgezeichnete Formulare für die Statistik der Untersuchungs-Gefängnisse und der Strahhäuser stiess anfänglich auf einige Schwierigkeiten. Der Erlass des hohen Justizministeriums vom 4. Juni 1856, Z. 10.929, hat zwar die meisten derselben durch Weisungen an die k. k. Gerichtsbehörden behoben. Allein bezüglich der grösseren nichtungrischen Kronländer ergeben sich noch immer Lücken und andere Gebrechen, und es dürfte angezeigt sein, auch diesen Gegenstand in die wahrscheinlich bevorstehenden Verhandlungen über vollständigere Nachweisungen der Rechtspflege und ihrer Ergebnisse einzubeziehen, bevor diessfalls Verfügungen an die Staatsbuchhaltungen erlassen werden.

Ebenso dürfte es erst einer weiteren Erwägung der hohen Central-Commission unterzogen werden, ob die Zusammenstellungen der Staatsbuchhaltungen über landwirthschaftlichen Naturalien-Ertrag nicht durch eine andere Art von Ermittlung der bezüglichen Daten ersetzt werden könnten. Der mangelhafte Zustand, in welchem diese Tafel bisher fortgeführt werden muss, ist der Direction schon vorlängst nicht entgangen. Sie konnte sich aber ebensowenig verhehlen, dass die Elemente dieser Tafel der statistischen Behandlung die grössten Schwierigkeiten in den Weg legen, und nicht bloss das Studium fremdländischer Arbeiten auf diesem Gebiete, sondern auch der Ausspruch des internationalen statistischen Congresses bestätigte ihr, dass diese Schwierigkeit überall gefühlt wurde, wo man sich mit einer solchen Arbeit beschäftigte. Was insbesondere Oesterreich betrifft, so ist es unleugbar, dass die Vorlagen der Provinzial-Rechnungsbehörden oft Jahr für Jahr fast unwandelbare Ziffern lieferten, und steht sehr zu befürchten, dass selbst dort, wo diess nicht der Fall war, die Aenderung mehr willkürlich als grundhäftig vorgenommen wurde.

Um das Möglichste auf diesem Gebiete zu leisten, wurde im Jahre 1853 ein umfassender Vorschlag zur Gewinnung einer vollständigeren Landwirthschafts-Statistik der Monarchie in Bearbeitung genommen und im I. Hefte der statistischen Mittheilungen für 1854 ein Versuch gemacht, die Principien jener Arbeit auf die Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse eines kleineren Kronlandes sofort anzuwenden. Kurze Zeit darauf begann das hohe k. k. Ministerium des Innern mit der Ausarbeitung eines ähnlichen Projectes, und die Direction glaubte abwarten zu

müssen, welchen Weg die Erfolge dieser letzteren Arbeit ihr selbst vorzeichnen würden.

Nachdem dieselbe wieder eingestellt wurde, unterzog sich Se. Excellenz Freiherr v. Czoernig der Mühe, durch Handhabung einer auf wissenschaftlicher Grundlage ruhenden Ziffern-Kritik den landwirthschaftlichen Gesamt-Ertrag der Monarchie zum ersten Male mit möglichster Sicherheit festzustellen, und der Direction fiel die Aufgabe zu, hiernach das Detail für die einzelnen Kronländer auszumitteln. Eine weitere Ausbildung dieser Tafel wird sich aber erst dann ergeben, wenn die von mehreren Landwirthschafts-Gesellschaften mit dem Aufgebote von Hunderten an Delegirten u. dgl. begonnenen Erhebungen zum Abschlusse gedeihen und in anderen Kronländern Nachahmung finden. Da die hohe Central-Commission gewiss bald sich mit dieser Frage beschäftigen wird, dürfte sich dann der Zeitpunkt darbieten, die Beibehaltung oder Umformung der eben gedachten Staatsbuchhaltungs-Vorlagen zu beschliessen.

Eine weit grössere Ausdehnung, als die Statistik der landwirthschaftlichen Production, hat bereits vom Jahre 1841 an die Erhebung und Darstellung der übrigen Productions- und Erwerbszweige des Kaiserstaates gefunden. Seit in Oesterreich zuerst unter allen europäischen Ländern eine befriedigende Lösung der hier vorliegenden Aufgabe im amtlichen Wege gefunden wurde, verging kein Jahr, ohne dass nicht auch einer oder der andere Zweig der gewerblichen und commerciellen Thätigkeit eine erweiterte und vollständigere Bearbeitung gefunden hätte.

Was über Industrie die Verwaltungsbehörden mitzuthemen im Stande sind, bezieht sich fast nur auf die Aerarial-Fabriken und jene Momente privater Unternehmungen, rücksichtlich deren ihr Betrieb aus Steuer-Rücksichten einer amtlichen Controle unterliegt, wie eine solche bei Bierbrauereien, Branntwein-Brennereien, Rübenzucker-Fabriken und Baumwoll-Spinnereien besteht. Die Auszüge aus den Erwerbsteuer-Katastern sind noch immer sehr mangelhaft und bieten höchstens das negative Resultat, dass die Nachweisungen noch weniger Verlässlichkeit besitzen. Aber selbst, wenn man sie mittelst einer sehr mühevollen Bearbeitung der möglichsten Brauchbarkeit zugeführt hat, lernt man aus denselben nur die Zahl der Gewerbetreibenden und die Höhe der entrichteten Erwerbsteuer kennen. Die sonstigen, für die Staatsverwaltung aus mannigfachen Rücksichten so bedeutungsschweren Betriebsverhältnisse der Industriellen, namentlich die Produktionsmittel und Betriebsweisen und das wichtigste statistische Factum Menge und Werth der Production, zu erheben, — dazu fehlen den Behörden nahezu alle Mittel, und jeder Versuch, irgend einen Zweig der gewerblichen Thätigkeit nach den Erhebungen der politischen und Finanz-Organen darzustellen, scheiterte bis jetzt an der leicht nachweisbaren Unrichtigkeit fast aller Daten.

Zwar lassen die Berichte der Handels- und Gewerbekammern noch immer Vielerlei zu wünschen übrig; dennoch dürfte es wohl möglich sein, den Rest buchhalterischer Zusammenstellungen über die sogenannte Privat-Industrie schon jetzt für entbehrlich zu erklären. Die Sorgfalt, mit welcher die Direction seit Jahren alle

auf Industrie bezüglichen Daten, sie mögen aus Handelskammer-Berichten, Eisenbahn-Concessionsgesuchen, Industrie-Ausstellungs-Katalogen, Beantwortung specieller Anfragen, Monographien, Zeitungs-Notizen u. dgl. herkommen, sammelt, setzt sie vollkommen in den Stand, vollständigere und zuverlässigere Notizen auf diesem Wege zu erlangen, als irgend eine Buchhaltung ihr zu liefern vermöchte.

Einen Gegenstand wiederholter Verhandlungen bildete die Statistik des Unterrichtswesens. Oesterreich hat in der allerjüngsten Zeit eine gewaltige Umgestaltung auf diesem Gebiete durchgemacht, und diese Umgestaltung würde ohne vielfache und tiefgehende Beschäftigung mit der Unterrichts-Statistik auf sehr losen Grund gebaut haben. Die früher üblichen buchhalterischen Nachweisungen, welche sich auf die Ziffern der Lehrenden und Lernenden und die Summe der Einnahmen und Ausgaben jeder Lehranstalt in ganz allgemeiner Form beschränkten, genügten nun nicht mehr. Eine hierüber mit Z. 192-Stat., ddo. 17. April 1851, angeknüpfte Verhandlung mit dem bestandenem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht führte schon unterm 2. December jenes Jahres, Z. 576-Stat., zur Hinausgabe neuer Formulare, welche seither im Wesentlichen der statistischen Darstellung des höheren und mittleren Unterrichtswesens zu Grunde liegen, indem die Instruction vom 16. August 1853, Z. 913-Stat., die anhänglichen Unvollkommenheiten der Eingaben grossentheils behob.

Diese Eingaben gelangen gegenwärtig von den meisten mittleren und höheren Lehranstalten unmittelbar an die Direction der administrativen Statistik. Den Staatsbuchhaltungen erübrigen nur noch die Zusammenstellungen über die Volksschulen, über die theologischen Lehranstalten und einige Specialschulen, über die Privat-Lehranstalten, endlich über den Aufwand sämmtlicher öffentlicher Lehranstalten. Aber auch dieser Aufgabe entsprechen die meisten Staatsbuchhaltungen (fast nur die Wiener ausgenommen) ungeachtet der wiederholt gemachten Ausstellungen noch immer in ziemlich mangelhafter Weise.

Namentlich lassen sie es regelmässig von Jahr zu Jahr bei den alten Vorschreibungen für die Privat-Lehranstalten bewenden, ohne darauf zu sehen, dass alle neu erstehenden, nicht in der Tafel vorkommenden Institute wirklich in dieselbe aufgenommen werden. Diess gilt ganz besonders von den Anstalten für speciellen Unterricht im Zeichnen, Kalligraphiren, Turnen, Musik und Gesang u. s. w. Ein weiteres Gebrechen bildet die immer mehr um sich greifende Zusammenfassung der Volksschulen nach Diöcesen, statt die Gruppierung derselben der politischen Eintheilung anzupassen, was mit einiger Mühe gewiss, wie die Vorjahre zweifellos darthun, zu bewerkstelligen wäre. Endlich ist selbst die Nachweisung über den Aufwand der Lehranstalten, soweit sie von der Direction beurtheilt werden kann, theilweise zu niedrig bemessen, weil nicht sämmtliche Kosten für Lehrer-Gehalte, Lehrmittel, Gebäude-Erhaltung eingestellt, sondern von einzelnen Buchhaltungen willkürlich die einen oder die anderen ausgelassen werden.

Auch bezüglich der Tafeln über Erziehungs- und Bildungs-Anstalten gilt, was bezüglich der Privat-Lehranstalten bemerkt wurde. Die Sonderung der Zöglinge nach dem Geschlechte ist dort, wo die nämliche Erziehungs-Anstalt für

Knaben und für Mädchen besteht, selten durchgeführt und die Nachweisung der Art der Verpflegung, ob in oder ausser der Anstalt, wird regelmässig vermisst. In die Tafel der Bildungs-Anstalten sind noch bei weitem nicht alle bestehenden Vereine für allgemeine und specielle wissenschaftliche Bildung, für die Kunst und Industrie, für die Landwirthschaft und Forsteultur u. s. w. aufgenommen. Dass diess aber möglich wäre, thun die Vorlagen der Wiener und zum Theile der Triester Staatsbuchhaltung zur Genüge dar.

Da ein gleiches Verhältniss bezüglich der Eingaben über Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Impfungen, Lebensrettungen und Raubthier-Erlegungen eintritt, so möge hier nur bemerkt werden, dass eine Neugestaltung der Tafeln über die Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten eine sehr fruchtbringende Aufgabe der hohen Central-Commission bilden dürfte, damit es möglich werde, die von der Wiener Versammlung des statistischen Congresses diessfalls gefassten Beschlüsse in das Leben einzuführen.

Die Central-Buchhaltung der Communicationen hält mit ihren Vorlagen über Postwesen und Staats-Telegraphen die festgestellten Termine richtig ein und ist auch immer bereit, die hier und da nothwendig werdenden Ergänzungen aus ihren eigenen Vorschreibungen zu liefern, so dass in dieser Beziehung vorläufig nichts zu verfügen bleibt.

Sehr mangelhaft und ergänzungsbedürftig sind die Nachweisungen über den Strassen- und Wasserbau. Vielleicht wäre es möglich, durch das hohe Staatsministerium eine Fortsetzung jener Arbeiten herbeizuführen, welche seiner Zeit dem Berichte Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten über den Stand des Strassen- und Wasserbaues für die Jahre 1850—1853 zu Grunde lagen, bezüglich der nicht-ärariellen Strassen- und Wasserbauten aber die Mitwirkung der Landes-Ausschüsse zur Bearbeitung umfassender statistischer Nachweisungen zu erlangen.

Die statistischen Arbeiten der Staatsbuchhaltungen bedürfen nach dem Gesagten einer durchgreifenden Regelung, wenn die Direction für administrative Statistik nicht wieder mit der Sisyphus-Arbeit des letzten Decenniums beginnen soll, deren Ergebniss doch bei der äussersten Anstrengung immer nur eine kleine Reduction des Masses ihrer Rückstände sein kann.

Was den bisher immer wiederkehrenden geringen Erfolg aller Vorkehrungen nach sich zog, scheint Ihrem Special-Comité hauptsächlich der Umstand gewesen zu sein, dass man nicht zu dem Entschlusse griff, die Vergangenheit vollständig abzu thun und nur für die Zukunft Vorsorge zu tragen. Die Buchhaltungen arbeiteten demzufolge immer wieder vor Allem für frühere Jahre und rücken mit aller Anstrengung der Gegenwart höchstens um ein Jahr oder achtzehn Monate näher.

In dieser Richtung schien es Ihrem Special-Comité unerlässlich, zuerst die Rückstände für 1860 und 1861 in das Auge zu fassen. Das Comité einigte sich rücksichtlich derselben in dem Antrage, vor Allem auf diejenigen Operate für beide Jahre ganz Verzicht zu leisten, welche ohne sehr schwere Beeinträchtigung der Arbeiten der Direction doch noch allenfalls für diese beiden Jahre entbehrt werden können. Unter der Voraussetzung, dass die Tafeln über Privat-Industrie ganz

entfallen, beantragt demnach das Special-Comité die für 1860 und 1861 noch ausstehenden Tabellen über landwirthschaftlichen Naturalien-Ertrag, über Markt-Durchschnittspreise, über Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Impfungen, Lebensrettungen und Raubthier-Erlegungen, über Strassen- und Wasserbau den betreffenden Buchhaltungen ganz nachzusehen.

Was die Tafeln über Bevölkerungs-Bewegung, über Ein- und Auswanderung, über Untersuchungs-Gefängnisse, Straf- und Arbeitshäuser, über den Klerus (pro 1860), über theologische Lehranstalten und die noch von den Buchhaltungen nachzuweisenden Special-Schulen, über den Aufwand sämmtlicher öffentlicher Lehranstalten, über die Privat-Lehranstalten, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten betrifft, so beantragt das Comité, den Buchhaltungen einen unüberschreitbaren Termin zur Beendigung der schon in Bearbeitung begriffenen Tabellen bis 15. Juni 1863 zu setzen. In soweit aber diese Tabellen noch gar nicht in der Bearbeitung begriffen wären, hätten nach der Ansicht Ihres Special-Comité's die Buchhaltungen sofort sämmtliche zur Bearbeitung erforderlichen Materialien der Direction für administrative Statistik zu übersenden, welche durch das hohe Präsidium der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde die erforderliche Zahl von Diurnisten zugewiesen erhalte, um die fraglichen Tabellen bis 15. Juli 1863 beendigen zu können.

Was die Arbeiten für das Jahr 1862 anbelangt, so wäre zur Vorlage derselben nach der Absicht Ihres Special-Comité's sämmtlichen Buchhaltungen ein unüberschreitbarer Termin zu setzen, und zwar für die Tabellen über Ein- und Auswanderungen, Impfungen und Lebensrettungen und Raubthier-Erlegungen, über Strassen- und Wasserbau bis Ende August 1863, über Lehranstalten, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten bis Ende September 1863, über landwirthschaftlichen Naturalien-Ertrag und Markt-Durchschnittspreise, über Inquisiten-Arreste, Straf- und Arbeitshäuser, über Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten bis Ende October 1863. Bezüglich der Bevölkerungs-Bewegung könnte der Termin für Galizien bis Ende November 1863, für Böhmen bis Ende October 1863, für die übrigen Länder bis Ende September 1863 festgestellt werden.

Mit den Tabellen für das Verwaltungsjahr 1863 aber müssten bereits alle Buchhaltungen zu den vorlängst festgestellten Terminen, welche gleichzeitig durch einen eigenen Erlass des hohen Präsidiums der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde denselben in Erinnerung zu bringen wären, zurückkehren, und jede Ueberschreitung eines solchen sofort geahndet werden.

Damit aber dieses möglich werde, beantragt Ihr Special-Comité zugleich, die hohe Central-Commission möge sich gleichzeitig an das hohe Staatsministerium und das hohe Justizministerium wenden, um die Aufforderung an die unteren Organe der politischen und der Justizverwaltung zu erlangen, dass sie für 1862 sofort, künftighin aber jedesmal drei Monate nach dem Schlusse des Verwaltungsjahres alle für die statistischen Arbeiten der Staatsbuchhaltungen erforderlichen Nachweisungen liefern. Beide hohe Ministerien wären zugleich anzugehen, dass sie Ordnungsstrafen wider säumige Unterbehörden aussprechen mögen. Endlich wolle das hohe Staatsministerium insbesondere über den Bestand und die Errichtung neuer

Lehr-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten zur Controle der Staatsbuchhaltungen zeitweise der hohen Central-Commission Mittheilung machen.

Was über die Mängel einzelner Arbeiten der Staatsbuchhaltungen im Verlaufe des vorliegenden Berichtes gesagt wurde, wäre ihnen nach der Ansicht Ihres Special-Comité's bei diesem Anlasse durch das hohe Präsidium der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen. Für die Zukunft aber dürfte die hohe Central-Commission verfügen, dass durch die Direction der administrativen Statistik eine Instruction für sämtliche statistische Arbeiten der Buchhaltungen ausgearbeitet werde, welche für die keiner demnächstigen weiteren Verhandlung der hohen Central-Commission unterliegenden Gegenstände, so bald als über die Wirkungen der gegenwärtig in Rede stehenden Mahnungen eine hinreichende Erfahrung vorläge, in Angriff zu nehmen, für die übrigen aber jedesmal sofort nach Beendigung der bezüglichen Verhandlungen zu Stande zu bringen wäre.

Ihr Special-Comité beantragt schliesslich, die hohe Central-Commission wolle Se. Excellenz den Herrn Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde ersuchen, bei dieser Gelegenheit die Vorstände sämtlicher Hof- und Länder-Buchhaltungen auf das hohe Gewicht aufmerksam zu machen, welches Seine k. k. Apostolische Majestät durch Errichtung der statistischen Central-Commission der Förderung der administrativen Statistik neuerdings zuzuerkennen geruhen, das eigene lebhaftere Interesse für eine energische Mitwirkung der Buchhaltungen an dieser Forderung auszusprechen, und denselben die Verpflichtung in das Gedächtniss zurückzurufen, der Direction ausser den nunmehr neu geregelt periodischen Eingaben alle jene Mittheilungen bereitwilligst und schleunigst zu liefern, welche sonst noch im Interesse des statistischen Dienstes abverlangt werden würden.

Alles bisher über die im gegenwärtigen Berichte besprochenen Abtheilungen der statistischen Arbeiten Gesagte bezieht sich selbstverständlich nur auf die Buchhaltungen der deutsch-slavischen und italienischen Königreiche und Länder. Von der höchsten Wichtigkeit wäre es aber auch Ungarn, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen wieder in den Kreis der statistischen Darstellungen einbeziehen zu können. Indem Ihr Special-Comité der Ansicht ist, dass bezüglich dieser Länder von der Urgirung irgend welcher statistischer Mittheilungen für die Jahre 1860—1862 ganz abgesehen werden solle, beantragt es zugleich, an die hohen Hofkanzleien das Ansuchen zu stellen, dieselben wollen vom Jahre 1863 an die regelmässige Vorlage der Primitiv-Eingaben der Seelsorger über die Bevölkerungs-Bewegung, der untersten Organe der Justiz-Verwaltung über Civil- und Straf-Rechtspflege, der Landes-Baubehörden über Strassen- und Wasserbau, der Vorstände aller höheren und mittleren Lehranstalten und der Volksschul-Aufsichtsbehörden über die ihrer Leitung anvertrauten Schulen, endlich der untersten Organe des Sanitätsdienstes über Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten an die hohe Central-Commission bewirken, welche für die statistische Bearbeitung dieser Materialien Sorge tragen wird. Die hohen Hofkanzleien wären bei Stellung dieses Ansuchens aber auch mit den Formularen und Instructionen bekannt zu machen, welche für jene statistischen Arbeiten in den

deutsch-slavischen und italienischen Ländern seit einer Reihe von Jahren in Uebung stehen und sich in dieser Zeit, nach mancherlei Veränderungen und Verbesserungen, hinreichend bewährt haben.

Nach einer eingehenden Erörterung werden die Anträge des Specialcomité's angenommen, woran Hofrath Beke die Erklärung fügt, dass die k. ungrische Hofkanzlei in der Lage sein werde, die Vorlagen mehrerer statistischer, namentlich die Justizverwaltung betreffender Nachweisungen für das zweite Halbjahr 1862 möglich zu machen, sowie Hofrath Baron Friedenfels mittheilt, dass die k. siebenbürgische Hofkanzlei die Ausweise über die Strafrechtspflege während der Jahre 1860—1862 zu liefern im Stande sein werde.

### **Bericht des Special-Comité's über die zur Finanz-Statistik erforderlichen Arbeiten der Staats-Rechnungsbehörden.**

Erstattet vom Hofsecretär Fischer.

Unter den Nachweisungen und Tafeln, deren Zusammenstellung der Direction obliegt, verdienen der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes wegen jene über die finanziellen Verhältnisse des Kaiserstaates eine abgesonderte Besprechung, und das zur Erforschung der Mittel zu einer möglichsten Förderung der statistischen Nachweisungen berufene Special-Comité erlaubt sich daher Nachfolgendes der Erwägung einer hohen Central-Commission zu unterbreiten.

Bis zum Jahre 1847 wurden die statistischen Finanztafeln von der Direction aus den sogenannten Buchhaltungs-Eingaben *B* und *C* zusammengestellt.

Die Tabellen *C* enthielten die Nachweisungen der reellen Einnahmen, Ausgaben, Ueberschüsse und der Ertragsresultate sämtlicher Einnahmszweige, kronländerweise dargestellt, — die Tabellen *B* dagegen die rubrikenweise gegliederte Nachweisung sämtlicher Staatsausgaben, ebenfalls nach Kronländern und den verschiedenen Verwaltungszweigen gesondert. Diese Nachweisungen wurden von allen Buchhaltungen geliefert, und zwar von jeder bezüglich derjenigen Verwaltungszweige, deren Respicirung ihr oblag.

Bis zu dem genannten Jahre 1847 stimmten diese statistischen Finanz-Nachweisungen mit den Ergebnissen des Staats-Central-Rechnungs-Abschlusses nicht überein, weil in letzterem die reinen Abfuhrer der Einnahmszweige an die Staats-Centralcasse statt der reellen Einnahmen, und bei einigen Ausgabzweigen die von der Centralcasse erhaltenen Dotationen statt der reellen Ausgaben, ohne Rücksicht auf die am Schlusse des vorigen Jahres verbliebenen Cassereste, als Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen wurden, während in der Statistik, wie erwähnt, nur die wirklichen Erfolge zur Darstellung gelangten.

Erst vom Jahre 1848 angefangen, wurde auch der Central-Rechnungs-Abschluss nach diesem Principe verfasst und hiernach eine Uebereinstimmung zwischen den Ergebnissen desselben und jenen der statistischen Nachweisungen erzielt.

Als im Jahre 1849 die Direction an das Handelsministerium überwiesen wurde hat dieses mit dem vorbestandenen General-Rechnungs-Directorium das Uebereinkommen getroffen, dass die statistischen Finanztafeln von dem Staats-Central-Rechnungs-Departement druckfertig der Direction geliefert werden sollten.

Das General-Rechnungs-Directorium hat in Folge dessen die Buchhaltungen von der Vorlage der Tabellen *B* und *C* enthoben, insoferne die darin enthaltenen Daten ohnediess aus den an das Staats-Central-Rechnungs-Departement gelangenden Rechnungs-Abschlüssen entnommen werden können, und hat für die Folge nur die Vorlage jener in der Tabelle *C* vorgeschriebenen Daten und Zergliederungen aufrecht erhalten, welche in den Rechnungs-Abschlüssen nicht enthalten sind, z. B. Materialgebarung des Salz- und Tabakgefälles, Stämpelpapier-Absatz, Verkehr der Postanstalten, Nachweisung der beförderten Briefe, Fahrpostsendungen, Passagiere etc.

Die Bestimmung, dass die statistischen Finanztafeln von dem Staats-Central-Rechnungs-Departement angefertigt werden sollen, gelangte aber niemals zur Ausführung und die Direction sah sich somit genöthigt, diese Arbeiten selbst wieder aufzunehmen; nachdem ihr aber durch die inzwischen erfolgte Abstellung der Tabellen *B* und *C* das Materiale hierzu benommen war, musste sie die erforderlichen Daten dem Staats-Central-Rechnungs-Abschlüsse und den beim Staats-Central-Rechnungs-Departement erliegenden Special-Rechnungs-Abschlüssen entnehmen.

Dadurch erwuchs zwar für die Arbeiten der Statistik der Vortheil, dass dieselben mit dem Central-Rechnungs-Abschlüsse bis in die kleinsten Details genau übereinstimmen; da jedoch nur zwei Exemplare dieses Central-Rechnungs-Abschlusses bestanden (eines beim Finanz-Ministerium und das zweite, das Concept, beim Staats-Central-Rechnungs-Departement), so war die Ueberkommung eines dieser Exemplare, welches bei beiden alle Augenblicke selbst benöthigt wurde, stets mit den grössten Schwierigkeiten verbunden, und es konnte sich ein solches Exemplar immer nur momentan und auf sehr kurze Zeit verschafft werden, was auch der Hauptgrund ist, dass die Finanz-Statistik so sehr zurückblieb und nie rechtzeitig verfasst werden konnte.

Wenn nun an dem Grundsätze festgehalten werden soll — wie es auch unbedingt nothwendig ist — dass die statistischen Nachweisungen mit jenen des Central-Rechnungs-Abschlusses übereinstimmen, so müssen die Zusammenstellungen des Staats-Central-Rechnungs-Departements der Direction von nun an früher und leichter zu Gebote gestellt werden.

Eine Wiedereinführung der Tabellen *B* und *C* würde dem Zwecke nur unvollständig entsprechen.

Erstlich sind die Buchhaltungen nicht mehr in der Lage, den Geldgebarungsausweis *C* ebenso leicht zu liefern, wie früher, weil sie in Folge der inzwischen getroffenen Einrichtungen nicht mehr die, die ganze Monarchie umfassenden Haupt-Rechnungs-Abschlüsse der verschiedenen, ihrer Respicirung unterliegenden Verwaltungszweige, sondern nur die Special-Abschlüsse für die einzelnen Kronländer verfassen und die Zusammenstellung des Haupt-Rechnungs-Abschlusses durch das Central-Rechnungs-Departement bewerkstelligt wird. Die Zusammenstellung der Tabelle *C* würde daher den Buchhaltungen nur eine Mehrarbeit verursachen und

doch nicht jene Genauigkeit ermöglichen, wie früher. Ganz dasselbe Verhältniss waltet auch bezüglich der Zusammenstellung der Tabelle *B* vor.

Anderseits könnte die Direction, wenn ihr auch die Tabellen *B* und *C* wieder zukämen, doch nicht der Pflicht enthoben werden, dieselben mit dem vom Central-Rechnungs-Departement verfassten Haupt-Rechnungs-Abschlusse zu incontinieren, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die buchhalterischen Eingaben richtig bearbeitet sind und es müsste demnach mit der Benützung der Tabellen *B* und *C* jedenfalls wieder zugewartet werden, bis das Staats-Central-Rechnungs-Departement mit seinen Zusammenstellungen fertig ist, und bis dasselbe die eigenen Zusammenstellungen der Direction überlassen kann.

Wird aber die Einleitung getroffen, dass das Staats-Central-Rechnungs-Departement, wenn es einen Haupt-Rechnungs-Abschluss der Einnahmszweige (für directe Steuern, Zollgefälle, Verzehrungssteuer etc.) oder eine Abtheilung der Ausgabzweige (für politische Verwaltung, Finanzverwaltung etc.) zu Stande gebracht hat, — diesen der Direction sofort entweder in Abschrift oder im Originale zur Benützung gegen möglichst baldige Rückstattung mittheilt, so hat die Direction die erwünschten Garantien für die Richtigkeit der von ihr benützten Daten, kann mit ihren Arbeiten nahezu in gleicher Zeit mit dem Staats-Central-Rechnungs-Departement fertig werden, und es bleiben die statistischen Finanz-Darstellungen stets im vollsten Einklange mit jenen des Staats-Central-Rechnungs-Abschlusses.

Noch ein fernerer Umstand spricht für diese Einrichtung. Das Staats-Central-Rechnungs-Departement entnimmt gleichartige Einnahmen und Ausgaben aus verschiedenen Abschlüssen und reiht sie in einer Abtheilung zusammen, z. B. Staatsgüter-Erträgnisse aus den Gefälls-Abschlüssen mit jenen, die bei den Landes-Hauptcassen einfließen, die Ausgaben für Religionsanstalten aus Fondscassen mit jenen aus Cameralcassen, den Militäraufwand aus Kriegscassen mit jenem aus den Cameralcassen etc.

Wenn nun die Direction die wieder einzuführenden Tabellen *B* und *C* benützen sollte, so müssten diese alle Details enthalten, welche in den Rechnungs-Abschlüssen vorkommen, und bei der genauesten Uebereinstimmung dieser Vorlagen mit den Rechnungs-Abschlüssen würde es kaum möglich sein, Abweichungen in den Details zwischen den statistischen Nachweisungen und dem Central-Rechnungs-Abschlusse ganz zu vermeiden, wenn auch die Schlussresultate leicht in Uebereinstimmung gehalten werden könnten.

Vor Allem dürfte aber die angedeutete Einrichtung aus dem Grunde zu treffen sein, weil den Buchhaltungen eine nicht unwesentliche Ersparung an Zeit zu Guten kömmt, wenn sie von der Vorlage der Tabellen *B* und *C* enthoben bleiben, und weil die Direction aus den abgeschlossenen Zusammenstellungen des Staats-Central-Rechnungs-Departements ihre Arbeiten jedenfalls sicherer und schneller zu Stande bringen kann.

Das Special-Comité erlaubt sich demnach den Antrag, dass das hohe Präsidium der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde ersucht werden möge, in Betreff der gedachten periodischen Mittheilung der einzelnen Theile des Haupt-Rechnungs-Abschlusses und überhaupt wegen eines dienstfreundlichen Entgegenkommens

gegenüber den Wünschen und Bedürfnissen der Direction die geeigneten Aufträge an das Staats-Central-Rechnungs-Departement erlassen und dieselbe von dem Verfugten verständigen zu wollen.

Ausser den Tabellen *B* und *C* wird zu den statistischen Finanznachweisungen noch eine dritte Buchhaltungseingabe, die sogenannte Tabelle *A* benöthigt.

Diese Tabelle enthält die Anzahl und die persönlichen Bezüge aller in der activen Dienstleistung stehenden Individuen, beziehungsweise alle systemisirten Personal- und Gebührenstände, dann die Anzahl und die Bezüge der Quiescenten, Pensionisten, Provisionisten und mit Gnadengaben theilten Individuen.

Die Tabelle *A* wird von den verschiedenen Hof- und Staatsbuchhaltungen bezüglich aller ihrer Respicirung unterliegenden Verwaltungszweige noch immer eingesendet, allein eine übersichtliche Zusammenstellung der Personalstände hat seit dem Jahre 1848 wegen der vielen und fortwährenden Veränderungen im Verwaltungs-Organismus nicht mehr stattgefunden.

Ogleich der dermalige Verwaltungs-Organismus vielleicht noch immer nicht als ein definitiver angesehen werden kann, so dürfte die Einsendung der fraglichen Nachweisungen dennoch fortan zu geschehen haben, damit, im Falle die hohe Central-Commission deren übersichtliche Zusammenstellung als wünschenswerth erkennen sollte, wenigstens das Materiale dazu vorhanden ist.

Das Special-Comité erlaubt sich demnach den weiteren Antrag, es wolle das hohe Präsidium der Obersten Rechnungs - Controlsbehörde ferner angegangen werden, sämmtliche Hof- und Staatsbuchhaltungen und die Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departements anzuweisen, dass die fraglichen Nachweisungen fortan, und zwar in genauer Uebereinstimmung mit den Unterabtheilungen des bezüglichen Rechnungs-Abschlusses nach dem bisher vorgeschriebenen Formulare längstens bis Ende März eines jeden Jahres verfasst und unmittelbar an die Direction der administrativen Statistik eingesendet werden müssen. — Mit Rücksicht auf bereits wiederholt vorgekommene Anfragen von Seite der Administrativ-Behörden hat sich jedoch die Nothwendigkeit einer theilweisen Ergänzung dieser Tafel und das Bedürfniss gezeigt, dass die Anzahl der Beamten nicht nur im Ganzen, sondern auch nach einzelnen Gehalts-Kategorien nachgewiesen werde.

Um daher hierauf Bezug nehmende Anfragen, wie solche bereits in der That gestellt wurden, künftig beantworten zu können, wären die erwähnten Buchhaltungen bei dieser Gelegenheit zugleich anzuweisen, von nun an die Colonne 2 des Formulars (Anzahl der Beamten) in mehrere Subcolonnen unterzuthellen und hiernach nicht bloss die Gesamtzahl der bei einem Verwaltungszweige systemisirten Beamten im Ganzen anzugeben, sondern auch den Stand nach gewissen Gehalts-Gruppierungen, z. B. Anzahl der Beamten unter 500 fl., von 500 fl. bis 1000 fl., von 1000 fl. bis 2000 fl., von 2000 fl. und darüber, nachzuweisen, was den Buchhaltungen keine grosse Mehr-Arbeit verursacht, nachdem eine ähnliche Nachweisung schon bei Gelegenheit der Präliminarien verfasst werden muss.

In ähnlicher Weise wäre künftig auch bei der Nachweisung der Pensionisten und Quiescenten vorzugehen, nachdem eine solche Unterscheidung in speciellen

Fällen von manchem Nutzen sein und von den Administrativ-Behörden gewünscht werden kann.

Nachdem die Tabelle A im Allgemeinen nur die systemisirten Bezüge, ohne Rücksicht auf zeitweise unbesetzte Stellen, enthält, in den Rechnungs-Abschlüssen aber die wirklichen Erfolge nachgewiesen werden, so wäre ferner die bestehende Vorschrift aufrecht zu erhalten, dass jede bedeutendere Abweichung zwischen diesen beiden Nachweisungen entsprechend erläutert werden müsse.

Endlich wäre bei diesem Anlasse noch in einer anderen Beziehung den Buchhaltungen eine Belehrung zu ertheilen, dass nämlich künftig, was die Nachweisung der in den einzelnen Verwaltungszweigen beschäftigten sogenannten Arbeiter betrifft, nur jene in die Tabelle A aufgenommen werden sollen, deren Bezüge in den Rechnungs-Abschlüssen in der Rubrik „Löhnungen“ verbucht werden.

Die bisher übliche Nachweisung von derlei nur nach Bedarf und auf unbestimmte Zeit aufgenommenen Individuen war immer nur das Resultat einer gewissen auf Grund ihrer Entlohnung angestellten Berechnung, die viele Mühe verursachte und kaum von einem Interesse ist, zumal die Anzahl der bei l. f. Fabriksunternehmungen beschäftigten Arbeiter aus den bezüglichen Material-Nachweisungen zu entnehmen ist, abgesehen davon, dass nur temporär aufgenommene Individuen in eine Nachweisung über einen systemisirten Personalstand streng genommen gar nicht einzubeziehen sein dürften.

Zu den statistischen Finanztafeln gehören schliesslich auch jene über die dotirten und nicht dotirten politischen Fonde. Erstere können ohne Anstand auch fortan aus dem Central-Rechnungs-Abschlusse entnommen werden; was aber die letzteren betrifft, so wären die noch rückständigen Nachweisungen allerdings noch wie bisher einzusenden, für die Zukunft jedoch wird bei dem Umstande, dass die meisten dieser Fonde der Respiciung der l. f. Controlsbehörden nicht mehr unterliegen werden, diessfalls eine andere Verfügung getroffen werden müssen, daher die Buchhaltungen vorderhand nur aufzufordern wären, eine detaillirte Nachweisung derjenigen nicht dotirten politischen Fonde, deren Verwaltung und Respiciung auf Landes-, Städte- oder Gemeinde-Vertretungen übergegangen sind oder denselben werden zugewiesen werden, mit specieller Angabe dieser Organe an die Direction einzusenden.

---

Die Central-Commission geht auf alle diese Anträge ein und beschliesst, Se. Excellenz den Herrn Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde um die Einleitung der diessfalls erforderlichen Anordnungen anzugehen.

Nachdem die statistische Bibliothek des Freiherrn von Reden sammt den dazu gehörigen Mappen von der hohen Staatsregierung angekauft worden, theilte Se. Excellenz der Herr Staatsminister dem hohen Präsidium der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde seine Absicht mit, die Mappen behufs ihrer besseren Verwerthung an die Direction oder eventuell an die Gesellschaft für Gesetzkunde und Statistik unter der Bedingung zu überlassen, dass dieselben der Benützung der Behörden und

aller Fachmänner zugänglich gemacht und angemessen fortgesetzt werden. Die Central-Commission wurde zur gutachtlichen Aeußerung hierüber aufgefordert, in Folge dessen Ministerial-Secretär Dr. Ficker hierüber Bericht erstattet.

### **Bericht des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. A Ficker bezüglich der Uebernahme der Reden'schen Mappen von Seite der Direction für administrative Statistik.**

Bald nach dem Tode des Freiherrn v. Reden (12. December 1857) kam die Erwerbung der von ihm hinterlassenen statistischen Sammlungen bei den k. k. Ministerien zur Sprache. Das hohe Ministerium des Innern trat den Gegenstand unterm 19. März 1858, Z. 2521-M. I., zur Erledigung dem bestandenen Handelsministerium ab, und der Berichterstatter wurde beauftragt, jene Sammlungen zu untersuchen und über ihren Inhalt und Werth einen Bericht vorzulegen.

Ueber den am 27. März 1858, Z. 305-Stat., erstatteten Bericht wurde die weitere Verhandlung, mit dem Vorschlage zur Bewerksstellung des Ankaufes, an das hohe Ministerium der Finanzen geleitet, und nach der unterm 25. April 1858, Z. 1614-F. M., ausgesprochenen Zustimmung des letzteren am 10. Mai 1858, Z. 1363-H. M., ein allerunterthänigster Vortrag erstattet, welchem jedoch Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Juni 1858 keine Folge gaben.

Nummehr beruhte die Sache auf sich, bis das hohe Ministerium des Aeußern dieselbe neuerdings in Anregung brachte. Ueber die Note desselben vom 9. Januar 1860, Z. 1348-K., schlug das hohe Finanzministerium unterm 18. Januar, Z. 151-F. M., die Bildung einer Commission von Sachverständigen vor, welche über die Fortführung, Verwaltung und Benützung der Reden'schen Sammlungen Vorschläge zu machen hätte. Indem diese Verhandlung zugleich mit jener über Errichtung einer statistischen Central-Commission in Verbindung gesetzt wurde, erliess über eine Zuschrift des hohen Ministeriums des Aeußern vom 5. Februar 1860, Z. 914-K., das hohe Präsidium der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde am 18. Februar 1860, Z. 177-I. 122, die Einladung an die hohen Ministerien des Aeußern, des Innern und der Finanzen, die fragliche Commission zu beschicken.

Der Umstand, dass sich das hohe Ministerium des Innern unterm 30. April 1860, Z. 7681-414, negativ aussprach, schob den Zusammentritt der Commission, welche über Einladung des hohen Präsidiums der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde vom 4. Juli 1860, Z. 639-I. 548, auch von dem Justiz- und Unterrichtsministerium beschickt wurde, bis zum 6. Juli 1860 hinaus. Die Commission erklärte sich einstimmig dahin, dass der Ankauf der Reden'schen Sammlungen für die Direction zwar noch immer wünschenswerth bleibe, aber die Frage nach den beträchtlichen Geldmitteln, welche die Completirung jener Sammlungen schon damals erheischt haben würde, und nach der Vermehrung des Personalstandes der Direction um ein speciell fachkundiges Individuum zur Verwaltung derselben bei einer Schlussfassung über diese Angelegenheit nicht umgangen werden könne.

Nach dem Ergebnisse dieser Berathung wurde mittelst Zuschrift des hohen Präsidiums der Obersten Rechnungs - Controlsbehörde vom 1. Februar 1861, Z. 793-I. 695, ex 1860, an die sämmtlichen hohen Centralstellen die weitere Verhandlung, bei der Unlösbarkeit der entgegenstehenden Schwierigkeiten, abgebrochen.

In Folge allerunterthänigsten Vortrages Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers vom 3. Mai 1862, Z. 2315-St. M. I., genehmigten endlich Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Mai 1862 den Ankauf der Redenschen Sammlungen für die hohe Staatsregierung.

Die in jene Sammlungen gehörigen Bücher und Karten wurden sofort der bibliothekarischen Behandlung unterzogen; hinsichtlich der Mappen aber hat sich Se. Excellenz der Herr Staatsminister unterm 30. v. M., Z. 3531-302, C. U., an das hohe Präsidium der Obersten Rechnungs - Controlsbehörde gewendet und die Ueberlassung jener Mappen an die Direction oder eventuell an die Gesellschaft für Gesetzkunde und Statistik angeboten, unter der Bedingung, dass dieselben der Benützung der Behörden und aller Fachmänner zugänglich gemacht und angemessen fortgesetzt werden. Ueber dieses Anerbieten wird die gutachtliche Aeusserung der hohen Central-Commission gewünscht.

Die Mappen, 872 an der Zahl, bilden Fascikel, zu welchen theils Zeitungs-Ausschnitte, theils andere Blättchen vereinigt sind. Freiherr v. Reden hat nämlich seit einer Reihe von Jahren statistische Notizen oder Citate von einschlägigen Stellen in Büchern auf solche Blättchen verzeichnet oder aus Journalen und Zeitungen die betreffenden Stellen ausgeschnitten, diese Blättchen und Ausschnitte sofort theils nach den Ländern, theils nach den Kategorien statistischer Thatsachen, auf welche die Notizen Bezug nehmen, geordnet und in Fascikel eingereiht.

Unleugbar enthalten diese Mappen einen literarischen Schatz, wie ihn nur der Riesenfleiss eines Gelehrten, welchen die aufopferndste Liebe für seine Wissenschaft beseelte, in einem Menschenalter zusammentragen konnte, und im Zusammenhange mit dem Besitze der Bücher und Karten, zu welchen die Mappen erst das sachliche Repertorium bilden, hätten sie namentlich für die Direction, deren bisherige Thätigkeit sie mit dem Apparate und Scharfblicke zur kritischen Sichtung des oft noch sehr einer solchen Prüfung bedürftigen Materials hinreichend ausgerüstet hat, im Jahre 1857 eine höchst wünschenswerthe Acquisition gebildet.

Allein schon im Jahre 1860 wurde die Einwendung gemacht, dass die Mappen grösstentheils mit dem Jahre 1856 abschlossen und ohne Completirung und Fortführung bis zur Gegenwart einen bloss historischen Werth behielten, bei jedem Versuche eines Gebrauches sogar leicht irre führen könnten. Bei den im Jahre 1858 gepflogenen Verhandlungen sei diese Frage nicht so sehr in den Vordergrund getreten, weil es sich damals um eine Lücke von höchstens einem Jahre handelte. Aber schon im Sommer 1860 schien die Frage nach den Geldmitteln, welche für die Completirung in Anspruch genommen würden, so wichtig, dass hauptsächlich an dem Betrage derselben die Ankaufsverhandlungen scheiterten. Nun sind abermals drei Jahre vorübergegangen, und bei dem mässigsten Anschlage würde die Uebernahme der Mappen unter den vom hohen Staatsministerium ausgesprochenen

(übrigens ohnehin selbstverständlichen) Bedingungen die Verpflichtung zu einem sofortigen Aufwande von mindestens 12.000 fl. in sich schliessen.

Gleich dieser Schwierigkeit besteht noch eine zweite, schon damals geltend gemachte, in verstärkter Bedeutsamkeit fort. Die Adjustirung und Nutzharmachung des Inhaltes dieser Mappen für Behörden und Fachmänner erfordert, wenn sie irgend sachgemäss geschehen soll, ein Individuum, welches wenigstens durch eine geraume Zeit ausschliessend mit dieser Aufgabe beschäftigt sein müsste, weil zuerst eine gründliche Sichtung des vorhandenen Materials und eine sachgemässe Eintheilung desselben, sodann aber die Einreihung der weiters zuwachsenden Bestandtheile vorgenommen werden müsste und diese Arbeit, um gehörig sorgsam und fruchtbringend vorgenommen zu werden, mindestens anderthalb bis zwei Jahre erfordern dürfte. Auch diese Schwierigkeit trat im Jahre 1858 noch nicht hervor, weil damals eine Reorganisation der Direction in Aussicht stand, welche derselben ein hinreichendes Personale auch für diese Arbeit zur Verfügung gestellt haben würde. Schon im Jahre 1860 war jede solche Aussicht entfallen, und ging hieraus ein gewichtiges Bedenken gegen den Ankauf der Reden'schen Sammlungen hervor. Dieses Bedenken ist seither noch gewachsen, indem auch diejenige Arbeitskraft, welche damals von der Direction für die fragliche Arbeit in Anspruch genommen und in seiner sonstigen Geschäftszutheilung durch eine andere ersetzt werden wollte, nunmehr der Direction nicht mehr zur Verfügung steht, und eben für diese Arbeit specielle Vorliebe und specielle Fachkenntniss erforderlich ist, damit sie irgend eine Hoffnung auf ein rasches und gedeihliches Fortschreiten biete.

Schliesslich tritt zu diesen beiden Bedenken gegen die Uebernahme der Reden'schen Mappen durch die Direction noch ein drittes, welches früherhin nicht bestand. Diessmal sollen die Mappen allein übernommen werden. Der grösste Theil ihres literarischen Werthes geht aber durch ihre Trennung von den Büchern und Karten Reden's verloren, mit denen sie in untrennbarem, wechselseitig ergänzendem Zusammenhange stehen. Sowie einerseits diese letzteren Bestandtheile in den Mappen ein wissenschaftlich geordnetes Repertorium besitzen, welches den Führer zur leichten und sicheren Orientirung in dieser Masse literarischer Hilfsmittel bildet, so besitzen andererseits die zahlreichen Verweisungen der Notizen, welche zu den Mappen vereinigt wurden, auf Bücher und Karten nur dann einen wahren Werth, wenn Mappen, Bücher und Karten sich in derselben Hand befinden. Die Mappen, aus dieser Verbindung herausgerissen, haben fast nur den Werth ausgeschnittener Journal-Artikel, in denen nicht nur eine und dieselbe Notiz häufig zehnfach wiederkehrt, sondern auch viel mehr Oberflächliches und Unbegründetes, als statistisch wirklich Werthvolles enthalten ist und würden selbst nur mit grosser Schwierigkeit kritisch gesichtet werden können, da Freiherr v. Reden jede Angabe der Quellen, welchen er die Zeitungs-Ausschnitte entnahm, unterlassen hat.

Die Central-Commission vereinigt sich mit dieser Ansicht und stellt demnach den Antrag, dass auf die Uebernahme dieser Mappen für die statistische Behörde nicht einzurathen sei.

Herr Sectionsrath Ritter v. Heufler übergibt der Central-Commission die Sammlung der Normalien des bestandenem Unterrichtsministeriums von 1850 bis 1860 in 12 Foliobänden, sammt mehreren Documenten über die Thätigkeit des Schulbücherverlages und ein Verzeichniss der im März 1863 eingegangenen Acten statistischen Inhalts behufs der Benützung für die Zwecke der Central-Commission, wofür dem Herrn Ritter v. Heufler der Dank der Versammlung ausgesprochen wird.

Herr Freiherr v. Buschmann weist im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers auf das Bedürfniss einer vollständigen Eisenbahn-Statistik Oesterreichs hin. Mit Beziehung auf die Allerhöchste Entschliessung vom 5. Februar 1859, wodurch anlässlich der allerunterthänigsten Vorlage des letzten Verwaltungsberichtes über den Staatseisenbahn-Betrieb die Vorlage einer gleichen Nachweisung bezüglich der Privat-Eisenbahnen angeordnet wurde, sei es nun Aufgabe der Central-Commission, diesem Allerhöchsten Befehle nachzukommen und zunächst sich mit der Entwerfung der entsprechenden Formulare zu befassen. Der Präsident bemerkt, dass die Central-Commission dem Herrn Handelsminister sich dankbar dafür verpflichtet fühle, dass er die Wirksamkeit der Versammlung in Anspruch nehme, und setzt zum Behufe dieser Ausarbeitung ein Special-Comité nieder.

Der Präsident theilt weiter mit, dass er bei Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister die Zusammenstellung einer statistischen Nachweisung über die Hypothekarbelastung des Grundeigenthums und die durch den Wechsel der Besitzer im Grundeigenthume stattfindenden Veränderungen in Anregung gebracht habe, worüber der Herr Minister seine Bereitwilligkeit, diese Arbeit thunlichst zu fördern, ausgesprochen hat. Es wird zur Berathung der bezüglichen Vorlage ein Special-Comité niedergesetzt.

Schliesslich benachrichtigt der Präsident die Versammlung, dass ein drittes Special-Comité mit der Aufgabe betraut worden sei, die Vorschläge zu erstatten, in welcher Form und in welcher Reihenfolge künftig die statistischen Publicationen erfolgen sollen, um dieselben der Gegenwart möglichst nahe zu rücken.

### Sitzung (vierte) am 1. Mai 1863.

Nachdem die Versammlung die zum ersten Male in der Sitzung erschienenen Mitglieder Major Fischer und Prof. Stein, dann den Stellvertreter k. Rath Markovics begrüsst hatte, theilt der Präsident Freiherr v. Czoernig die seit der letzten Sitzung getroffenen Verfügungen zur Ausführung der Beschlüsse der Central-Commission, sowie die eingelaufene Correspondenz mit und ladet den Ministerial-Secretär Dr. Ficker zur Erstattung des Berichtes für das zur Regelung des Inhaltes und Umfanges der statistischen Publicationen niedergesetzte Special-Comité ein.

## Bericht des Special-Comité's über die Regelung der künftigen statistischen Publicationen.

Erstattet vom k. k. Ministerial-Secretär Dr. Ficker.

Während der Jahre 1829—1840 bestanden die Arbeiten des statistischen Bureaus fast nur in einer rechnungsmässigen Zusammenstellung derjenigen für die höchsten Organe der Regierung benützbaren Daten, welche auf dem Wege der Buchhaltungen oder durch deren Vermittlung erlangt werden konnten. Obgleich an allmälige Vervollständigung mangelhafter Partien wiederholt Hand gelegt wurde, so erhielten doch nur die Nachweisungen des Staatshaushaltes und aller unter der unmittelbaren Controle des Staates stehenden Verwaltungszweige eine von Jahr zu Jahr zweckmässigere Form, wogegen alle auf Volkswirtschaft und Cultur Bezug nehmenden Theile des Tabellenwerkes entweder auf die allgemeinsten Umrisse beschränkt bleiben oder höchst unzuverlässige, keiner sichtenden Prüfung Stand haltende und das Wesen jener so wichtigen Partien einer Statistik kaum oberflächlich berührende Ziffern darboten.

Zur Veröffentlichung eignete sich dieses Elaborat keineswegs, wesshalb auch die Vervielfältigung nur mittelst Steindruckes stattfand, sich auf 100 Exemplare beschränkte und für die 29 streng geheimen Tafeln nur in sechs Abzügen bewerkstelligt werden durfte.

Mit der Umwandlung des statistischen Bureaus in eine Direction für administrative Statistik und mit der Ernennung des gegenwärtigen Herrn Präsidenten der hohen Central-Commission zum Director kamen in Betreff der Quellen-Benützung, der Ausdehnung und Vervollständigung der bestehenden sowohl als der Verfassung ganz neuer Tafeln und erklärender Bemerkungen, endlich in Beziehung auf die Benützung der zusammengestellten statistischen Daten durchaus neue Normen zur Geltung, welche einerseits den Fortschritten im Gange der Staatsverwaltung Rechnung trugen, andererseits die bisherige Scheidewand zwischen jenen Arbeiten und den unabweislichen Anforderungen einer wissenschaftlichen Gestaltung der administrativen Statistik nach und nach zu beseitigen bemüht waren. Der Jahrgang 1841 der Tafeln zur Statistik Oesterreichs war ein ganz neues Werk, in welchem viele Zweige der materiellen und geistigen Cultur des Kaiserstaates ihre erste Darstellung, und zwar mit einer auch sonst nirgendwo bisher erreichten detaillirten Genauigkeit fanden. Die Vervielfältigung wurde fortan dem Typendrucke anheimgegeben und der Staatsdruckerei übertragen.

Der Jahrgang 1842 durfte bereits, mit Ausschluss der Tafeln über Ergebnisse der Staatsverwaltung, veröffentlicht werden und mit dem Doppel-Jahrgange 1845—1846 entfiel auch diese letztere Beschränkung.

Mit dem Doppel-Jahrgange 1847—1848 schloss die bisherige Bände-Reihe des grossen Tabellenwerkes ab, und der Jahrgang 1849 eröffnete eine neue Folge, welche bis einschliesslich des Jahrganges 1859 vier Bände umfasst.

Diese neue Folge unterscheidet sich nicht bloss durch die zweckmässigere Gestaltung des typischen Arrangements von der älteren, sondern auch durch viele

wesentliche Bereicherungen des Inhalts. Selbst abgesehen von dem grossen Zuwachse statistischen Materials, welchen die eben damals erst möglich gewordene umfassendere Berücksichtigung der ungrisch-kroatisch-siebenbürgischen Länder mit sich brachte, musste auch der gewaltige Umschwung der inneren Verhältnisse des Gesamtreiches auf die kräftigere und vielseitigere Entwicklung der amtlichen Statistik den nachhaltigsten Einfluss üben. Fast nur die früher schon durch die energische Einwirkung des Herrn Directions-Adjuncten Ritter v. Engelhardt sehr ausgebildeten Finanz-Tafeln blieben von dieser Veränderung unberührt, während alle anderen Theile des Tabellenwerkes neuerdings wesentliche Verbesserungen erfuhren. Nebst der Tafel über den Flächen-Inhalt, welcher zum ersten Male bis in die untersten Gliederungen der politischen Organisation nachgewiesen wurde, sind die Tafeln über die Bevölkerung aus Anlass des neuen Zählungsgesetzes, jene über Bevölkerungs-Bewegung, über Civil- und Straf-Rechtspflege, über Berg- und Hüttenwesen, über höhere und mittlere Lehranstalten in Folge der Einführung neuer Formulare vollkommen neu gestaltet worden, alle auf die verschiedenen Productionszweige, auf Handel, Seeschifffahrt, Eisenbahnen, Dampfschifffahrt, Postwesen, Bank- und Credits-Institute bezüglichen, welche in den Jahren 1841—1848 bereits einem hohen Grade der Ausbildung zugeführt worden waren, entwickelten sich in dem Maasse, als die Staatsverwaltung immer mehr in diese Richtungen des Volkslebens unmittelbar eingriff, immer umfangreicher und inhaltsvoller. Hierzu kam endlich für alle Tafeln die strengere Handhabung der Ziffernkritik und die Eröffnung neuer Hilfsquellen für dieselbe. Ungeachtet der Zusammenfassung je dreier Jahre, von denen immer nur das letzte einer ganz detaillirten Darstellung unterzogen wurde (soweit nicht die Natur der Sache, wie z. B. bei der Bevölkerungs-Bewegung, Rechtspflege, Finanzverwaltung die Continuität der Jahre für alles Detail erforderte), umfasst der I. Band neuer Folge 317, der II. 420, der III. 450 Druckbogen.

Eine zweite Publication, welche die Direction vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1859 bearbeitete, bildeten die Ausweise über den Handel von Oesterreich, welchen die Direction, um dem Bedürfnisse einer möglichst raschen Kenntnissnahme von den wichtigsten Daten über den Verkehr und seine Phasen zu genügen, für die Jahre 1853, 1856, 1857 und 1858 eine kurze Uebersicht des Waarenverkehrs vorausschickte und mit solcher Beschleunigung zusammenstellte, dass sie jedesmal sechs Wochen nach dem Schlusse des bezüglichen Jahres in den Buchhandel kam. Mit dem 1. November 1859 gingen beiderlei Arbeiten an das hohe k. k. Ministerium der Finanzen über, sollen jedoch nunmehr an die Direction zurückkehren.

Zu diesen beiden regelmässigen Publicationen trat noch eine dritte: die 1850 und 1851 in je 12 Heften erschienenen „Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, sowie aus dem Gebiete der Statistik überhaupt“, und die seit 1852 in zwanglosen Heften erscheinenden „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik“. Der Zweck derselben ist, theils in eigenen „Uebersichten“ die wichtigsten statistischen Behelfe in gedrängter Kürze für einen der Gegenwart möglichst nahe stehenden Zeitpunkt zu veröffentlichen, theils in statistischen Monographien einzelne Zweige der administrativen Statistik möglichst eingehend zu behandeln.

Da es ausserhalb des Zweckes der gegenwärtigen Berichterstattung liegt, auch die von der Direction herausgegebenen ausserordentlichen Arbeiten, Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten ethnographisches Werk, statistisches Handbüchlein und österreichisches Budget, sowie den doppelsprachigen Rechenschaftsbericht über die dritte Versammlung des statistischen Congresses näher zu analysiren, so sei hier nur noch erwähnt, dass dieselben allein 420 Druckbogen zum Theile in mehreren Auflagen umfassen, während in dem gleichen Decennium, welches 320 jener Bogen der Oeffentlichkeit übergab, 1270 Bogen des grossen Tabellenwerkes, 986 Bogen der Handels-Ausweise und Verkehrs-Uebersichten, endlich 273 Bogen der statistischen Mittheilungen, überdiess aber die grosse und die reducirte ethnographische Karte und 12 andere statistische Karten in das Publicum kamen.

Ihr Special-Comité erkennt mit Befriedigung an, dass die amtliche Statistik keines anderen Reiches, selbst Belgien nicht ausgenommen, so vollständig alle Zweige des Staats- und Volkslebens in den Bereich periodisch wiederkehrender Darstellung gezogen, überdiess aber noch so viele und wichtige Theile desselben der eingehendsten monographischen Behandlung unterzogen hat, als es der Direction bei einer durchschnittlichen Ziffer der jährlichen Publication von 285 Bogen, grösstentheils sehr compressen Satzes, welche den Inhalt von 20 gewöhnlichen Octav-Bänden umfassen, gelungen ist. Die gleiche Anerkennung auch auf die Vorzüglichkeit dieses Inhaltes auszudehnen, dieser Aufgabe überhebt sie das einstimmige Urtheil aller Fachmänner, welches im Jahre 1857 in dem Ausspruche des statistischen Congresses seine Vereinigung fand, dass „in Wien das Trefflichste für administrative Statistik geleistet werde“.

Allein der ausserordentliche Umfang, zu welchem namentlich das grosse Tabellenwerk heranwuchs, zog den Uebelstand nach sich, dass selbst die Hof- und Staatsdruckerei bei ihren ungeheuren Mitteln nicht immer gleichen Schritt mit den Arbeiten der Direction halten konnte, welche schon durch das verspätete Einlaufen vieler Vorlagen der untergeordneten Behörden so sehr verzögert wurden. Der Jahrgang 1842 konnte erst im Mai 1846, der Jahrgang 1843 im December 1846, der Jahrgang 1844 im December 1847, der Doppel-Jahrgang 1845 und 1846 im September 1851, der Doppel-Jahrgang 1847 und 1848 im September 1853, der I. Band neuer Folge (1849—1851) im August 1858, der II. Band (1852—1854) im Juli 1860, der III. Band (1855—1857) im December 1862 erscheinen und der IV. Band (1858 und 1859) wird erst im Sommer des Jahres 1863 beendet sein.

Auch in dieser Rücksicht glaubt Ihr Special-Comité, sowie es jüngsthin für die Regelung der Buchhaltungs-Eingaben that, eine durchgreifende Maassnahme in Antrag bringen zu sollen.

Eine jährweise Publication, welche jedesmal den auf das zunächst vorausgegangene Jahr bezüglichen statistischen Stoff in möglichster Vollständigkeit und systematischer Reihenfolge enthält, schien Ihrem Special-Comité auch für die Zukunft unerlässlich. Ohne eine solche regelmässig wiederkehrende Publication würde die amtliche Statistik ihre Aufgabe auf administrativem Gebiete ungelöst lassen, da die Beantwortung specieller Anfragen der verschiedenen hohen Centralstellen oder des

hohen Reichsrathes keinen Ersatz für ein solches „Repertorium über den Stand und die Bewegung der statistisch erfassbaren Zustände des Staates“ zu bieten vermöchte. Der grosse Anklang, welchen das binnen weniger Monate in vier Auflagen erschienene „statistische Handbüchlein für 1860“ fand, beweist zugleich, dass ein solches Repertorium als unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch bei dem stets wachsenden Interesse am Staate und seinem Leben den Wünschen zahlreicher Angehörigen desselben und des Auslandes entgegenkommen würde.

Ein solches Buch kann aber das grosse Tabellenwerk seiner Natur nach niemals sein und werden; niemals wäre es möglich, dasselbe mit allem seinem Detail je für ein Vorjahr noch im Laufe des nächstfolgenden nicht bloss druckfertig zu machen, sondern auch gedruckt zu erhalten, da eine jahrelange Erfahrung bei der höchst mühsamen und doch unerlässlichen Correctur die Lieferung von 5—6 Druckbogen der grossen Tafeln in der Woche als das kaum überschreitbare Maximum erscheinen lässt.

Nach dem Muster des statistischen Handbüchleins dürfte also ein statistisches Jahrbuch von höchstens 30 Druckbogen im Formate der statistischen Mittheilungen oder einem etwas grösseren der Aufgabe, welche das jetzt in Rede stehende jahrgewise statistische Repertorium zu erfüllen hat, am besten entsprechen. Ihr Special-Comité hat zu diesem Behufe alle Tafeln des grossen Tabellenwerkes einer genauen Durchsicht unterzogen, und sowohl die Nothwendigkeit der Aufnahme jeder einzelnen in das bezeichnete Jahrbuch als auch die Möglichkeit einer starken Reduction ihrer Rubriken sorgfältig geprüft, dabei aber zugleich den Grundsatz festgehalten, dass sich die textuelle Erläuterung der Tafeln im Jahrbuche auf ein Minimum unentbehrlicher Anmerkungen oder Hinweisungen beschränken müsse, für welche gleichfalls der Vorgang des Handbüchleins eine auf den Resultaten jahrelanger Erfahrung beruhende Cynosur an die Hand gibt.

Das Special-Comité hat sich demgemäss mit der Entwerfung solcher Formulare beschäftigt, welche dem Zwecke des Jahrbuches zu entsprechen geeignet wären, und die Erfahrung der Direction auch bezüglich des Verhältnisses der darnach zu bearbeitenden Tabellen zu dem bemessenen Druckraume zu Rathe gezogen.

In das Jahrbuch dürften gehören:

#### A. Land und Leute.

I. Flächeninhalt der Länder, Kreise und Bezirke, der Comitate und Stühle, in österreichischen und geographischen Quadratmeilen.

II. Zahl der Wohnorte und effective Bevölkerung, jedoch ausser einem Zählungsjahre und etwa dem nächstfolgenden nur in gedrängtester Kürze länderweise, da jede weiter gehende, bloss auf Approximation ruhende Berechnung ohne detailirte Motivirung der Rechnungsweisen nicht füglich die Autorität eines amtlichen Jahrbuches für sich beanspruchen kann.

III. Bewegung der Bevölkerung, mit Ausschluss des allzugrossen Details, jedoch in einer den Zusammenhang mit den früheren statistischen Publicationen dieser Art nicht aufhebenden Ausdehnung.

## B. Staatsverwaltung.

IV. Organismus der Staatsverwaltung. Obwohl eine derartige Zusammenstellung bisher nur einmal, in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, veröffentlicht wurde, schien sie eben für die Zwecke des Jahrbuches Ihrem Special-Comité unerlässlich zu sein.

V. Ergebnisse der Rechtspflege, sowohl derjenigen für Privatrechts-Fälle als für Verbrechen, für Vergehen und Uebertretungen des allgemeinen und des Gefälls-Strafgesetzes, mit Einbeziehung der bezüglichen Thätigkeit der Militär-Gerichte und Berücksichtigung aller drei Instanzen, endlich mit einer anhangswweisen Statistik der Inquisiten-Arreste und Strahäuser.

VI. Ergebnisse des gesammten Staats-Haushaltes, bezüglich deren auch dem Jahrbuche die schon seit zwei Decennien der administrativen Statistik Oesterreichs fast ausschliessend eigene Vollständigkeit und Klarheit, selbst mit Zuweisung eines relativ grösseren Umfanges, bewahrt bleiben soll.

VII. Diejenigen Daten über Armee und Kriegs-Marine, deren Veröffentlichung von den bezüglichen hohen Centralstellen anstandslos befunden werden wird.

## C. Materielle Cultur.

VIII. Land- und Forstwirtschaft sammt Viehzucht, soweit für jetzt die Möglichkeit einer ziffermässigen Darstellung reicht, Nachweisung der Culturs-Arten der productiven Bodenfläche, Specification des Viehstandes, Abschätzung des Naturalien-Ertrages.

IX. Berg- und Hüttenwesen, mit möglichster Ausnützung der berghauptmannschaftlichen und der gewerkschaftlichen Eingaben, soweit dieselben national-ökonomische und nicht bloss technische Momente berühren.

X. Gewerbliche Industrie, welche zwar im Einzelnen nur Gegenstand statistischer Monographien sein und vor Abschluss eines Cyclus derselben nicht füglich in einem vollständigen statistischen Bilde dargestellt werden kann, durch Benützung des Erwerbsteuer-Katasters aber auch jetzt schon ein allgemein fassbares Object der statistischen Darstellung liefert.

XI. Handel, dessen Darstellung um so kürzer gefasst werden kann, als die hohe Central-Commission in der Hälfte des zweiten Monats nach dem Schlusse eines jeden Solarjahres eine 4 Bogen starke Uebersicht der Ein- und Ausfuhr des allgemeinen und des dalmatinischen Zollgebietes veröffentlichen wird, aus welcher ein sehr kurzer Auszug, wenn man sie nicht vollständig abdrucken will, für das Jahrbuch genügt.

XII. Communications-Mittel und Communications-Anstalten, bei der grossen national-ökonomischen Wichtigkeit dieser statistischen Momente und dem reichen, für sie zu Gebote stehenden Materiale jedenfalls einer ausführlichen Darstellung würdig, welche sich in folgender Weise aneinanderreihen dürfte:

- a) Land- und Wasserstrassen, für jetzt allerdings eine Tabelle, welche sich erst durch detaillirtere Mittheilungen über die nicht-ärarialen Bauten vervollständigen lassen wird;
- b) Eisenbahnen, für deren Bau- und Betriebs-Verhältnisse eben die Einführung ganz neuer Nachweisungen im Zuge ist;
- c) Dampfschiffahrt, bezüglich des Details auf die Verhältnisse der beiden grossen Gesellschaften beschränkt, da die kleineren Unternehmungen kein irgend erhebliches Gewicht in die statistische Wagschale werfen;
- d) Seeschiffahrt, mit Berücksichtigung des Standes der Handels-Marine und der Veränderungen in derselben, des Schiffahrts-Verkehrs sämtlicher österreichischer Häfen nach Flaggen und Ländern und des speciellen Verkehrs von Triest, Venedig und Fiume, endlich der durch diesen Verkehr vermittelten Ein- und Ausfuhr von Waaren, sowie des Verkehrs österreichischer Schiffe im Auslande;
- e) Postwesen und Telegraphen, deren Geldgebarung allerdings schon bei der Finanz-Statistik erscheint, deren Leistungen für den Verkehr aber nur hier eine Stelle finden können.

XIII. Thätigkeit der Bank- und Credits-Institute, soweit dieselbe aus ihren Jahresberichten erfassbar ist.

XIV. Thätigkeit der Sparcassen, Versorgungs-Anstalten und des gesammten Versicherungswesens, gleichfalls nach den Jahresberichten der bezüglichen Institute.

XV. Die Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, vorläufig unter Zugrundelegung der bisherigen Nachweisungen, bis es gelingt, eine zweckmässigere auf Grund der Beschlüsse des statistischen Congresses durchzuführen.

#### D. Geistige Cultur.

XVI. Der Clerus mit Beibehaltung der bisherigen einfachen Rubriken, bis es möglich sein wird, eine Arbeitskraft durch längere Zeit mit einem Auszuge aus den Diöcesan-Schematismen zu beschäftigen, als dessen Resultat eine Tabelle, wie die im fünften Hefte des IV. Jahrganges der statistischen Mittheilungen erschienene, allerdings weit mehr das Wesen der Sache treffende, erscheinen würde.

XVII. Schule und Unterricht, für deren Darstellung zum grossen Theile ein so reichhaltiges Materiale vorliegt, dass eine zwar gedrängte, aber möglichst vollständige Ausnützung desselben für das Jahrbuch höchst wichtig erscheint.

Die Formularien für die Abtheilungen I—III, V und VI, VIII und IX, XI, XII a) und c) — e), XIII—XVII werden der hohen Central-Commission hiermit befürwortend vorgelegt, da Ihr Special-Comité es selbstverständlich erachtet, dass kleine Modificationen derselben, wie sie sich bei der Drucklegung vielleicht hier und da als nothwendig herausstellen, der Direction vorbehalten bleiben müssen.

Bezüglich der Abtheilung IV kann für jetzt nur die im zweiten Hefte des IV. Jahrganges der statistischen Mittheilungen enthaltene Uebersicht des damaligen Organismus der Behörden als Vorbild bezeichnet werden, da die demnächstige Fest-

stellung des künftigen administrativen und judiciellen Organismus erst die Entwerfung eines derselben angepassten Formulares gestatten wird. Die Formularien für die Abtheilung VII sind erst nach Schlussfassung über die aufzunehmenden Momente der Heeres- und Marine-Verwaltung, jene für die Abtheilung X nach einer Schlussfassung der hohen Central-Commission über die Ausnützung des Erwerbsteuer-Katasters, endlich die für XII *b*) erforderlichen nach einem Beschlusse der hohen Commission über die künftigen Vorlagen der Eisenbahn-Gesellschaften feststellbar und werden seinerzeit zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Seitenzahl, welche das Jahrbuch zu umfassen haben wird, ist:

für A auf	40	Seiten
„ B „	170	„
„ C „	150	„
„ D „	60	„
	420	Seiten

festgestellt, so dass die als Maximum angenommene von 480 noch weitaus nicht erreicht wird.

Durch das Erscheinen des Jahrbuches wird selbstverständlich die Publication des grossen Tabellenwerkes wesentlich modificirt werden. Dasselbe tritt sofort ganz in den Charakter des eigentlichen Quellenwerkes für die österreichische Statistik zurück. In dasselbe sind nicht nur die zeitweise zu publicirenden grösseren Arbeiten, z. B. über die Volkszählung, aufzunehmen, sondern in gewissen Zwischenräumen, allenfalls von fünf Jahren, auch jedes Detail der bisherigen „Tafeln zur Statistik Oesterreichs“ zu reproduciren. Das Nähere über Inhalt und Form desselben behält Ihr Special-Comité einer späteren Erwägung vor, welche sich namentlich mit der Frage zu beschäftigen haben wird, wie viel Detail für die Zwischenjahre von einer Publication des Quellenwerkes zur anderen in dasselbe zur Bewahrung der Continuität seines Inhalts aufzunehmen, ob es nur immer für die Gesamtheit seiner Tafeln oder in zwanglosen Heften für einzelne Gegenstände zu publiciren sein wird u. dgl. m. Ein Aufschub der Schlussfassung über dieses Quellenwerk dürfte auch der hohen Central-Commission um so mehr zulässig erscheinen, als es zum ersten Male kaum vor dem Jahre 1865 zur Veröffentlichung gelangen dürfte.

Endlich wäre es auch wünschenswerth, dass die „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik“ ihre regelmässige Fortsetzung erhalten. Aus ihrem Inhalte entfallen von 1864 an die bisher zeitweilig veröffentlichten Uebersichtstafeln der Gesamt-Statistik, welche durch das Jahrbuch vollständig ersetzt werden. Hierfür aber sollen nicht nur in der bisher üblichen Weise statistische Monographien (namentlich über Bevölkerung, Industrie, Seeschiffahrt, Eisenbahnen, Unterricht) in die Mittheilungen aufgenommen, sondern auch ein grosser Theil jener textuellen Erläuterungen, welche bisher viele Tafeln des grossen Tabellenwerkes (z. B. über Volkszählung, Bevölkerungs-Bewegung, Rechtspflege, Seeschiffahrt, Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, Lehranstalten) zu begleiten pflegten, meist beträcht-

lichen Umfang erhielten und mit wissenschaftlicher Sorgsamkeit, wengleich in erster Linie aus dem administrativen Standpunkte, bearbeitet waren, in diese periodische Schrift übertragen werden. So wird es möglich sein, in derselben Alles zu vereinigen, was zum eingehenderen Studium und tiefer greifendem wissenschaftlich-practischen Verständnisse der Ziffern des Jahrbuches und des Quellenwerkes erforderlich ist, und die Zusammenfassung und Verarbeitung der Resultate der statistischen Beobachtungen und Aufzeichnungen unter allgemeinen Gesichtspuncten vorzubereiten. Andererseits können die „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik“ auch dazu dienen, der Bearbeitung der Landes- und Bezirks-Statistik, welche für die Zukunft immer wichtiger werden dürfte, den Weg zu bahnen, nachdem das Jahrbuch in dieselbe sich nicht einlassen kann und das Quellenwerk zwar am Schlusse ländersweise Uebersichten zur Recapitulation seiner Tabellen bringen könnte, der lange Zwischenraum von einer Publication desselben zur anderen aber keineswegs geeignet sein dürfte, dem Bedürfnisse in dieser Richtung vollständig Rechnung zu tragen.

So wichtig aber auch die Bearbeitung der statistischen Mittheilungen ist, muss sie jedenfalls der Zusammenstellung der grossen Tafeln, aus welchen das Jahrbuch einen Auszug bildet, und zwar um so mehr nachstehen, als die eben gedachte Zusammenstellung auch für die Beantwortung mannigfacher administrativer Fragen unerlässlich bleibt. Es wird demnach von der Zahl und Qualität der Arbeitskräfte, welche der Direction zu Gebote gestellt werden, abhängen, inwieferne die regelmässige Fortsetzung der Mittheilungen sich als durchführbar darstellt. Dadurch entfällt zugleich die Besorgniss, dass durch jene Veröffentlichung die Summe, welche im Staatsvoranschlage für die Druckkosten der Direction präliminirt ist, überschritten werden dürfte.

Unter Rücksichtnahme auf die zuletzt erwähnte zweifache Beschränkung empfiehlt Ihr Special-Comité die gestellten Anträge in Bezug auf die Zahl und Modalität der künftigen statistischen Publicationen der Genehmigung der hohen Central-Commission.

Die Herren Regierungsräthe Springer und Neumann, Professor Stein und Professor Brachelli bezeichneten das statistische Jahrbuch als höchst wünschenswerth und zweckmässig, erklärten das aufgestellte Programm für nahezu erschöpfend und sprachen nur als Wünsche aus, dass die ziffermässigen Nachweisungen der literarischen Thätigkeit und der Gemeindegebarung, in soweit die Daten für letztere zu erlangen sein werden, einbezogen und Percentualberechnungen, sowie Vergleichen mit den Vorjahren, obwohl eigentlich in den Bereich der wissenschaftlichen Bearbeitung und nicht der amtlichen Publication gehörig, wenigstens bei den wichtigsten Daten eingeschaltet werden mögen. Nachdem auch Herr Sectionsrath R. v. Heufler sich für ziffermässige Nachweisungen des Quantum der Presserzeugnisse ausgesprochen, Herr Ministerialrath Baron Cattanei die (ohnehin stattfindende) Einbeziehung der Seefischerei befürwortet und Daten über

dieselbe zugesagt, und Herr Regierungsrath Professor Neumann darauf hingewiesen hatte, diesem Jahrbuche nach dem bei dem statistischen Handbüchlein beobachteten Vorgange die kurzgefasste Angabe über die in dem österreichischen Staatsleben eingetretene Entwicklung bei dem Kapitel IV beizufügen, erklärte sich der Vorsitzende mit diesen in thunlicher Weise zu bewerkstelligenden Erweiterungen des Jahrbuches einverstanden, worauf die Central-Commission einstimmig sämtliche Vorschläge des Special-Comité's annahm.

Der Präsident bemerkt hierauf, dass sogleich, nachdem der im Verlaufe der Veröffentlichung stehende Band des Tafelwerkes, welcher die Jahre 1858 und 1859 umfasst, vollendet sein wird, die Publicationen in der eben festgesetzten Weise zur Ausführung gelangen werden. Nur müsse dabei erwähnt werden, dass das erste, das Verwaltungsjahr 1863 umfassende Jahrbuch in dem darauf folgenden Jahre zur Veröffentlichung gelangen werde, da für das Jahr 1862 die Formularien noch nicht ihrem jetzigen Inhalte nach in Wirksamkeit gesetzt werden können. Gleichwohl werde es gelingen, die Nachweisungen für die Jahre 1861 und 1862, welche sich, um keine Lücke zu lassen, an das im Jahre 1861 herausgegebene statistische Handbüchlein anschliessen, in der möglichsten zu erlangenden Vollständigkeit noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres erscheinen zu lassen.

Der Präsident theilt hierauf das Ergebniss einer vorläufig getroffenen Ueber-einkunft mit, gemäss welcher die Zusammenstellung der grossen Tafeln über den auswärtigen Handel Oesterreichs und die Veröffentlichung der vom Rechnungs-Departement des Finanzministeriums für indirecte Abgaben zusammengestellten Uebersichten dieses Handels an die Central-Commission übergehen sollen, womit sich die Versammlung einverstanden erklärt.

Ebenso tritt sie dem Vorschlage des Präsidenten bei, nach dem schon im Jahre 1851 eingehaltenen Modus eine Erhebung über alle im Betriebe stehenden Dampfmaschinen Oesterreichs einzuleiten.

### Sitzung (fünfte) am 5. Juni 1863.

Bei der Mittheilung der seit der letzten Sitzung eingelaufenen Correspondenz hebt der Präsident Freiherr von Czoernig vor Allem hervor, dass der Vertreter der Abtheilung des Staatsministeriums für Cultus und Unterricht Verzeichnisse der an diese Abtheilung gelangenden periodischen Eingaben statistischen Inhalts, departementweise geordnet, mit einem Muster jeder Art dieser Eingaben übergeben habe. Diese höchst interessante Mittheilung, deren Ausdehnung auf die übrigen Ministerien einem der angelegentlichsten Wünsche der Central-Commission entsprechen würde, wird einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, aus welcher sich ohne Zweifel die Möglichkeit mehrfältiger Vereinfachungen in der Erhebung und Ausbeutung derartiger Acte ergeben dürfte.

Die patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Prag übersendete die detaillirte Nachweisung der Verhältnisse des Grundeigenthums im Taborer Kreise, eine höchst

werthvolle und verdienstliche Arbeit, welche, wenn sie über das ganze Königreich ausgedehnt sein wird (der Budweiser Kreis wurde bereits früher bearbeitet), eine klare Einsicht in diese vielgestaltigen Verhältnisse und den Anlass zu sehr belangreichen Combinationen darbieten wird.

Herr geh. Regierungsrath Dr. Engel, Director des statistischen Bureaus in Berlin, übersendet den gedruckten Bericht an die Vorbereitungs-Commission der demnächst in Berlin stattfindenden Versammlung des internationalen statistischen Congresses, welcher die aufgestellten Punkte des Programms einer umständlichen Erörterung unterzieht.

An der Tagesordnung befindet sich die Verhandlung über den Bericht des zur Berathung der Eisenbahn-Statistik niedergesetzten Special-Comité's, welchem die Fachmänner Herr Ministerialrath Ritter v. Schmid und Generalinspector Sectionsrath Ritter v. Tischer vom Handelsministerium beigezogen worden waren. Das Special-Comité begann seine Verhandlungen auf Grundlage der bereits im Jahre 1859 entworfenen (mit jenen des deutschen Eisenbahnvereins übereinstimmenden) Formularen, welche durch die von der General-Inspection festgestellten, sehr umfassenden Formularen vervollständigt wurden. Nachdem man sich über die Form und den Inhalt dieser Formularen geeinigt hatte, wurden Abgeordnete der vorzüglichsten in Wien domicilirenden Eisenbahn-Gesellschaften zur weiteren Berathung eingeladen. Man verständigte sich hierbei im Ganzen über Eintheilung und Anlage dieser Formularen, erkannte aber auch die Nothwendigkeit, wegen der grossen bisher in der Rechnungsführung der einzelnen Bahn-Gesellschaften obwaltenden Verschiedenheiten näher zu bestimmen, welche Nachweisungen unter den einzelnen Rubriken zu subsumiren seien. Erst wenn die Formularen festgestellt sind, kann aber die weitere Verhandlung darüber eintreten, wie dieselben auszufüllen sind. Es werde daher gegenwärtig — bemerkte der Präsident — der Bericht des Special-Comité's in Betreff der Feststellung dieser Formularen zum Vortrage gelangen, mit dem Vorbehalte, nach deren Annahme durch die Central-Commission die weitere Verhandlung mit den Abgeordneten der verschiedenen Bahn-Gesellschaften betreffs der über den Modus der Ausfüllung zu entwerfenden Instruction zu pflegen.

### **Bericht des Special-Comité's für Entwerfung der Formularen zur Eisenbahn-Statistik.**

Erstattet vom Hofsecretär Friedrich Fischer.

Wie bereits in der Sitzung vom 10. April l. J. der hohen Central-Commission zur Kenntniss gebracht worden, haben Se. k. k. Majestät mit Allerh. Entschliessung vom 5. Februar 1859 zu befehlen geruht, dass mit der Vorlage der summarischen Jahres-Uebersichten über die Haupt-Ergebnisse der Leistungen der österreichischen Eisenbahnen als Verkehrsanstalten und ihrer ökonomischen Lage als Erwerbs-Gesellschaften fortgeföhren und dass hierbei speciell auf die, mehreren Gesellschaften in den Concessions-Urkunden aufgelegten besonderen Verpflichtungen und

die ihnen von der Staatsverwaltung ertheilten Zugeständnisse Bedacht genommen werde.

Nachdem in der Zwischenzeit die Staatsbahnen an die Privatgesellschaften übergegangen waren und demnach der gesammte Eisenbahn-Betrieb sich in den Händen dieser Gesellschaften befand, musste die Einleitung getroffen werden, Formulare zu entwerfen, nach welchen sämmtliche Gesellschaften ihre Gebarung nachzuweisen hätten. Das bestandene Handelsministerium beschäftigte sich mit dieser Aufgabe, und hatte bereits eine Reihe solcher Formulare entworfen, wobei die für den deutschen Eisenbahn-Verein geltenden Formulare zur Richtschnur dienten, als die erfolgte Aufhebung des Handelsministeriums der Verfolgung dieser Arbeit ein Ziel setzte.

Das nunmehr wieder ins Leben gerufene Ministerium für Handel und Volkswirtschaft, dem auch die Ueberwachung der an Privat-Gesellschaften übergangenen österreichischen Eisenbahnen übertragen worden, fand es angemessen, die Wiederaufnahme jener Nachweisungen anzuregen und hat sich diessfalls mit dem Ersuchen an die hohe Central-Commission, welcher nunmehr nach den Allerh. genehmigten Statuten die Entwerfung ähnlicher Formulare obliegt, gewendet, die Mittel anzugeben, wie dieser Zweck erreicht und hiernach auch dem Eingangs erwähnten Allerh. Befehle entsprochen werden könnte.

Ihr zu diesem Behufe zusammengesetztes Special-Comité hat sich mit der bezüglichen Erörterung befasst und es hat sich schon bei der ersten Zusammenkunft mit den Organen des Handelsministeriums aus der Abtheilung für Eisenbahn-Verwaltung ergeben, dass inzwischen die General-Inspection der Eisenbahnen sehr eingehende und gründlich gehaltene Formulare für den Eisenbahn-Betrieb ausgearbeitet und auch deren Ausfüllung durch die Privat-Gesellschaften besorgt hatte, welche dem Special-Comité bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurden. Es handelt sich demnach zunächst nur noch darum, diese Formulare mit jenen, welche bereits im Jahre 1859 vorbereitet worden, in Einklang zu bringen und zu vervollständigen, wobei die möglichste Uebereinstimmung der nunmehr vervollständigten Formulare des deutschen Eisenbahn-Vereines im Auge behalten wurde. Nachdem hiermit ein auffassender Entwurf zu Stande gebracht wurde, erlaubt sich das Special-Comité das Ergebniss seiner Bemühungen zu Ihrer Kenntniss zu bringen und die daran geknüpften Anträge Ihrer Genehmigung anzuempfehlen.

Ihr Special-Comité ist von der Ansicht ausgegangen, dass es sich hierbei zunächst darum handeln werde

1. zu erheben: welche Daten eine solche Jahres-Uebersicht mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Eisenbahnen zu enthalten habe, und

2. die Mittel zu erforschen, wie diese Daten beschafft werden können, nachdem, wie gesagt, sämmtliche österreichische Eisenbahnen nicht mehr, wie früher, von Organen der Staatsverwaltung geleitet werden, sondern an Privatgesellschaften übergegangen sind.

Was die Daten anbelangt, so haben die bereits früher erstatteten Verwaltungs-Berichte, dann die statistischen Tabellen des deutschen Eisenbahn-Vereines sehr

schätzbare Anhaltspuncte geboten; nichtsdestoweniger haben, um eine möglichst vollständige Darstellung zu erzielen und um nichts zu übersehen, was in irgend einer Beziehung von Interesse sein könnte, wiederholte Zusammen tretungen und Besprechungen Ihres Comité's mit competenten Organen stattgefunden, bei welchen das Wesen der Eisenbahnen von allen Seiten ins Auge gefasst wurde.

Die so eruirten Daten wurden nach ihrer Zusammengehörigkeit in gewisse Hauptgruppen zusammengefasst und in eine systematische Ordnung gebracht, wodurch deren Uebersichtlichkeit gefördert und das Auffinden derselben bedeutend erleichtert wird.

So entstanden die Zusammenstellungen und Uebersichten, welche Ihr Special-Comité sich hier Ihrer Einsicht und Würdigung zu unterbreiten erlaubt, und aus welchen Sie entnehmen wollen, dass die gesammte Masse des Materials in sechs Hauptübersichten zusammengefasst wurde, und zwar:

I. Ueber die Anlage und den Bau der Eisenbahnen, sowie über die Kosten des Baues, von dessen Beginne bis zum Schlusse des Gegenstandsjahres mit besonderer Rücksichtnahme auf die Summen, die von den Gesellschaften unmittelbar für den Bau beausgabt worden sind;

II. über den Stand der Fahrbetriebsmittel;

III. über die Leistungen dieser Fahrbetriebsmittel;

IV. über die finanziellen Ergebnisse des Betriebes, d. i. über die Betriebs-Einnahmen und Ausgaben;

V. über den Vermögensstand der einzelnen Bahnen und

VI. über die in dem zur Sprache kommenden Betriebsjahre vorgefallenen ausserordentlichen Ereignisse.

Ohne in das grosse Detail dieser einzelnen Uebersichten speciell einzugehen, erlaubt sich Ihr Comité hier nur einige Andeutungen über die wesentlichsten Momente, welche in jeder einzelnen dieser Gruppen zur Anschauung gebracht werden sollen.

Die Haupt-Uebersicht I, über die Anlage und den Bau der Bahnen, soll enthalten eine Angabe der Meilenlänge jeder einzelnen Bahnstrecke, dann eine Darstellung ihrer Niveau- und Richtungsverhältnisse, d. i. der Steigungen, Gefälle und Krümmungen, ferner eine Darstellung des Unterbaues mit Angabe der Terrain-Ausgleichungen, der Einschnitte, Tunnels, Gallerien, Viaducte, Brücken und Wegübersetzungen, bezüglich der Brücken und Viaducte insbesondere noch eine nähere Angabe ihrer Construction. — Hierauf folgt eine Darstellung des Oberbaues, d. i. eine Beschreibung der verschiedenen Geleise, Schienengattungen, Wechsel, Drehscheiben und Platten; ferner eine Darstellung der Hochbauten mit Angabe der Stationenzahl und ihrer besonderen Bestimmung, der Werkstätten, Heizhäuser, Personenhallen, Restaurationen, Waaren-Magazine, der Rampen und Wagen, sowie der Wächter- und sonstigen Wohn-Häuser. Was die Werkstätten insbesondere anbelangt, so ist auch deren Grösse und Leistungsfähigkeit zu besprechen, sowie dem Telegraphen- und Signalwesen eine eigene Darstellung gewidmet wird. — Die Haupt-Uebersicht I enthält endlich auch noch eine Nachweisung der

Kosten des Baues und der Anlage der einzelnen Bahnen, sowie der vorhandenen Fahrbetriebsmittel, der Telegraphen und Hilfs-Maschinen.

Die Haupt - Uebersicht II liefert eine Nachweisung des Standes der Fahrbetriebsmittel, d. i. der Locomotive, Tender, Personen-, Gepäcks- und Güterwagen, mit Angabe ihrer Leistungs- und Ladungsfähigkeit. Bei den Personenwagen erscheinen die vorhandenen einzelnen Wagenklassen und die Anzahl der Sitzplätze in jeder Wagenklasse angegeben, dagegen wird bei den Gepäcks- und Güterwagen die Anzahl der Räder und Achsen, dann ihr Eigengewicht und ihre Ladungsfähigkeit besonders hervorgehoben.

Die Uebersicht III gibt Rechenschaft über die Leistungen der Fahrbetriebsmittel; sie liefert vor allem eine Nachweisung der von den Locomotiven mit den verschiedenen Zügen durchlaufenen Wegesstrecken, der Anzahl der zurückgelegten Nutzmeilen, sowie der beförderten Züge, der durchschnittlichen Stärke derselben und der geförderten Gesamtlast. Hieran schliesst sich eine Nachweisung über den Holz- und Kohlenverbrauch, dann über die hierfür, sowie über die für das aufgewendete Schmier- und Putzmateriale bestrittenen Auslagen und über die Kosten des Zugförderungs-Personales. In ähnlicher Weise wird in Betreff der Leistungen der Personen-, Gepäcks- und Güterwagen, die Anzahl der beförderten Civil-Personen in jeder einzelnen Wagenklasse, dann das beförderte Militär, sowie die Menge der beförderten Sachen, mit der Unterscheidung nach Gepäck, Eilgut, gewöhnlicher Fracht und Vieh nachgewiesen. Hiernach kömmt eine Nachweisung der Kosten der Neubeschaffung und der Reparaturen der Personen- und Güterwagen, sowie der Auslagen für das aufgewendete Schmier- und Putzmateriale

Die Hauptübersicht IV befasst sich mit einer Darstellung der finanziellen Ergebnisse des Betriebes, mit specieller Nachweisung der Betriebs-Einnahmen aus dem Personen-Verkehr in jeder einzelnen Wagenklasse, dann mit einer Nachweisung der Einnahmen aus dem Gepäcks-, Güter- und Frachtenverkehre und insbesondere für den Transport von Holz, Kohlen und Vieh.

Sowie die Einnahmen, werden andererseits auch die Betriebs-Auslagen für das beim Betriebe der Eisenbahnen unmittelbar beschäftigte Personale, für die Material-Verwaltung, Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen und Betriebsmittel und die Kosten des Transportes überhaupt nach der auch bei den deutschen Eisenbahnen üblichen Hauptabtheilung in Bahn-Verwaltungs-, Transport-Verwaltungs- und allgemeine Verwaltungs-Auslagen nachgewiesen.

Die Hauptübersicht V liefert eine Nachweisung des Vermögensstandes jeder einzelnen Bahn; sie weist nach die Activa, bestehend aus den Kosten des Baues, dem Werthe der Locomotive und Wagen, der Telegraphen und sonstigen Betriebs-Einrichtungen, ferner aus den Inventar-Beständen in Barem, Wechseln, Realitäten, Losen, Obligationen, Bahn-, Bau- und Werkstätt-Materiale, Holz, Kohlen und anderen Materialien, sowie aus den ausständigen Forderungen.

Ebenso werden andererseits die Passiva nachgewiesen, bestehend aus dem Anlage-Capitale nach Actien und Obligationen, aus den Zinsen- und Dividenden-Rückständen, aus den sonstigen Schuldigkeiten, den Cautionen und Beständen der

Tilgungs-, Reserve-, Erneuerungs-, Assecuranz- und Pensions-Fonde. Was die Pensions-, Unterstützungs- und Reserve-Fonde anbelangt, so wird noch eine besondere Nachweisung geliefert.

Den Schluss der statistischen Nachweisungen über die österreichischen Eisenbahnen bildet endlich noch VI eine Darstellung der im Gegenstandsjahre vorgefallenen ausserordentlichen Ereignisse, als den Achsenbrüchen, Schienenbrüchen, Verkehrsstörungen, sowie eine Nachweisung der getödteten oder verwundeten Personen, und der im Laufe des Jahres vorgekommenen Verspätungen der Züge.

Nachdem in dieser Weise die positiven Daten, deren Nachweisung sich als wünschenswerth darstellt, gefunden waren, erschien es nothwendig, die Mittel in Erwägung zu ziehen, wie dieselben beschafft werden können.

Da, wie schon erwähnt wurde, bereits sämtliche österreichischen Eisenbahnen in Hände von Privat-Gesellschaften übergegangen sind, so gibt es nunmehr nur Einen Weg, in deren Besitz zu gelangen, d. h. es müssen die erwähnten Privat-Gesellschaften unmittelbar bestimmt werden, die benöthigten Daten zu liefern.

Bevor aber in dieser Beziehung etwas veranlasst werden konnte, musste vor Allem erwogen werden, ob sich dieselben auch in der Lage befinden, den diessfälligen Wünschen in vollem Umfange zu entsprechen, und namentlich, ob ihre Aufschreibungen derart sind, dass denselben alles dasjenige entnommen werden kann, was nachgewiesen und dargestellt werden will.

Um sich in dieser Beziehung und auch über die Angemessenheit der beabsichtigten Form der Nachweisungen Gewissheit zu verschaffen, hat Se. Excellenz der Herr Präsident die in Wien befindlichen General-Directionen der grösseren Eisenbahngesellschaften, d. i. jene der Südbahn, der Nordbahn, der österreichischen Staats-Eisenbahn, dann der West-, der Carl Ludwigs- und der Theissbahn eingeladen, sich mittelst Abgeordneter zum Behufe der Erwägung der in Rede stehenden Fragen mit Ihrem Special-Comité ins Einvernehmen zu setzen.

Die erwähnten General-Directionen haben dieser Einladung auf das bereitwilligste entsprochen und es ist gleich bei der ersten Zusammenkunft erkannt worden, dass die Form und die Eintheilung der beabsichtigten Uebersichten ganz sach- und zweckentsprechend sei und dass andererseits auch die Ueberkommung der gewünschten Daten im Allgemeinen keiner besonderen Schwierigkeit unterliegen dürfte. Man ist jedoch bei dieser Zusammenkunft mit den Abgeordneten der Eisenbahngesellschaften zugleich zu der Erkenntniss gelangt, dass einige Rubriken der von Ihrem Comité verfassten Formularien, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse und auf die practischen Bedürfnisse, einigen Modificationen zu unterziehen sein dürften und dass namentlich, um eine durchgehends gleichartige Darstellung von Seite aller Gesellschaften zu erzielen, bezüglich mehrerer dieser Rubriken, insbesondere jener über die Betriebs-Auslagen, sich geeinigt werden müsse, welche Daten und Ergebnisse von einer jeden Gesellschaft unter dieselbe Rubrik zu subsumiren sein werden.

Bei der Verschiedenheit der Systeme und Anschauungen nämlich, nach welchen von den Gesellschaften bei ihren Aufschreibungen und Verbuchungen vorgegangen

wird, — indem beispielsweise gewisse Ausgaben von den Einen als Betriebs-Auslagen behandelt werden, welche bei Anderen den Bauconto belasten, und indem von einigen Gesellschaften Daten nachgewiesen werden, die nur für ihre Zwecke von Wichtigkeit sind, während sie für andere wieder gar keine Bedeutung haben und oft vielleicht gar nicht einmal nachgewiesen werden könnten, — erkannte man als unvermeidlich, dass, um nichts Lückenhaftes zu liefern, und namentlich, um die behufs gegenseitiger Vergleichung der Ergebnisse unbedingt nothwendige Gleichartigkeit der Nachweisungen zu erzielen, bezüglich der zweifelhaften Punkte vorerst bestimmte Begriffe aufgestellt und mit einem Worte mittelst einer eigenen Instruction dahin gewirkt werden müsste, dass unter einer und derselben Bezeichnung von allen Bahngesellschaften nur Gleichartiges nachgewiesen werde. — Dieser Aufgabe wird sich Ihr Comité schon in der demnächst wieder stattfindenden Zusammentretung mit den Abgeordneten der Gesellschaften unterziehen.

Da diess jedoch nur eine Detailarbeit ist, und da es sich überhaupt nur um eine Modificirung oder nähere Präcisirung einiger weniger Rubriken handelt, wodurch die Gesamtdarstellung in ihrer Form und Wesenheit, sowie in der angedeuteten Unterabtheilung nicht im mindesten beirrt wird, so dürfte die vorläufige Genehmigung der Ihnen hier unterbreiteten Vorlage in ihrer Gesamtheit keinem Anstande unterliegen.

Ihr Special-Comité erlaubt sich demnach, die Genehmigung dieser Formulare in Antrag zu bringen, damit das Elaborat, sobald dasselbe gehörig vervollständigt und die zu entwerfende Instruction zur Kenntniss der hohen Central-Commission gebracht worden sein wird, in Entsprechung des von dem Handelsministerium gestellten Ansinnens, demselben mit dem Ersuchen zur weiteren Verfügung zu Gebote gestellt werden könne, das Geeignete wegen Ueberkommung der benöthigten Daten von Seite der Eisenbahn - Gesellschaften veranlassen und die überkommenen Daten seinerzeit auch der Direction für administrative Statistik mittheilen zu wollen.

Auf diese Weise wird nicht nur eine Gleichförmigkeit der Nachweisungen über den Eisenbahn-Bau und Betrieb in Oesterreich für statistische Zwecke und für die Belange der Staatsverwaltung überhaupt erzielt werden, sondern auch in unmittelbarer practischer Hinsicht ein grosser und wichtiger Erfolg zu Stande gebracht. Es dürfte nämlich die unmittelbare Folge davon sein, dass die verschiedenen Eisenbahngesellschaften ihre Rechnungen nach diesen Formularen modificiren, und ihre Berichte an die Actionäre in der Art einrichten werden, dass sie gleichartige Nachweisungen enthalten und eine Vergleichung der Jahresberichte der verschiedenen Gesellschaften möglich werden wird. Dieser Schritt wird sich um so wichtiger gestalten, als die vorliegenden Formulare den Gegenstand so eingehend zergliedern und solche Combinationen darbieten, wie sie vielleicht in dieser Vollständigkeit in keinem anderen Staate anzutreffen sein dürften.

Der Präsident vervollständigt den Bericht mit der Bemerkung, dass bei der Berathung mit den Abgeordneten der Eisenbahn-Gesellschaften die Angemessenheit erkannt worden sei, noch ein siebentes Formular über den auf den Eisenbahnen stattfindenden commerciellen Verkehr beizufügen. Dasselbe dürfte mannigfaches Interesse darbieten, indem es die commerciellen Erfolge des Bahnbetriebes registriert und sich nicht auf die Angabe des Gewichtes der beförderten Güter im Allgemeinen beschränkt, sondern auch die einzelnen Waarengattungen und die Richtung, in welcher sie auf der Bahn verfrachtet wurden, nachweist. Wenn diese Nachweisungen von allen Bahnen geliefert werden, so wird schon aus der Angabe der wichtigsten 20 bis 30 Verkehrsgegenstände und ihrer Transportrichtungen ein höchst instructives Bild der Production und des grossen Verkehrs im Kaiserstaate, der gegenwärtig durch die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt zunächst betrieben wird, hervorgehen.

Herr Major Fischer bemerkt, dass das Kriegsministerium mit Rücksicht auf vorkommende Truppen-Dislocationen über die Bau- und Betriebs-Verhältnisse der österreichischen Eisenbahnen zeitweise Erhebungen vornehme; es sei wünschenswerth und nicht schwer zu erzielen, dass hinsichtlich der beiderseitigen Formulare eine Vereinbarung getroffen werde, um durch eine und dieselbe Nachweisung dem statistischen und dem militärischen Zwecke zu genügen. Nach einer kurzen Debatte über den Modus dieser Vereinbarung, an welcher sich der Herr Ministerialrath Ritter v. Reich, Hofrath Baron Friedenfels, Hofrath von Beke und Ministerialrath Baron Haan betheiligen, und nachdem der Präsident erklärt hatte, dass diese Vereinbarung im Schoosse des Special-Comité's mit Beiziehung des Major Fischer zu Stande gebracht werden dürfte, vorbehaltlich jener speciellen Nachweisungen, welche das Kriegsministerium noch insbesondere einzuziehen sich bestimmt fühle, erklärt sich die Versammlung mit den vom Special-Comité vorgeschlagenen Formularien einverstanden.

Zur Ausarbeitung eines Planes und der Formularien für eine Statistik des Unterrichtswesens wird vom Präsidenten ein Special-Comité, bestehend aus dem Hofrath v. Daubachy, Sectionsrath Ritter v. Heufler, Ministerial-Secretär Ficker und Professor Brachelli, niedergesetzt.

Ministerial-Secretär Baron Buschmann erwähnt, dass von Seite des Handels- und früher des Finanzministeriums die Zusammenstellung der berghauptmannschaftlichen Berichte über die Ergebnisse des Bergbaues veröffentlicht worden ist. Nunmehr aber falle diese Angelegenheit der statistischen Central-Commission zu, weshalb auch bereits im Auftrage des Handelsministeriums die eingelaufenen Berichte an die Direction für administrative Statistik abgegeben worden seien, und die Central-Commission werde eingeladen, sich mit der Ausarbeitung dieser statistischen Monographie zu befassen. Der Präsident ertheilt die Zusicherung, dass er hierfür ein Special-Comité bestellen werde, dessen Bericht in der nächsten Versammlung zum Vortrage gelangen dürfte.

Hofrath von Beke übergibt die Ausweise der Justizpflege in Ungarn, und zwar von der ersten Instanz für das erste, von der zweiten und dritten Instanz für beide

Semester 1862, wofür der Präsident ihm den Dank der Central-Commission und zugleich die Hoffnung ausspricht, dass es dem Herrn Hofrath möglich sein werde, auch die noch fehlenden Ausweise für das zweite Semester nachzutragen.

### **Sitzung (sechste) am 3. Juli 1863.**

Nachdem der Herr Präsident Freiherr v. Czoernig den Herrn Ministerialrath Carl Weis als Berichterstatter des Special-Comité's für Montan-Statistik und den Herrn Sectionsrath Gustav Buhl als Stellvertreter des Herrn Hof- und Ministerialrathes Freiherrn v. Liehmann der Versammlung vorgestellt hatte, brachte er die seit der letzten Sitzung vorgekommenen Einläufe zur Kenntniss derselben.

Bezüglich der Drucklegung der Formulare für die Ausmittlung statistischer Daten wurde von der Commission der Grundsatz ausgesprochen, dass diese Ausmittlung vor Allem nur im Interesse der Staatsverwaltung stattfinden, wesshalb auch die mit der Erhebung jener Daten verbundenen Auslagen, für welche im Budget der Central-Commission ohnehin keine Vorsorge getroffen wurde, von den Administrativ-Behörden zu tragen sind.

Die Uebernahme der Beamten und Agenden der handelsstatistischen Abtheilung zur Direction für administrative Statistik in der früher genehmigten Weise wurde zur Kenntniss genommen; die Verhandlungen wegen der Kosten der bisher vom k. k. Finanzministerium bestrittenen Drucklegung dauern fort.

Das Special-Comité für Eisenbahn-Statistik hat durch ein Sub-Comité mit den verschiedenen Eisenbahn-Verwaltungen über ein durchgreifendes System gleichartiger Aufschreibungen der Einnahmen und Ausgaben Verhandlungen angeknüpft, jenes für Vorbereitung einer Statistik für den Wechsel des Besitzstandes an Grund und Boden, seiner Belastung und Entlastung wird in der nächsten Sitzung Bericht erstatten.

Herr Ministerialrath Weis trägt über Aufforderung des Präsidenten den Bericht des Special-Comité's zur Regelung der Publicationen über die Montan-Statistik vor.

### **Bericht des Special-Comité's zur Regelung der Publicationen über die Montan-Statistik.**

Erstattet vom k. k. Ministerialrath Carl Weis.

Nachdem von der hohen k. k. statistischen Central-Commission bereits der Umfang der Tafeln, welche in das Jahrbuch aufgenommen werden sollen, festgestellt und auf jene Zahlen beschränkt worden war, welche vorzugsweise national-ökonomische Momente berühren, so war es nunmehr Aufgabe des Special-Comité's, ein Programm zu entwerfen, in welcher Weise künftig die sämtlichen von den k. k. Berghauptmannschaften einlangenden statistischen Nachweisungen über das Berg- und Hüttenwesen (mit Ausnahme der Raffinirwerke) zur Veröffentlichung gelangen dürften.

In dem Jahre 1855 wurden vom k. k. Finanzministerium, als damaliger obersten Montanbehörde, zum erstenmale für das Jahr 1855 und im Jahre 1858 für die Jahre 1856 bis 1858 umfassende Berichte der k. k. Berghauptmannschaften veröffentlicht, welche theilweise in erschöpfender Weise alle den Bergbau und die Metallproduction berührenden Verhältnisse in einem ausführlichen Texte darlegten und nebstdem in mehr als 30 Tabellen nicht nur die Production der einzelnen Mineralien und Metalle, sondern auch eine Gesamtübersicht dieser Production brachten, und in weiteren 7 Tabellen: *a)* die zum Bergbau verliehenen Flächen, *b)* die beim Bergbau verwendeten Arbeiter, *c)* die vorgefallenen Verunglückungen, *d)* das Bruderladen-Vermögen, *e)* die wichtigsten Betriebseinrichtungen, *f)* die Bergwerks-Abgaben und *g)* die Ergebnisse des Salinenbetriebes gaben. Seit dem Jahre 1859 aber wurden bloss die eben erwähnten, aus den Eingaben der k. k. Berghauptmannschaften zusammengestellten Tabellen, jedoch ohne Text, veröffentlicht, und zwar für das Jahr 1859 vom k. k. Finanzministerium, für die Jahre 1860 und 1861 aber vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft, an welches mittlerweile die oberste Leitung des Montanwesens übergegangen war.

Nebst den in den letzteren Jahren von den k. k. Berghauptmannschaften vorgelegten Nachweisungen wurde aber für das Jahr 1862 die Einsendung eines weiteren abgeordneten Ausweises über die bestehenden Freischürfe, welche in den früheren Jahren bloss summarisch aufgeführt wurden, verfügt. In diesem Ausweise erscheinen die Freischürfe des Montan-Aerars und der Privatgewerken abgeordnet ausgewiesen und überdiess die Zahl der Freischürfer, sowie der auf einen derselben entfallenden Freischürfe eingestellt. In die Tabelle der Bergwerks-Abgaben wurden auch die Freischurfgebühren, auf Grund des hierüber unterm 28. April 1862 erlassenen Gesetzes, aufgenommen.

Mit den eben bezeichneten Nachweisungen sind aber von den k. k. Berghauptmannschaften auch theilweise sehr umfassende Berichte über die im letzten Jahre eingetretenen Veränderungen bei dem Bergbaubetriebe und der Metallproduction sowie über sonstige, die Technik des Montangewerbes oder die Administration des Bergwesens betreffende Wahrnehmungen eingelangt.

Das Special-Comité hat sich hiernach entschieden, vorzuschlagen, dass jährlich in den „statistischen Mittheilungen“ eine über das österreichische Montanwesen, auf Grundlage der von den k. k. Berghauptmannschaften gelieferten Nachweisungen und erstatteten Berichte, verfasste Monographie erscheinen möge, welche jedoch ausser den Tabellen auch einen erläuternden Text enthalten soll. Dieser Text soll den Zweck haben, die Erfahrungen und Wahrnehmungen der k. k. Berghauptmannschaften in möglichst objectiver Weise, in einer übersichtlichen Form mitzutheilen, und die in den Jahren 1855 und 1858 veröffentlichten ausführlichen Berichte dieser Behörden in laufender Reihenfolge zu ergänzen.

Der k. k. Direction für administrative Statistik, welche diese Monographie zu verfassen haben wird, muss es jedoch überlassen bleiben, jene Aenderungen in den einzelnen Tabellen vorzunehmen, welche sich aus administrativen oder wissenschaft-

lichen Gründen, sowie bei der Zusammenstellung derselben aus technischen Rücksichten als nothwendig ergeben.

Aus diesem Grunde erscheint es sehr wünschenswerth, dass die k. k. Direction von der hohen k. k. statistischen Central-Commission ermächtigt werde, sich bezüglich der Verfassung dieser „Monographie über das Montanwesen“ jeweilig im kurzen Wege mit dem betreffenden Departement des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft zu verständigen.

Die Versammlung genehmigt die vom Special-Comité gestellten Anträge.

Ministerial-Secretär Dr. Ficker liest den Bericht des Special-Comité's, welches unter dem Vorsitze des Sectionsrathes Ritter v. Heufler über die Statistik des Unterrichtes berathen hat.

### **Bericht des Special-Comité's für Unterrichts-Statistik.**

Erstattet vom k. k. Ministerial-Secretär Dr. Ficker.

Ihr Special-Comité darf seinen Bericht wohl mit der Bemerkung beginnen, dass in keinem anderen Staate seit mehr als einem Decennium der Statistik des öffentlichen Unterrichtes jene Pflege zugewendet worden sein dürfte, welche dieser Zweig unserer Wissenschaft in Oesterreich erfuhr, da der grosse Umschwung auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes einerseits von einer möglichst sorgfältigen Erforschung der vorgefundenen Zustände ausgehen, andererseits über die errungenen Erfolge sich mindestens zeitweise die genaueste Rechenschaft geben musste, um in staatsmännischer Weise motivirt und durchgeführt zu werden. Desshalb einigte sich das bestandene k. k. Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht mit der Direction schon unterm 13. October 1851, Z. 4097, über Hinausgabe neuer Formulare für die Statistik der höheren und mittleren Lehranstalten, welche von den einzelnen Instituten selbst jährlich auszufüllen und unmittelbar an die Direction vorzulegen sind, wogegen die Staatsbuchhaltungen von den damals üblichen Zusammenstellungen enthoben und darauf beschränkt wurden, Daten über die Vermögensgebarung, die currenten Einnahmen und Ausgaben jener Anstalten zu liefern.

Auf solchen Grundlagen erwuchs eine detaillirte Darstellung der höheren Lehranstalten und der Mittelschulen, welche auf 13 Druckbogen das 4. Heft des I. Jahrganges der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik“ brachte, und die Reihenfolge von Tabellen über die gesammten Lehranstalten des Kaiserreiches im ersten Bande der neuen Folge des grossen Tabellenwerkes, wo ihnen und dem zugehörigen Texte 20 Foliobogen des engsten Druckes eingeräumt wurden.

Gleichzeitig begann mit dem Jahre 1851 die Redaction der Zeitschrift für österreichische Gymnasien und Realschulen die Zusammenstellung der in jedem Jahrgange wiederkehrenden sehr schätzbaren Tabellen, welche gleichfalls auf den amtlichen Mittheilungen der Directionen dieser Mittelschulen beruhen.

Die bei Zusammenstellungen der grossen Tafeln gemachten Erfahrungen und die Vergleichung mit den Ziffern der Gymnasial-Zeitschrift mussten der Direction für

administrative Statistik zu mancherlei Erweiterungen und Verbesserungen der amtlich hinausgegebenen Formularien, namentlich in Betreff der Mittelschulen, Anlass bieten. Um die dringendste Abhilfe mit möglichster Beschleunigung zu treffen, wurde unterm 16. August 1853, Z. 913-Stat., eine Instruction für die Ausfüllung der Tabellen über Mittelschulen hinausgegeben. Nicht viel später aber erging unterm 3. Januar 1854, Z. 1352-Stat., ex 1853, eine Einladung an das Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht, in Verhandlungen über wünschenswerthe Modificationen der bestehenden Nachweisungs-Formen für Hoch- und Mittelschulen einzugehen und zu gleicher Zeit die allmähliche Ausdehnung derselben auf die Volksschulen in Erwägung zu ziehen. Das genannte Ministerium sprach zwar unterm 13. October 1854, Z. 5625-412, den Wunsch aus, vorläufig die Grundzüge des beabsichtigten vollständigen Systems von statistischen Nachweisungen über sämtliche Lehranstalten kennen zu lernen, und diesem Wunsche wurde am 27. December 1854, Z. 743-Stat., entsprochen, ohne dass sich jedoch eine weitere Verhandlung daran geknüpft hätte.

Soweit es die im Wege der Instruction vom 16. August 1853 eingeleiteten Verbesserungen gestatteten, wurden die Tabellen über den gesammten öffentlichen Unterricht Oesterreichs im zweiten Bande neuer Folge der grossen Tafeln modificirt und ausgedehnt, und ein Auszug derselben, da die Drucklegung jenes umfangreichen Quellenwerkes sich verzögerte, im 5. Hefte des IV. Jahrganges der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik“ veröffentlicht.

Bald nach dem Erscheinen dieses Heftes trat im Mai 1857 die Vorbereitungs-Commission für die dritte Versammlung des internationalen Congresses in Wien zusammen und beschloss einmüthig, in das Programm der ersten auf deutschem Boden abzuhaltenden Versammlung des statistischen Areopags der civilisirten Welt auch die Unterrichts-Statistik aufzunehmen.

Da zwei geehrte Mitglieder der hohen statistischen Central-Commission jener Vorbereitungs-Commission, der grössere Theil der hier anwesenden Vertreter der hohen Centralstellen und der statistischen Wissenschaft aber dem Congress selbst angehörten, so erlaubt sich Ihr Special-Comité, dessen Berichterstatter auch am 5. September 1857 die Arbeiten der Unterrichts-Section vor der Plenar-Versammlung des Congresses zu vertreten die Ehre hatte, nur zu wiederholen, was durch das einhellige Votum der Versammlung anerkannt wurde, dass die Durchführung einer möglichst vollständigen Unterrichts-Statistik für jeden Staat höchst wichtig erscheine, zumal für einen solchen, der noch ein weites Feld der Thätigkeit auf diesem Gebiete vor sich geöffnet sieht und im Gewirre entgegengesetzter Richtungen den sicheren Weg sucht, das geistige Erbe vorangegangener Jahrhunderte zu bewahren und weiter zu fördern.

Um die vom statistischen Congress innerhalb Oesterreichs gefassten Beschlüsse auch in Oesterreich zuerst zu effectuiren, regte die k. k. Direction abermals die Verhandlungen wegen zweckmässiger Umgestaltungen der Formularien an, und versuchte ihrerseits, mit Zuhilfenahme von einzelnen Detail-Erhebungen, den grösseren Theil der Statistik der höheren und mittleren Lehranstalten nach dem nunmehr allein giltigen Muster der vom Congress approbirten Formularien zu bearbeiten.

Diese Arbeit erschien im 1. und 4. Hefte des VII. Jahrganges der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik“ und bot zugleich das Mittel, auch die Tafeln im 3. und 4. Bande neuer Folge des grossen Tabellenwerkes abermals nicht unwesentlich zu verbessern.

Die Verhandlungen mit dem k. k. Unterrichtsministerium aber kamen neuerdings nicht in Fluss, da die Auflösung der beiden Ministerien, zwischen denen sie schwebten, in den Jahren 1859 und 1860 eintrat, und die gleichzeitig in Angriff genommene Begründung einer statistischen Central-Commission einen Weg zu eröffnen versprach, auf welchem jenes Ziel endlich erreicht werden musste.

Nur indem sich die Direction für administrative Statistik ungeachtet der Erfolglosigkeit ihrer früheren Anregungen unausgesetzt mit dem Gegenstande beschäftigte, vermochte Ihr Special-Comité die ihm von der hohen Central-Commission gestellte Aufgabe ungeachtet der verhältnissmässig sehr karg bemessenen Zeit, bezüglich des grössten und wichtigsten Theiles der öffentlichen Lehranstalten, möglichst vollständig zu lösen.

### I.

Dasselbe beehrt sich, vor Allem die Formularien für Nachweisungen über die Universitäten, polytechnischen Institute, theologischen und chirurgischen Lehranstalten, über Rechtsakademien, Gymnasien und Realschulen mit dem Bemerkten zur hohen Genehmigung vorzulegen, dass die Abweichungen der Formularien für die Universitäten, technischen Institute, Rechtsakademien und chirurgischen Lehranstalten von den bisher üblichen sehr geringfügig sind und die Ausfüllung der ersteren durch die Quästoren, der letzteren durch die Directionen nicht erschweren, dass ferner die Ausdehnung gleichartiger Nachweisungen auf die theologischen Lehranstalten, deren Stand und Besuch bisher nur von den Staatsbuchhaltungen nachgewiesen wurde, ebenso leicht durchführbar ist, dass endlich die Vervollständigung der bisherigen Nachweisungen über die Mittelschulen in einer Weise, welche den Anforderungen des statistischen Congresses nach allen Richtungen Rechnung trägt, sich im Wege einer Modification der Vorlegungsweise selbst bewerkstelligen lässt. Unter den Daten, welche sich auf die Statistik der Mittelschulen beziehen, findet sich nämlich eine Kategorie solcher, deren jährweise Zusammenstellung und Veröffentlichung ein wirkliches administratives und statistisches Interesse befriedigt, während andere ganz füglich erst in längeren Zeiträumen wiederholt werden können. Aus genauer Sonderung dieser beiden Kategorien gingen die Tabellen *A* und die Tabellen *B* für Gymnasien und Realschulen hervor; die Tabellen *A* sind jährlich, die Tabellen *B* nur bezüglich der Jahre 1863, 1865, 1870, 1875 u. s. f. zusammenzustellen und vorzulegen.

Die gleichzeitig von Ihrem Special-Comité ausgearbeitete Instruction für die Directionen der Gymnasien und Realschulen soll auch ihrerseits dazu beitragen, Missverständnisse in Auffassung der einzelnen Rubriken, namentlich der Tabelle *A*, zu beseitigen, und berührt möglichst alle jene Punkte, welche nach den bisherigen Erfahrungen zu solchen Missverständnissen am häufigsten Anlass boten oder in der Fassung der neu eingeführten Rubriken einen derartigen Anlass bieten könnten.

Um dabei der bisherigen Vervielfältigung der statistischen Vorlagen über Hoch- und Mittelschulen, welche ohne ausreichenden Grund viermal und fünfmal mit unbeträchtlichen Aenderungen des Formulars derselben Person oder Direction durch verschiedene Behörden abgefordert wurden und in Folge jener Abweichungen der Rubriken in den einzelnen Exemplaren auch nicht ohne mehrfache Differenzen und einzelne Verstösse zu Stande kamen, mit einem Male ein Ende zu machen, hat sich Ihr Special-Comité mit den bezüglichen Herren Ministerial-Referenten in das Einvernehmen gesetzt und beantragt demgemäss, die statistische Central-Commission wolle sich an das hohe Staatsministerium wenden, damit dasselbe durch Weisungen an die politischen Landesbehörden die neuen Formularien für die statistischen Nachweisungen über die ihm unterstehenden Universitäten, technischen Institute, theologischen und chirurgischen Lehranstalten, Gymnasien und Realschulen (samt der Instruction für beide letztere) schon für das Jahr 1863 unter folgenden Modalitäten in Wirksamkeit setze:

1. Sämmtliche Tabellen sind jährlich zur Vorlage zu bringen; nur bezüglich der Tabellen *B* für Gymnasien und Realschulen ist die Vorlage auf die Jahre 1863, 1865, 1870 u. s. f. jedes fünfte Jahr beschränkt.

2. Diejenige Quästur oder Direction, welche die Tabelle auszufüllen hat, ist verpflichtet, dieselbe in duplo, und zwar für jene Lehranstalten, deren Herbstferien auf den September und October fallen, spätestens am nächsten 15. November, für alle übrigen Anstalten spätestens am 15. October der politischen Landesbehörde vorzulegen.

3. Die politischen Landesbehörden erhalten den gemessensten Auftrag, die pünctlichste Einhaltung dieses Termines strenge zu überwachen, und ihrerseits unfehlbar mit dem Schlusse des Monats October und bezüglich jener Lehranstalten, welche ihre Herbstferien im September und October halten, mit dem Schlusse des Monats November ein Pare der bei ihnen gesammelten Tabellen, und zwar diejenigen jeder Classe von Lehranstalten abgesondert, jene der Gymnasien und Realschulen mit einem Exemplare der etwa veröffentlichten Programme belegt, an die k. k. statistische Central-Commission zu leiten.

4. Das an dieselbe gelangende Pare sämmtlicher Tabellen wird sofort von der k. k. Direction für administrative Statistik zur Eintragung in die grossen Tafeln übernommen; dem hohen k. k. Staatsministerium steht die Benützung sowohl dieser Zusammenstellung als auch der ihr zu Grunde liegenden Primitiv-Eingaben stets zu Gebote, sowie die Tabellen *A* für Gymnasien und Realschulen auch der Redaction der Gymnasial-Zeitschrift zur Benützung für die jährliche Uebersicht aller bestehenden Mittelschulen leihweise mitgetheilt werden.

5. Nicht nur die genannte Redaction verzichtet auf jede selbstständige Einforderung anderer statistischer Jahres-Nachweisungen durch die Directionen der Mittelschulen, sondern auch die politischen Landesbehörden und die bei ihnen fungirenden Gymnasial- und Realschul-Inspectoren haben jede weitere periodische Abforderung von statistischen Daten zu unterlassen und an Stelle derselben das bei ihnen zurückbleibende Pare der gegenwärtig in Rede stehenden Tabellen, welche

allen administrativen Rücksichten Rechnung tragen, zu benützen. In welcher Weise diese Vereinfachung der statistischen Nachweisungen auch auf die Programme der Gymnasien und Realschulen auszudehnen ist, wird in der Instruction für die statistischen Tabellen den letzteren vorgezeichnet.

6. Durch diese Verfügungen werden selbstverständlich jene Nachweisungen nicht berührt, welche (wie z. B. Personalstands-Tabellen, Accessions-Protokolle der öffentlichen Bibliotheken, specielle Verzeichnisse der einzelnen Schüler einer Anstalt u. dgl.) keinen statistischen, sondern einen rein administrativen Zweck verfolgen.

Dasselbe Ersuchen, welches hiermit an das hohe Staatsministerium gerichtet werden soll, wäre bezüglich der höheren und mittleren Lehranstalten in Ungarn, Kroatien - Slavonien und Siebenbürgen an die hohen Hofkanzleien, bezüglich der mittleren Lehranstalten in der Militärgränze an das hohe Kriegsministerium zu stellen.

Hingegen wäre das hohe Präsidium der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde zu ersuchen, dass es die Staatsbuchhaltungen der deutsch-slavisch-italienischen Länder von der bisherigen Vorlage der Tabellen über Zahl der Lehrer und Schüler an den theologischen Lehranstalten enthebe. Was die Geldgebarung der einzelnen höheren und mittleren Lehranstalten anbelangt, so ist die bezügliche Buchhaltungs-Vorlage nicht zu entbehren, indem die Lehranstalten selbst darüber keinen vollständigen Aufschluss zu ertheilen vermögen. Ihr Special-Comité erachtet jedoch, dass eine genauere Präcisirung der Rubriken dieser Eingabe unter Intervention des Vertreters der hohen Obersten Rechnungs-Controlsbehörde in Berathung gezogen und hierdurch auch diese Vorlage fruchtbringender für die Unterrichts-Statistik gemacht werden sollte. Es wird demnach, mit Gestattung der hohen Central-Commission, diese Frage sofort einer näheren Erörterung unterziehen und in einer folgenden Sitzung über das Ergebniss Bericht erstatten.

## II.

Dass die statistische Darstellung der österreichischen Lehranstalten so lange unvollständig ist, als es nicht möglich war, die neue detaillirte Form der Nachweisungen auch auf die Volksschulen auszudehnen, konnte sich Ihr Special-Comité nicht verhehlen, ebensowenig aber die Schwierigkeiten verkennen, welche der Durchführung dieses Grundsatzes theils in der grossen Zahl der Primärschulen, theils in der geringen Vertrautheit des Lehrpersonales mit statistischen Arbeiten entgegenstehen. Nach vielseitiger Erwägung ist Ihr Special-Comité, im Einverständnisse mit dem Referenten des hohen Staatsministeriums, zu folgenden Schlussfassungen gelangt, welche hiermit der Genehmigung der hohen Central-Commission empfohlen werden:

1. Jene kirchlichen Behörden, welche die Schulen-Oberaufsicht in ihren Sprengeln führen, werden jährlich, wie bisher, Tabellen über den Stand und Besuch der Volksschulen in duplo den politischen Landesbehörden vorlegen.

2. Diese Tabellen sind nach zwei Richtungen einer Modification unterzogen worden:

- a) indem alle Daten aus demselben hinweggelassen wurden, welche sich bloss auf die Qualifications-Urtheile bezüglich der Schulaufseher, Seelsorger, Lehrer u. s. w. bezogen, da es einerseits administrativ ziemlich gleichgiltig ist, wie viele sehr thätige, thätige oder minder thätige Schulaufseher, Seelsorger, Lehrer u. s. f. in einem Schuldistricte sich befinden, wenn man nicht die einzelnen Individuen jeder Kategorie namhaft macht, andererseits das subjective Moment in der (regelmässig äusserst nachsichtigen) Beurtheilung dieser Qualificationen jenen Ziffern fast allen statistischen Werth benimmt;
- b) indem der so gewonnene Raum dazu verwendet wurde, jene Daten, welche sich auf die Hauptschulen und die mit ihnen verbundenen Unter-Realschulen beziehen, von denjenigen zu sondern, welche bloss auf Trivialschulen Bezug nehmen, wodurch den Schuldistricts-Aufsehern Arbeit nicht zuwächst, sondern erspart wird, indem sie beiderlei Daten ohnehin gesondert ermitteln und bisher erst in jeder Rubrik zusammenzählen mussten, was in Zukunft grösstentheils entfällt. Die so modificirte Tabelle wird hiermit der Genehmigung der hohen Central-Commission unterzogen, und soll im Falle der Genehmigung schon für das Schuljahr 1863 in Wirksamkeit treten.

3. Die politischen Landesbehörden werden nachdrücklichst dahin wirken, dass sie diese Tabellen längstens bis 15. December jedes Jahres vorgelegt erhalten und gleich nach dem Eintreffen einer jeden solchen Tabelle das eine Pare derselben der hohen statistischen Central-Commission vorlegen.

4. Die hohe Central-Commission übergibt dasselbe sofort der Direction zur Bearbeitung, und sowohl die Zusammenstellung, als die Sammlung der Original-Tabellen steht dem hohen Staatsministerium in jedem Augenblicke zur Verfügung.

5. Das bei der politischen Landesbehörde zurückbleibende Pare der Tabellen dient der genannten Behörde und dem bei ihr fungirenden Volksschulen-Inspector für alle jene Arbeiten, welche den Besitz statistischer Jahres-Nachweisungen voraussetzen, so dass den Schulen-Oberaufsichten keine weitere Vorlage von statistischen Jahres - Nachweisungen, sondern nur die Mittheilung der Districts - Tabellen, aus welchen die hier in Rede stehenden erwachsen sind, zur Pflicht gemacht werden kann.

6. Abgesehen von diesen statistischen Jahres-Nachweisungen wird im Jahre 1865 eine Conscription sämmtlicher Volksschulen stattfinden, wobei für jede einzelne alle diejenigen Daten abverlangt werden, welche der statistische Congress für die Nachweisung einer einzelnen Volksschule als wünschenswerth bezeichnet hat. Die Conscription wird sodann jedes fünfte Jahr im Wege der Schul-Vorstände und Schuldistricts-Aufsichten stattfinden, und für alle administrativen Massnahmen bezüglich der Volksschulen das vollständigste Material darbieten. Ihr Special-Comité wird, im Falle der principiellen Genehmigung dieser Conscription, ein zweckmässiges Formulare zur Erhebung jener Daten und eine möglichst detaillirte und fassliche Instruction ausarbeiten und der Gutheissung der hohen Central-Commission unterbreiten.

Was in den eben erläuterten Vorschlägen bezüglich des hohen Staatsministeriums gesagt wurde, gilt auch von den hohen Hofkanzleien und dem hohen Kriegsministerium bezüglich der Volksschulen jener Länder, welche diesen hohen Centralstellen unterstehen. Ihr Special-Comité schlägt vor, an alle diese hohen Stellen das Ersuchen zu richten, dass die modificirten Tabellen über Volksschulen bereits für das Jahr 1863 in Wirksamkeit gesetzt werden mögen.

Von demselben Zeitpunkte an wäre es aber möglich, die Staatsbuchhaltungen von Bearbeitung der Tabellen über die Volksschulen zu entheben, indem sie ohnehin nur die Haupt-Summen der Schul-Oberaufsichts-Vorlagen zusammenstellen und bloss dort, wo sie in die politischen Kreise oder Bezirke eingehen, eine (nicht ganz von Willkür freie) Vertheilung der Daten für die Schuldistricte auf jene Kreise oder Bezirke vornehmen.

### III.

Ihr Special-Comité erkannte aber zugleich auch das Wünschenswerthe einer Verbesserung der bisherigen Statistik der besonderen öffentlichen Lehranstalten, ferner der Privat-Lehranstalten und sämmtlicher Erziehungsanstalten. Die Ausdehnung der vorliegenden Arbeit auf die verschiedenen Specialschulen wird Ihr Comité sich zur nächsten Aufgabe machen und zur Lösung derselben die Vertreter jener Ministerien zuziehen, denen solche Anstalten unterstehen. Bevor es sich erfolgreich mit einer Arbeit über Privat-Lehranstalten und Erziehungsanstalten befassen kann, bedarf es jedoch eines vollständigen Verzeichnisses der bestehenden Anstalten dieser Art mit Angabe des speciellen Zweiges ihrer Bestimmung. Das Special-Comité beantragt desshalb, die hohe Central-Commission wolle das hohe Staatsministerium, die hohen Hofkanzleien und das hohe Kriegsministerium einladen, durch die unterstehenden Landesbehörden ein solches Verzeichniss anfertigen zu lassen, auf dessen Grundlage sodann die Entwerfung von Formularen statistischer Erhebungen über jene Anstalten in Angriff genommen werden könnten.

Unter dem Namen der „Bildungsanstalten“ endlich werden bisher meistens Vereine zusammengefasst, deren Zweck auf Erziehung, Bildung oder Unterricht abzielt. Die Erhebungen über diese Vereine werden also einen Theil der Statistik des Vereinswesens bilden, auf deren Bearbeitung die hohe Central-Commission ihren Einfluss gewiss demnächst auch erstrecken wird.

### IV.

Ihr Special-Comité war schliesslich beauftragt, von den Mittheilungen Einsicht zu nehmen, welche der Vertreter der Abtheilung für Cultus und Unterricht des hohen Staatsministeriums über alle Arten periodischer, an dieselbe gelangender Eingaben an die hohe statistische Central-Commission richtete und mit einem Musterstücke jeder Art derselben begleitete. Ihr Special-Comité hat in dieser Richtung zugleich erwogen, ob und inwieferne die statistische Central-Commission die Beibehaltung dieser Eingaben aus ihrem Standpunkte für erforderlich halte. Das Ergebniss ist, dass nach der einmüthigen Ansicht des Special-Comité's, mit Ausnahme

der periodischen Jahresberichte der Bibliotheken und der Eingaben über den Stand und die Gebarung des Schulbücher-Verlages, sämtliche andere Eingaben nur solche Daten liefern, welche in den beantragten statistischen Tabellen ohnehin enthalten sein werden, dass hiernach mit der erwähnten Ausnahme die statistische Central-Commission von ihrem Standpunkte aus die Beibehaltung dieser Eingaben nicht für erforderlich halte und es somit lediglich dem hohen Staatsministerium — Abtheilung für Cultus und Unterricht — überlassen müsse, ob und inwieferne dieselben auch in Zukunft vom administrativen Standpunkte aus beizubehalten wären.

Die Anträge und Formulare wurden von der Central-Commission mit einer geringen, die Nachweisung der Muttersprache der Schüler betreffenden Modification genehmigt.

### Sitzung (siebente) am 7. August 1863.

Nach erfolgter Mittheilung der seit der letzten Sitzung eingelaufenen Correspondenz vertheilt der Präsident an die Mitglieder der Central-Commission Exemplare des eben erschienenen Heftes der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik“, welches die Darstellung der Verhältnisse der Industrie, der Verkehrsmittel und des Handels während der Jahre 1856 bis 1861, nach den Berichten der Handels- und Gewerbekammern bearbeitet, enthält.

Ministerialrath R. v. Maly übergibt im Auftrage des Handelsministeriums die Nachweisungen über den Postverkehr im ersten Quartal 1863 sammt den noch ausständig gewesenen Berichten mehrerer Berghauptmannschaften. Er stellt hierauf im Namen Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers das Ansuchen an die Central-Commission: es möge mit Rücksicht auf die fortdauernden Verhandlungen über den handelspolitischen Anschluss Oesterreichs an den deutschen Zollverein, sowie im Hinblick auf die im Jahre 1866 bevorstehende Wiener internationale Industrie- und Kunstausstellung, endlich in Würdigung der Thatsache, dass die Berichte der einzelnen Handels- und Gewerbekammern in ihrer Ungleichmässigkeit und theilweisen Unvollständigkeit eine Vergleichung und umfassende Zusammenstellung der darin aufgeführten Thatsachen nicht wohl zulassen, die Central-Commission sich mit der Organisation der die Industrie-Statistik betreffenden Arbeiten dieser Kammern beschäftigen. Dazu würde die Entwerfung einer Instruction nebst beigefügten Formularen führen, nach welcher alle Handels- und Gewerbekammern des Reiches die Erhebungen gleichmässig einzuleiten und durchzuführen hätten, um ihre Berichte zur Herstellung eines Gesamtbildes der industriellen Thätigkeit Oesterreichs verwerthen zu können.

Der Präsident spricht sich sehr erfreut darüber aus, dass von Seite des hohen Handelsministeriums die Anregung zu einer Arbeit gegeben werde, deren Durchführung die Direction der administrativen Statistik schon seit vielen Jahren angestrebt habe. Bereits im Jahre 1845 habe er in den Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie eine umfassende Bearbeitung der österreichischen Industrie-

Statistik — die erste amtliche Arbeit dieser Art in der europäischen Statistik — geliefert. Der rasche Aufschwung der heimischen Industrie in dem darauf folgenden Jahrzehnt habe aber die Nothwendigkeit einer neuen Bearbeitung dieses Zweiges der amtlichen Statistik erkennen lassen, und diese sei auf dem von dem statistischen Congress als zweckmässigst anerkannten Wege der Monographie geschehen. Die beschränkten Arbeitskräfte gestatteten jedoch nur ein langsames Vorwärtsschreiten dieser Arbeit, welche in so eng bemessener Zeit nicht zu Ende geführt werden könne. Es müsse daher hierfür der näher liegende, rascher zum Ziele führende Weg der Theilung der Arbeit durch die Mitwirkung der Handelskammern eingeschlagen werden. Diesen sei schon zur Zeit ihrer Errichtung die Erstattung periodischer statistischer Berichte über ihren jeweiligen Bezirk zur Pflicht gemacht, und es sei ihnen die Vollziehung dieses Auftrages durch das in der Wiener Versammlung des statistischen Congresses festgestellte sehr einlässliche Formular für alle Zweige der Industrie-Statistik bedeutend erleichtert worden. Die vorzüglichsten Handelskammern legten auch ihren nachfolgenden Berichten jenes Formular zum Grunde. Gleichwohl aber mangelte es bisher an einer passenden Instruction, welche der Anwendung dieses Formulars und der Zusammenstellung gleichartiger statistischer Berichte von Seite aller Handelskammern den Weg zu bahnen geeignet sei. Das Bedürfniss einer solchen Instruction habe bereits die Direction der administrativen Statistik bestimmt, sich mit der Entwerfung desselben zu beschäftigen. Nachdem nunmehr die Aufforderung des hohen Handelsministeriums hinzutrete, werde er demnächst ein Special-Comité zur Prüfung des bezüglichen Entwurfes niedersetzen und die Secretäre der vorzüglicheren Handelskammern aus verschiedenen Ländern zur Theilnahme an den Verhandlungen desselben einladen, damit unter deren Mitwirkung eine Instruction verfasst werde, welche sie zunächst in Anwendung zu bringen berufen seien. Es werde dann hoffentlich gelingen, noch vor der Eröffnung der Wiener Weltausstellung durch die gleichartigen Berichte der Handelskammern das Material zu erhalten, um ein der Gegenwart zunächst kommendes Bild der österreichischen Industriethätigkeit zusammenzustellen, wie es den Anforderungen der Wissenschaft und des practischen Geschäftslebens entspreche. Hierbei müsse er übrigens noch erwähnen, dass bereits in der Einleitung des österreichischen Cataloges der letzten Londoner Ausstellung eine übersichtliche Darstellung der Resultate der österreichischen Industrie von der Direction der administrativen Statistik veröffentlicht worden sei, welche, soweit es die Beschränktheit des Raumes und der Zeit zuliess, ein der Wirklichkeit nahe kommendes Bild derselben lieferte.

Ueber die weitere Anfrage des Ministerialrathes R. v. Maly, ob der Veröffentlichung der von der Direction angefertigten und im Jahre 1862 in der Londoner Ausstellung exponirt gewesenen Industriekarten entgegengesehen werden könne, erwiedert der Präsident: Schon zur Zeit der ersten Bearbeitung der Industrie-Statistik habe sich ihm die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beigabe anschaulicher Industriekarten aufgedrängt. Da die früheren Versuche dieser Art nicht entsprachen, habe er solche Karten nach einem neuen, sehr einfachen Principe entworfen, welche zuerst in der Pariser Weltausstellung zur öffentlichen Kenntniss

gelangt seien. Die k. französische Regierung habe sie für die zweckdienlichsten erkannt und (ebenso wie später die k. bayerische Regierung) deren Mittheilung verlangt, welche aber, weil sie schon damals nicht mehr ganz mit der Wirklichkeit übereinstimmten, verschoben werden musste. Für die zweite Londoner Ausstellung sei eine neue, weit vollständigere Bearbeitung derselben gemacht worden, und es haben diese Karten mehrfache Aufmerksamkeit daselbst erregt, wie sie denn auch für das Kensington-Museum verlangt worden seien. Gleichwohl würden aber auch diese Karten der strengsten Anforderung der Vollständigkeit noch nicht entsprechen, wesshalb erst die Einlangung der Handelskammer-Berichte für 1865 abgewartet werden muss, um nach ihren Angaben und anderen allfälligen Erhebungen diese Karten zu vervollständigen und zu publiciren und hierdurch den dazu erforderlichen Aufwand so nutzbar als möglich zu machen.

Der Einladung des Präsidenten folgend, erstattet Ministerialrath Baron v. Haan Bericht über die Berathungen des Special-Comité's bezüglich der Verfassung von fortlaufenden statistischen Nachweisungen über die eintretenden Veränderungen im Grundbesitze und in seiner Belastung. Der Landtafel-Director zu Prag, vormals zu Brünn, Herr Carl Demuth, hat bereits seit mehreren Jahren solche statistische Nachweisungen über die mährische Landtafel, über das Brünnner städtische und einige andere dortländige Grundbücher geliefert und durch zweckmässige Einrichtung des dazu verwendeten Formulars, sowie einer eigens dazu entworfenen Instruction den Beweis hergestellt, dass diese statistischen Nachweisungen von den Landtafel-Directionen und Grundbuchs-Aemtern geliefert werden können, ohne eine Personalvermehrung dadurch nothwendig zu machen, ja ohne selbst die bezüglichlichen Beamten allzu stark in Anspruch zu nehmen. Ministerialrath Baron v. Haan berichtet, dass das Special-Comité die Ausarbeitungen des Herrn Demuth seinem Antrage zum Grunde gelegt und es für sachförderlich gehalten habe, Herrn Demuth persönlich zu berufen und mit ihm den Gegenstand zu erörtern. In Folge dieser gepflogenen Verhandlung sei das Demuth'sche Formulare nach vorgenommener passender Vereinfachung und genauer Präcisirung der Rubriken, ebenso wie die von ihm entworfene, nunmehr modificirte Instruction angenommen worden. Es stelle deshalb das Special-Comité den Antrag, Se. Excellenz den Herrn Justizminister, sowie die drei Hofkanzleien anzugehen, dass die Landtafel-Directionen und Grundbuchs-Aemter den Auftrag erhalten, mit Benützung der mitgetheilten Formulare und der Instruction die Ausweise über die in dem Grundbesitze selbst, sowie in dessen Belastung und Entlastung vorgekommenen Veränderungen jährlich zu verfassen und an die vorgesetzte Centralstelle behufs der Ueberweisung an die Central-Commission vorzulegen. Das Special-Comité bescheide sich wohl, hiermit nur einen ersten Schritt in der so viele Seiten des Staatslebens berührenden Statistik des Grundbesitzes gethan zu haben, da diese Nachweisungen nur in jenen Kronländern abgefordert werden können, wo Grundbücher bestehen, und da sie nur die jährlichen Veränderungen angeben, nicht aber den Werth des gesammten Grundbesitzes, sowie des gesammten, auf demselben lastenden Hypothekenstandes, eine Nachweisung, die in den wichtigeren Landtafeln und Grundbüchern eine nicht gewöhnliche Arbeitslast,

zu deren Bewältigung nicht überall die erforderlichen Kräfte vorhanden wären, hervorrufen würde, und die ferner in den früher von den Patrimonialgerichten geführten Grundbüchern, so lange als diese letzteren nicht reformirt, gar nicht zu bewerkstelligen sei. Da indess Herr Director Demuth auch diese Nachweisung der Gesamtbelastung für die mährische Landtafel und die Stadt Brünn geliefert habe, sei dargethan, dass bei besonderem Eifer und Vorliebe für die Sache im Laufe der nächsten Jahre ähnliche Nachweisungen von den Landtafeln und städtischen Grundbüchern zu erwarten seien, wobei es sich nur darum handeln werde, dass die vorgesetzten Centralstellen geneigt sein möchten, solche ausserordentliche Dienstleistungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln anzuregen und zu belohnen.

Ministerialrath Baron v. Haan legt Namens des Special-Comité's den bereits formulirten Antrag vor, welcher diessfalls an das Justizministerium, sowie an die ungarische, siebenbürgische und kroatisch-slavonische Hofkanzlei zu stellen wäre.

### **Zuschrift an das k. k. Justizministerium, die ungarische, siebenbürgische und kroatisch-slavonische Hofkanzlei.**

Entworfen vom Ministerialrathe Baron von Haan.

In dem Güterleben eines Staates nimmt der Verkehr mit Liegenschaften und der auf solche gewährte Credit eine wichtige Stelle ein. Dieser Umstand stellt an die Statistik die Anforderung, die erwähnten Verhältnisse nach Möglichkeit darzustellen. Unter den Mitteln, zu einer solchen Darstellung allmählich zu gelangen, tritt vor allem die Kenntniss desjenigen Verkehrs hervor, welcher mittelst der Landtafeln und Grundbücher erfolgt. Allerdings enthalten diese Bücher keine vollständige Aufzeichnung des Gesamtwertes der in denselben eingetragenen Liegenschaften und der Gesamtsumme, bis zu welcher derselbe durch Credit benützt ist; allein sie enthalten vollständig die Art und das Maass der Bewegung der Vermögensschaften, welche im Laufe eines Jahres den Realitäten zugewendet werden, und somit einen statistisch in mannigfaltiger Hinsicht belangreichen Umstand.

Es kömmt demnach noch darauf an, die Kenntniss dieses Umstandes in zuverlässiger und leicht übersichtlicher Weise zu vermitteln. Diess kann füglich nur durch Mitwirkung der Landtafel- und Grundbuchsämter erreicht werden.

In dieser Hinsicht hat die statistische Central-Commission diejenigen Ausweise näher ins Auge gefasst, welche über die erwähnten Umstände von einzelnen Landtafel- und Grundbuchsämtern schon seit einer Reihe von Jahren erstattet werden.

Würden solche Ausweise nicht bloss vereinzelt, sondern von allen Landtafel- und Grundbuchsämtern erstattet, so wäre damit viel gewonnen, indem dann wenigstens für jenes grosse Gebiet, in welchem das Institut der öffentlichen Bücher besteht, zuverlässige Kenntniss der verschiedenen Arten und der Summen erlangt würde, mit welchen ein Verkehr in Beziehung auf Liegenschaften jährlich erfolgte.

Die Commission unterzog daher das Formular der erwähnten Ausweise einer eingehenden Prüfung, um die Zahl der zu erhebenden Daten, und dadurch auch die für deren Zusammenstellung erforderliche Arbeit, auf dasjenige möglichst geringe Maass zurückzuführen, in welchem sie für statistische Zwecke nothwendig bleibt.

Auch glaubte sie auf die zu diesen Ausweisen nöthigen Vorarbeiten bedacht sein zu sollen, damit nicht etwa durch diese Vorarbeiten den Beamten, welchen die Erstattung der Ausweise obliegen würde, eine grosse Arbeitslast zugehe. Desshalb setzte sie sich mit dem Landtafel-Director in Prag, Carl Demuth, ins Einvernehmen, welcher in seiner früheren Dienststellung als Landtafel-Director in Brünn die erwähnten Ausweise bereits seit einer Reihe von Jahren erstattet hat. Derselbe ertheilte ihr Aufschlüsse über die Art, in welcher die zu diesen Ausweisen nöthigen Daten mit geringem Aufwande von Mühe und Zeit gesammelt werden können, und hat dieselben zugleich in der Form einer gemeinfasslichen Instruction mit den nöthigen Formularen anschaulich gemacht.

Mit Hinblick auf die Wichtigkeit, welche die Kenntniss der fraglichen Daten für die Zwecke der Statistik hat, und mit Hinblick auf das in der That geringe Maass von Mühe, welches die Vorbereitung und Erstattung der Ausweise über diese Daten den einzelnen Landtafel- und Grundbuchsämtern verursachen würde, erlaubt sich die k. k. statistische Central-Commission, einem löblichen k. k. Justizministerium zu empfehlen, dass es demselben gefällig sein wolle, die Erstattung jährlicher Ausweise nach dem vorerwähnten Formulare von Seite eines jeden Landtafel- oder Grundbuchamtes einzuführen und nach seinem erleuchteten Ermessen diese Aemter mit der für den Zweck erforderlichen Instruction und den zur Vorbereitung des Ausweises und zu diesem selbst nöthigen Drucksorten zu versehen, deren Kosten zu tragen die k. k. statistische Central-Commission jedoch nicht in der Lage wäre.

Kaum minder wichtig, als die Kenntniss des im Laufe einer gewissen Periode stattfindenden Verkehres, ist wohl auch die Kenntniss der Gesamtsumme, bis zu welcher der Gesamtwertb der Realitäten für Credit-Operationen benützt ist. Eine diessfällige genaue Erhebung ist jedoch offenbar eine mühevollere und zeitraubende Arbeit, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen wohl kaum allenthalben würde geleistet werden können. Doch kann die k. k. statistische Central-Commission nicht umhin, wenigstens den Wunsch auszudrücken, dass auf verlässliche Erhebung der Gesamtziffer der Belastung aller in den einzelnen Grundbuchsbezirken inliegenden Realitäten nach Thunlichkeit hingewirkt werden möchte und dass etwa Denjenigen, welche derlei Operate liefern, falls sie nach vorgenommenen Stichproben sich als genau bewähren, diess in entsprechender Weise zum Verdienste angerechnet würde, um sie zur Verfassung solcher Operate durch gewährte oder doch in Aussicht gestellte Anerkennung ihrer Leistung anzueifern.

---

Nachdem die Central-Commission diese Zuschriften genehmigt, spricht der Präsident dem Ministerialrath Baron v. Haan den Dank der Versammlung für seine eifrige und erfolgreiche Bemühung in dieser wichtigen Angelegenheit aus.

Schliesslich zeigt der Präsident an, dass die Drucklegung der statistischen Ausweise bezüglich der Jahre 1861 und 1862, welche die Lücke zwischen dem statistischen Handbüchlein vom Jahre 1860 und dem Jahrbuche für 1863 ausfüllen sollen, bereits begonnen habe und deren Veröffentlichung noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten sei.

### **Sitzung (achte) am 2. October 1863.**

Nach erfolgter Mittheilung der seit der letzten Sitzung an die Central-Commission gerichteten Zuschriften und Druckwerke in- und ausländischer Behörden ladet der Präsident den Ministerial-Secretär Dr. Ficker ein, über die zu Berlin abgehaltene Versammlung des internationalen statistischen Congresses, dem er als Vertreter der österreichischen Statistik beigewohnt hat, zu berichten.

Dr. Ficker erstattet hierauf einen umständlichen Bericht über die Vorgänge bei jenem Congress, über die Arbeiten desselben und über die Beschlüsse, welche er gefasst hat.

### **Beschlüsse der V. Versammlung des statistischen Congresses.**

#### **A.**

*Ueber die im Programme der Vorbereitungs-Commission enthaltenen Gegenstände.*

#### **I. Section. Organisationsfragen.**

##### **A. Organisation des Congresses.**

Da die Frage nach der Organisation des Congresses nicht für spruchreif erklärt werden konnte, hat sich der Congress dahin entschieden:

1. die Organisationsfrage bis zur nächsten Versammlung zu vertagen;
2. eine internationale Commission zu ernennen, welche jener Versammlung eine detaillirte Begutachtung des im Programme enthaltenen Statuts-Entwurfes vorzulegen hat.

Diese Commission besteht aus Berg, Engel, Farr, Ficker, Legoyt, Schubert, Ssemenow und Visehers; sie kann sich durch Cooptation von drei Mitgliedern verstärken und etwa in ihrer Mitte entstehende Lücken sofort durch Selbstergänzung ausfüllen. Ihre Aufgabe ist, unter Festhaltung des bisherigen Charakters des statistischen Congresses jenen Entwurf zu prüfen, wobei sie auch die Ansichten der ausserhalb ihrer Mitte stehenden Fachmänner einvernehmen und neben den Vorzügen der Centralisation zugleich deren Nachtheile und die Mittel, dieselben zu mindern, im Auge behalten soll.

##### **B. Organisation der amtlichen Statistik.**

Es erscheint wünschenswerth:

1. die in derselben Richtung früher gefassten Beschlüsse zu wiederholen, nämlich:

die Resolution der Versammlung zu Brüssel 1853:

„Das sicherste Mittel, zu der gewünschten Einheit zu gelangen, scheint für jeden Staat die Errichtung einer statistischen Central-Commission oder ähnlichen Einrichtung, bestehend aus den Vertretern der Haupt-Verwaltungszweige, unter Zutritt von Männern, welche durch ihre Studien und Specialkenntnisse sowohl die Praxis verbessern, als die Schwierigkeiten rein wissenschaftlicher Art beseitigen können“;

und die Resolution der Versammlung zu Paris 1855:

„Der Congress spricht den Wunsch aus, dass in jedem Staate eine statistische Central-Commission oder ähnliche Einrichtung geschaffen werde, bestehend aus Vertretern der hauptsächlichlichen Zweige der Staatsverwaltung und aus anderen Personen, die nach ihren Studien und Specialkenntnissen sowohl die Praxis verbessern, als die Schwierigkeiten rein wissenschaftlicher Natur beseitigen können“;

und hinzuzufügen:

2. die statistischen Central-Commissionen haben sich in der Ausführung bewährt;

3. sie erscheinen namentlich dringend rathsam in solchen Ländern, in welchen durch die scharfe Sonderung der Verwaltungs-Departements die Statistik Gefahr läuft, einer einseitigen Behandlung zu unterliegen;

4. die statistische Central-Commission muss nicht bloss eine begutachtende sondern in ihrem Wirkungskreise (welcher selbstverständlich kein executiver sein kann) auch eine beschliessende Behörde sein. Die Beschlussfassung muss sich auf alle allgemeinen amtlichen Aufnahmen der Staatsbehörden erstrecken, in der Weise, dass keine Aufnahme stattfinden könne, welche nicht in dem Inhalte, in der Form der Aufstellung und in der Art der Erhebung von der Central-Commission beschlossen oder genehmigt ist.

### C. Organisation der Volkszählung und Volksbeschreibung.

1. Der Congress, von der Ueberzeugung ausgehend, dass durch die ausgedehnte Mitwirkung der Bevölkerung bei der Volkszählung das statistische Verständniss der Bevölkerung gestärkt und damit die Erreichung besserer Resultate gefördert wird, erklärt es für wünschenswerth,

dass die Mitwirkung nicht auf die Ausfüllung der Haushaltungslisten durch die selbstständigen Einwohner beschränkt bleibe, sondern an solchen Orten, wo diess nach dem Bildungsgrade der Einwohner ausführbar erscheint, dieselbe auf die Theilnahme an der Sammlung und Prüfung der Listen (als Zählungsagenten) und an der Concentrirung derselben (als Mitglieder der Zählungs-Commission) erweitert werde.

2. Die Schwierigkeiten, welche einer genauen Ermittlung der factischen Bevölkerung entgegenstehen, lassen sich durch entsprechende Zählungsvorschriften beseitigen.

3. Um eine Volkszählung zu gewinnen, welche allen Bedürfnissen der Verwaltung entspricht, ist es unerlässlich, nicht nur die factische Bevölkerung, sondern auch die rechtliche jeder Gemeinde und Provinz zu zählen.

4. Auf der nächsten Versammlung des Congresses soll ein Programm für die Praxis der Volksbeschreibung, insoferne dieselbe nicht durch die Zählung bewerkstelligt werden kann, bearbeitet werden.

## II. Section. Das Grundeigenthum in statistischer Zusammenfassung.

### A. Umfang und Beschaffenheit des Grundeigenthums.

1. Die Darstellungen des Umfanges und der Beschaffenheit des Grundeigenthumes beruhen auf Flächenangaben, von denen die Statistik wissen muss, auf welche Weise sie beschafft sind, um den Werth und die Zuverlässigkeit der Angaben beurtheilen zu können. Ein solches Urtheil ist nur möglich, wenn die Antworten auf jene Fragen gegeben sind, welche im Programme der V. Versammlung des Congresses, (S. 31) aufgestellt und von der letzteren mit geringen Modificationen gebilligt wurden.

2. Hinsichtlich der natürlichen Beschaffenheit des Grundeigenthumes kommen vor Allem die Culturarten in Betracht. Zur Uebereinstimmung der Formulare für die statistischen Aufnahmen wird von der Versammlung die Seite 33—35 des Programms vorgeschlagene Eintheilung zur allgemeinen Anwendung empfohlen, wobei namentlich zwölf Hauptgruppen aufgestellt werden; diese sind folgende: *a*) Ackerland, *b*) Gärten, *c*) Wiesen, *d*) Weiden, *e*) Holzungen, *f*) Torfgräbereien, *g*) Wasserstücke (Seen, Teiche u. dgl.), *h*) Grundstücke, welche in anderer Weise einen Ertrag gewähren, *i*) Gebäudelflächen, Hofstellen, *k*) dem öffentlichen Gebrauche dienende Wege, Chaussées, Eisenbahnen, Plätze, Werfte u. s. w., *l*) Flüsse, Bäche, Häfen u. s. w., *m*) Unland (unnutzbare Flächen, Felsen, Gletscher, Dünen u. s. w.)

3. Der Congress erklärt es für wünschenswerth, dass die Regierungen die Veränderungen in den Culturarten von Zeit zu Zeit, und zwar mindestens alle zehn Jahre erheben.

### B. Stand und Bewegung der Vertheilung des Grundeigenthums hinsichtlich seiner Grösse.

1. Sämmtliche Staatsregierungen sind ersucht, der Vorbereitungs-Commission der nächsten Versammlung des Congresses genaue Nachricht über die in ihrem Lande etwa stattgefundenen statistischen Aufnahmen der Vertheilung und Bewegung des Grundeigenthums mitzutheilen und dieser Nachricht die mit den Resultaten dieser Aufnahmen ausgefüllten Formulare beizufügen.

2. Dieselben sind ersucht, der Vorbereitungs-Commission Nachricht über die in ihrem Lande vorhandenen Quellen für eine Statistik der Vertheilung des Grundeigenthums zu geben.

3. Dieselben sind ersucht, der Vorbereitungs-Commission den Entwurf von Formularen einzusenden, welche unter Berücksichtigung der eigenthümlichen

Agrar-Verfassung jedes Landes für eine statistische Aufnahme der Vertheilung des Grundeigenthums am geeignetsten erscheinen und diesem Entwurfe eine kurze Beschreibung jener Agrar-Verfassung als Erläuterung hinzuzufügen.

4. Die Vorbereitungs-Commission des nächsten Congresses wird beauftragt, auf Grundlage und nach Vergleichung aller dieser Vorlagen neue Formulare zu entwerfen, welche in allen civilisirten Ländern zur Erhebung einer Statistik der Vertheilung des Grundeigenthums anwendbar sind.

### C. Vertheilung des Grundeigenthums in politischer und socialer Beziehung.

Mit Bezugnahme auf das im Programme der Vorbereitungs-Commission vorgelegte Formulare einer Nachweisung über die Vertheilung des Grundeigenthums auf die verschiedenen Besitzer-Kategorien (S. 40 ff.) wurde von der Versammlung festgestellt:

1. In der Rubrik der „Besitzer-Kategorien“ als Personen-Kategorien der Grundeigenthümer ausser den Mitgliedern des regierenden Hauses und dem Staate drei Hauptkategorien zu unterscheiden:

- a) Corporationen,
- b) Besitzer gebundener Güter,
- c) Allodialbesitzer,

und zwar so, dass jeder Staat wieder unter diesen Generaltiteln Unterabtheilungen aufstellt, wie sie seinen eigenthümlichen Verhältnissen angemessen sind.

2. Wo möglich, ist mit jeder Volkszählung eine Aufnahme der Zahl, Fläche und Qualität (Culturart) derjenigen Grundbesitzungen zu gewinnen, welche nicht bloss aus Häusern bestehen, und diese Besitzungen unter die Besitzer-Kategorien zu vertheilen.

3. Dieser Zusammenstellung ist eine andere derjenigen Besitzer vorzuschicken, welche nur Gebäude und Hofräume besitzen.

### D. Hypothekenverfassung und Sicherung des Grundeigenthums <sup>1)</sup>.

#### E. Grundentlastung <sup>1)</sup>.

### F. Gemeintheilungen, Zusammenlegung oder Verkoppelung der Grundstücke und Gütereinrichtung <sup>1)</sup>.

### G. Das in Gebäuden bestehende Grundeigenthum.

Der Congress erklärt für wünschenswerth:

1. Dass regelmässige Aufnahmen und Aufzeichnungen über den Stand und die Bewegung des Gebäudeeigenthums in dem Sinne stattfinden, welcher durch die von der Vorbereitungs-Commission vorgeschlagenen Formulare A, B und C (S. 78 ff. des Programms) ersichtlich gemacht ist.

<sup>1)</sup> Kein Beschluss gefasst.

2. Dass die Zahl der in jedem Gebäude enthaltenen Wohnzimmer aufgezeichnet und eine diese Zahl nachweisende Rubrik (*sub* Nr. 8 der Liste A) eingeschaltet werde.

3. Dass die kubische Grösse jedes Gebäudes und insbesondere jeder Familienwohnung nachgewiesen und demnach (*sub* N. 9—13 der Liste A) Rubriken eingeschaltet werden, aus denen die kubische Grösse der Gebäude, der Familienwohnungen, der Stallungen, der Scheunen und der zu gewerblichen Zwecken dienenden Räume ersichtlich wird.

## H. Besitzveränderungen, Capitalwerth und Verschuldung des Grundeigenthums.

Der Congress erklärt als wünschenswerth:

1. Dass über die Art der Besitzveränderungen und über die hierbei bekannt werdenden Preise Nachrichten in derjenigen Form eingezogen werden und zur Veröffentlichung gelangen, welche aus dem von der Vorbereitungs-Commission aufgestellten Formulare I (S. 86 des Programms) ersichtlich sind;

2. dass die Regierungen veranlasst werden, Erhebungen über die Verschuldung des Grundeigenthums in der ihren Verhältnissen entsprechenden Weise herbeizuführen und die Resultate dieser Erhebungen, und zwar die der ersten möglichst schon in der nächsten Versammlung des Congresses mitzutheilen, damit Seitens desselben über die Nutzbarmachung des gewonnenen Materials für seine internationalen Zwecke Beschluss gefasst werden könne, und zwar mit der Massgabe, dass, soweit diess zu ermöglichen, gleichzeitig der Capitalwerth des Grundeigenthums angeführt werde.

## III. Section. Preise und Löhne; Güterbewegung auf den Eisenbahnen.

### A. Preise und Löhne.

Der Congress erklärt:

1. Die Aufgabe des Congresses ist, vorzugsweise die Statistik der Preise und Löhne, nicht die Geschichte derselben, ins Auge zu fassen.

2. Die Statistik der Preise (mit Ausschluss jener der Arbeit) hat sich auf folgende fünfzig Gegenstände zu erstrecken:

- a) Nahrung. Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Spelz, Dinkel, Mais (unter gleichzeitiger Reduction des Nahrungswerthes dieser verschiedenen Halmfrüchte auf Weizen), Reis, gewöhnliches Roggen- oder Weizenbrod in Städten; Kartoffeln, Erbsen, Bohnen; Rindfleisch, Schweinefleisch, Hammelfleisch; Fische, namentlich Häringe; Butter, Käse, Eier; Milch; Bier, Wein, Kaffee, Thee, Branntwein; Zucker, Speisesalz, Tabak.

b) Kleidung. Rohstoffe: Wolle, Baumwolle, Flachs und Hanf; Schafpelze.

c) Wohnungsmiethen: Brennholz, Steinkohlen, Torf.

d) Unterricht: Schulgeld in Volksschulen.

- e) Gesundheitspflege und
- f) Sicherung der Existenz im Alter.
- g) Preise des Grundeigenthums.
- h) Wasserkräfte, Dampfkräfte.
- i) Rohstoffe: Eisen, Stahl, Kupfer, Zink, Messing, Blei.
- k) Geld und
- l) Credit.

Die Preisermittlung selbst ist den besten vorhandenen Quellen zu entnehmen, deren Erkenntniss dem Urtheile jedes Einzelnen überlassen bleibt.

3. Die Preise der Artikel sind entweder nur nach Gewicht oder, wenn gleichwohl nach Maass, dennoch stets unter Angabe des Gewichtes dieses Maasses zu ermitteln und auszudrücken.

4. Alle Durchschnittspreise von Markttagen, Börsen, Auctionen etc. für Tage, Wochen, Monate, Jahre und Jahresreihen sind auf Grund aller vorgekommenen oder doch möglichst vieler Preissätze zu berechnen, dazu stets die höchsten und niedrigsten Einzelpreise zu notiren und bei Veröffentlichung der Mittelwerthe die Quantitäten, aus welchen sie erhalten worden sind, anzugeben.

5. Die Statistik der Preise der Arbeit, d. h. der Gehalte und Löhne, hat sich zunächst auf diejenigen beim Eisenbahnwesen zu beschränken. Die von diesem Gewerbe gemachten Angaben über die Gehalte und Löhne seiner Beamten, Angestellten und Lohnarbeiter sollen in regelmässigen Zeiträumen nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden. Später sollen durch die Staatsregierungen die Löhnungen bei dem Berg- und Hütten-, Forst-, Salinen-, Post- und Telegraphenwesen ermittelt werden; dann bei den Gemeinde- und Stadtbehörden die Löhne im Kreise ihrer Verwaltung; später bei Fabrikherren, Actiengesellschaften, Gewerbs- und Handelsvorständen, zunächst bei solchen Gewerben, wo Arbeitstheilung in mannigfachen Beschäftigungen eingeführt ist; schliesslich würden die Privatkräfte für diesen Gegenstand zu gewinnen sein, namentlich die statistischen und landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine.

## B. Güterbewegung auf Eisenbahnen.

Der Congress erklärt:

1. Es ist für die Statistik der Eisenbahnen von Wichtigkeit, die Güterbewegung festzustellen; dazu ist es nöthig, den Ursprung, die erste Aufnahme und den Bestimmungsort der Güter anzugeben.

2. Bei dieser Statistik kommen vorzugsweise folgende internationale Artikel in Betracht: Blei, rohe Baumwolle, Bauholz, Cement, Coaks, Farbhölzer, Felle, Flachs, Getreide, Hanf, Harz, Kaffee, Manufacturwaaren, Steine, Steinkohlen, Vieh, rohe Wolle, Wein, Tabak, Zimmt.

3. Die Aufgabe der Eisenbahn-Verwaltungen hierbei ist, unter Zugrundelegung einer übereinstimmenden Nomenclatur mit der Bewegung der oben angegebenen Artikel sich zu beschäftigen, namentlich auch die Richtung des Transports derselben zu bezeichnen.

4. In Beziehung auf die technischen Einrichtungen zur Erreichung dieses Zweckes ist die Verfassung der Formulare den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen zu überlassen.

#### **IV. Section. Vergleichende Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Civil- und Militär-Bevölkerung.**

##### **A. Gesundheit und Sterblichkeit der Civil-Bevölkerung.**

Der Congress beschliesst:

1. Um den Gesundheits- und Krankheitszustand eines Volkes zu messen, ist es nöthig, dass die Statistik die einzelnen Individuen desselben durch alle Stadien ihres Lebens, von der Geburt bis zum Tode, begleite.

2. Wegen des grossen Umfanges dieser Arbeit aber hat sich die statistische Darstellung des Gesundheits- und Krankheitszustandes auf die hervortretendsten Lebensabschnitte oder Perioden, wie sie im Programme der Vorbereitungs-Commission (S. 119 ff.) unter *a*) bis *h*) bezeichnet werden, zu beschränken.

3. Es ist wünschenswerth:

- a*) Sämmtliche Kranken-, Heil-, Verpflegungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie auch die öffentlichen Armenärzte zu bestimmen, auf dem Gebiete der Gesundheits- und Krankheits-Statistik über Geburten, Krankheiten (namentlich über Dauer und Ausgang der Krankheiten in den Krankenhäusern), Tod und Todesursachen regelmässige, möglichst genaue und vollständige Beobachtungen anzustellen und zu veröffentlichen.
- b*) Sämmtliche öffentliche und Privat-Schulen zu veranlassen, dass sie alljährlich eine vollständige Beschreibung ihrer Schulräumlichkeiten nach Lage, Grösse, Beleuchtung etc., nebst Angabe über die Zahl der Lehrer und Schüler, der täglichen Unterrichts-, der körperlichen Uebungsstunden u. s. w., sowie auch Listen über die Erkrankungen und Todesfälle der Schulkinder liefern.
- c*) Dort, wo durch Turnvereine eine Statistik des Turnens zu Vereinszwecken beschafft wird, deren Erhebungen zugleich auf die Zwecke der Gesundheits-Statistik im Allgemeinen auszudehnen.
- d*) Der Recrutirungs-Statistik eine solche Einrichtung zu geben, dass sie zugleich als ein treuer Spiegel der körperlichen Beschaffenheit des ganzen Volkes angesehen werden könne.
- e*) Die verschiedenen Aufzeichnungen der zahlreichen Kranken-Unterstützung-Cassen und Krankengeld-Versicherungs-Anstalten über Krankheit und Heilung, der Lebens-Versicherungs-Gesellschaften über Tod und Todesursachen u. a. m. nach einem vereinbarten einheitlichen Plane erfolgen zu lassen, welcher die Beurtheilung und Vergleichung der Sterblichkeit nach Geschlecht, Alter, Beschäftigung etc. der verschiedenen Nationen möglich macht.

4. Sowohl die Volkszählungen, als auch die Registrirung der Sterbefälle müssen sich unbedingt auf die einzelnen Altersjahre der Lebenden und der Gestorbenen erstrecken

## B. Recrutirungs - Statistik.

1. Der Congress erkennt in der Recrutirung eine gute Gelegenheit, über den Gesundheitszustand eines grossen Theiles der männlichen Bevölkerung genaue Auskunft zu erhalten.

2. Es ist wünschenswerth, dass alle Recruten untersucht und ihrem Gesundheitszustande nach geprüft werden, auch jene, welche das Maass nicht erreichen, und die ganz Unbrauchbaren.

3. Als Hauptpunkte bei der Erhebung sind aufzunehmen:

a) Heimatsort und Beschäftigung.

b) Körperlänge, Körpergewicht, Brustumfang. Die Messung des Brustumfanges ist nach einer ganz bestimmten übereinstimmenden Weise vorzunehmen.

c) Die Angabe des krankhaften Zustandes, wegen dessen die Zurückweisung erfolgt ist.

4. Die Tabellen, welche S. 124 Nr. 4 des Programms aufgestellt sind, werden den Regierungen zur Annahme dringend empfohlen.

5. Die Truppentheile hätten in eine eigene Uebersicht diejenigen Personen aufzunehmen, welche innerhalb des ersten Halbjahres nach ihrem Eintritte in das Heer wieder entlassen werden mussten, und zwar wegen solcher Gebrechen oder Krankheiten, die sie nicht erst während ihrer Dienstzeit erlangt haben.

## C. Morbilität, Invalidität und Mortalität der Militärbevölkerung.

1. Der Congress erachtet die Herstellung einer umfassenden Statistik des Gesundheitszustandes der Armeen für eine der dringendsten Aufgaben der Regierungen, weil sie allein den richtigen Maassstab gibt, an welchem der Einfluss der bestehenden Einrichtungen auf den körperlichen Zustand der dem Heere einverleibten Personen geprüft werden kann.

2. Eine solche Statistik ist vollkommen zu erreichen, wenn die Regierungen die ihnen zur Verfügung stehenden Organe zu sorgfältigen Berichten anhalten, die Form der letzteren nach gleichartigem Muster feststellen und die Ergebnisse der Erhebungen regelmässig veröffentlichen.

3. Die nächste Aufgabe der Erhebungen ist die Statistik sämmtlicher in den einzelnen Heeren vorkommenden Erkrankungen, Entlassungen und Todesfälle, und zwar nach Truppenkörpern, nach Truppengattungen, nach Lazarethen, nach Garnisonen, nach den dienstlichen und nach den persönlichen Verhältnissen.

4. Zu dem Zwecke empfiehlt der Congress die allgemeine Aufnahme der im Programme der Vorbereitungs-Commission (S. 130 ff.) enthaltenen Formularien zu den Krankheitsberichten.

5. In den Listen sind die casernirten und nichtcasernirten Truppentheile so genau als möglich zu scheiden.

6. Es ist dringend wünschenswerth, dass die Truppentheile (Bataillone) ihren statistischen Veröffentlichungen halbjährig genaue Auskunft über Ernährung, Bekleidung, Ausrüstung, Wohnung und Dienst der Mannschaften beifügen.

## V. Section. Sociale Selbsthilfe; Versicherungswesen.

### A. Sociale Selbsthilfe.

Der Congress beschliesst:

1. Das Bureau soll eine internationale Commission bilden, um die Fragen eingehend zu berathen, welche behufs einer Enquête über die Genossenschaften zur socialen Selbsthilfe in den verschiedenen Ländern aufzustellen sind. Die Aufmerksamkeit derselben ist vorzüglich auf drei Punkte zu lenken:

- a) Auf die Art und Weise, wie die Formularien anzulegen sind, und die besonderen Fragen, in welchen Auskunft über jene Gegenstände zu verlangen ist, wo vergleichbare Zahlen nicht zu erhalten sind;
- β) Es sind entsprechende Erhebungen über folgende Rechtsverhältnisse zu machen:
  - a) über die rechtliche Stellung der betreffenden Anstalten zum Staate;
  - b) vor welchem Forum entstehende Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern zur Entscheidung zu bringen sind;
  - c) wie viele Prozesse dieser Art innerhalb einer bestimmten Zeit angestrengt wurden.
- γ) Ist das Verhältniss der Selbsthilfe zum Armenwesen festzustellen und zu erörtern, wie erstere dazu beitragen können, die Last der Fürsorge des Staates und der Gemeinden für das Armenwesen zu vermindern.

3. Von besonderer Wichtigkeit ist es, bei wirthschaftlichen Genossenschaften (für das Creditwesen, für die Beschaffung von Rohstoffen, für die Beschaffung der gewerblichen Betriebsmittel) die Maximal- und Minimalbeträge der Einlagen, sowie den Betrag der Verluste kennen zu lernen.

4. In Beziehung auf jene Genossenschaften, welche die Vermehrung und Erwerbung des geistigen Capitals ihrer Mitglieder zur Aufgabe haben, sind den im Programme der Vorbereitungs-Commission S. 149 aufgestellten Fragen noch folgende beizufügen:

1. Ist den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, sich im Gebrauche fremder Sprachen zu üben? und
2. hat der Verein ein eigenes Gebäude oder gemiethete Räumlichkeiten? zu welchem Preise? und entsprechen dieselben dem Bedürfnisse?

### B. Versicherungswesen.

#### Allgemeine Resolution.

Der Congress erklärt für wünschenswerth:

1. Dass bei den statistischen Erhebungen auf die Bedürfnisse der Versicherung Rücksicht genommen werde und insbesondere regelmässige Aufnahmen der von den einzelnen Versicherungszweigen gewünschten Daten, insoweit dieselben für ausführbar erkannt werden, stattfinden.

2. Dass (jedoch mit Ausschluss jedes Zwanges) Erhebungen über den Charakter der verschiedenen Gesellschaften, die Capitalkräfte der betriebenen Geschäfts-

gattungen, den Geschäftskreis in räumlicher Hinsicht, den Geschäftsumfang und die Rentabilität gemacht werden.

3. Dass bei der Sammlung, Zusammenstellung und Verwerthung dieses Materials die Mithilfe von Männern der Versicherungstechnik in Anspruch genommen werde.

### Specielle Resolutionen.

#### I. Lebensversicherung.

Der Congress erklärt für nothwendig:

1. Dass mindestens alle fünf Jahre wiederkehrende Aufnahmen über die Zahl der lebenden Personen, und zwar für die einzelnen Gemeinden, Kreise, Provinzen und Länder (oder nach anderen geographischen Abgränzungen) mit besonderer Berücksichtigung des Alters durch Angabe des Geburtsjahres und bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre auch des Geburtsmonates und mit Unterscheidung des Geschlechtes erfolgen.

2. Dass am Ende jedes Jahres Veröffentlichungen nach geographischen Abgränzungen stattfinden über die Zahl der im Laufe desselben

a) zur Bevölkerung hinzugekommenen Personen, und zwar:

α) der Lebendgeborenen mit Unterscheidung des Geschlechtes,

β) der Eingewanderten mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in 1) und des Geschlechtes;

b) von der Bevölkerung ausgeschiedenen Personen, und zwar:

α) der Gestorbenen (mit Ausschluss der Todtgeborenen) mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in 1) und des Geschlechtes, sowie der Todesursachen,

β) der Ausgewanderten mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in 1) und des Geschlechtes.

Ferner als wünschenswerth:

3. Dass periodische Nachweisungen über Höhe und Bewegung des Zinsfusses in den einzelnen Staaten für die verschiedenen Geldanlagen, namentlich für die Hypothekar-, Lombard- und Wechseldarlehen, sowie

4. für jede einzelne Abtheilung der unter 1. und 2. aufgeführten Personen über a) deren Civilstand, b) deren Beruf oder Beschäftigung, c) deren Invaliditätsverhältnisse nach Ursache, Grad und Wirkung gegeben werden.

5. Dass mindestens alle fünf Jahre Ausweise veröffentlicht werden:

a) von den Lebens-Versicherungs-Instituten (mit Einschluss der Kranken- und Invaliden-Cassen)

α) über die Zahl der versicherten Personen mit besonderer Berücksichtigung des Alters (wie unter 1) und des Geschlechtes,

β) über die Zahl der in jedem einzelnen Jahre a) zur Versicherung hinzugekommenen Personen nach Geburtsjahr (wie in 1) und Geschlecht, b) von der Versicherung ausgeschiedenen Personen, und zwar: α) der Gestorbenen nach Geburtsjahr (wie in 1), Geschlecht und Todesursache,

- $\beta$ ) der aus anderen Ursachen als den Tod ausgeschiedenen Personen mit Angabe des Alters (wie in 1) und des Geschlechtes;
- b) von den Krankencassen, insbesondere
- $\gamma$ ) über die Zahl der im Laufe jedes Jahres wegen Krankheit in ärztlicher Behandlung gewesenen Personen mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in 1) und Geschlecht und mit Angabe a) der einzelnen Krankheiten, b) der Dauer derselben, c) der Monate, in welche die Krankheiten fielen, d) des Ausganges derselben;
- c) von den Instituten, welche gegen Unfälle versichern, insbesondere
- $\delta$ ) über die Zahl der im Laufe jedes Jahres verunglückten Personen (mit Angabe der Ursache und Wirkungen) mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in 1) und des Geschlechtes;
- d) von den Instituten, welche die Invalidität versichern, insbesondere
- $\epsilon$ ) über die Zahl der im Laufe jedes Jahres invalid gewordenen Personen mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in 1) und Geschlecht und mit Angabe des Grades und der Ursache der Invalidität; ferner
6. dass von den betreffenden, unter 5 (a—d) aufgeführten Instituten periodische Veröffentlichungen erfolgen:
- $\alpha\alpha$ ) über die Höhe des erzielten Zinsfusses in den einzelnen Ländern für die verschiedenen Geldanlagen,
- $\beta\beta$ ) für jede einzelne Abtheilung der in 1 und 2 aufgeführten versicherten Personen über deren Civilstand, Beruf oder Beschäftigung und die Länder, in denen dieselben wohnen, und endlich
- $\gamma\gamma$ ) über die Mortalitäts-, Morbilitäts- und Invaliditäts-Verhältnisse derjenigen Personen, welche als nicht normale Leben betrachtet und mit erhöhter Prämie versichert wurden, mit Angabe, worin die Anomalie bestand, und Berücksichtigung der Geburtsjahre (wie in 1) und des Geschlechtes;
7. dass alljährlich von den Lebens-Versicherungs-Instituten Ausweise veröffentlicht werden, welche zeigen
- a) wie viele Personen, welche Capital- und welche Rentensummen, getrennt nach Versicherungs-Kategorien, und zwar:
- A. auf den Todesfall:
- a) Ein Leben (unbedingt, temporär, aufgeschoben),
- b) verbundene Leben;
- B. auf den Erlebensfall:
- a) unbedingte Leibrenten,
- b) aufgeschobene Capitalien und Renten,
- C. auf andere Arten (einzeln aufzuführen):
- $\alpha\alpha$ ) im Anfange des Rechnungsjahres versichert waren,
- $\beta\beta$ ) im Laufe desselben neu versichert wurden,
- $\gamma\gamma$ ) von der Versicherung ausschieden a) durch Tod, b) durch Rückkauf, c) durch Beendigung der Versicherungszeit, d) aus anderen Ursachen,
- $\delta\delta$ ) am Schlusse des Rechnungsjahres versichert bleiben;

- β)* wie sich die am Schlusse des Rechnungsjahres verbleibenden Versicherungsbestände, nach Versicherungs-Kategorien getrennt, auf Altersgruppen vertheilen, bei denen nicht mehr als fünf Jahre zusammengefasst werden, und welche ferner anzeigen müssen:
- a)* die Firma des Instituts, das Domicil der Hauptniederlassung, sein Alter und die von demselben betriebenen Versicherungszweige,
  - b)* die Natur des Instituts, d. h. ob dasselbe auf Gegenseitigkeit, auf Actien, nach dem gemischten Systeme gegründet ist oder von einem Privat-Assecurateur getragen wird,
  - c)* welches das Rechnungsjahr ist,
  - d)* wie viel die Gesamt-Versicherungssumme für eigene Rechnung (abzüglich der abzugebenen Reassurancen) im Zweige der Lebensversicherung am Schlusse des Rechnungsjahres beträgt;
8. dass die Lebensversicherungs-Institute Ausweise liefern:
- A.* über die Einnahmen, getrennt nach
    - a)* Prämien älterer Versicherungen (Prolongationen),
    - b)* Prämien neugeschlossener Versicherungen,
    - c)* Capitaleinlagen,
    - d)* Zinsen,
    - e)* Einnahmen aus anderen Quellen;
  - B.* über die Ausgaben für eigene Rechnung, d. h. mit Ausschluss des Antheils der Rückversicherer, und zwar:
    - a)* Schadenzahlungen,
    - b)* bezahlte Leibrenten,
    - c)* bezahlte Rückversicherungs-Prämien,
    - d)* Zahlungen für rückgekaufte Policen,
    - e)* Zahlungen für Agentur, Provision, Courtagen, Sensarien,
    - f)* Verwaltungsspesen,
    - g)* Zahlungen zu anderen Zwecken;
9. dass die Lebensversicherungs-Institute endlich jährliche Ausweise liefern
- a)* über den Vermögensstand, und zwar in Betreff der Activen mit Angabe der Capitalanlagen in Grundeigenthum, Hypotheken, Effecten u. s. w., in Betreff der Passiven mit Angabe des Grundcapitals, der Gewinn-Reserve, der Prämien-Reserve, der Schadenreserve u. s. w.,
  - b)* über den im Laufe des Jahres erzielten Gewinn und seine Verwendung oder den erlittenen Verlust und seine Deckung.

## II. Tontinenversicherung.

Der Congress beschliesst:

1. dass die von den Lebensversicherungs-Anstalten unter 1—3 gewünschten Nachweisungen auch in Bezug auf die Renten-Anstalten und Ueberlebungs-Genossenschaften Anwendung finden;

2. dass an diese Anstalten die an die Lebensversicherungs-Gesellschaften unter 5, *a*) gestellten Forderungen vollständig und zu 7 dahin zu machen sind, dass angegeben werde:

- a*) wie viele Personen im Anfange des Rechnungsjahres und mit welchen Capital- oder Rentenbeträgen versichert waren, getrennt nach den verschiedenen Genossenschaften,
- β*) wie viele Personen neu versichert wurden (mit Angabe, wie in *a*),
- γ*) wie viele von der Versicherung (durch Tod, Beendigung der Versicherungszeit, aus anderen Ursachen) ausschieden,
- δ*) wie viele am Schlusse des Rechnungsjahres versichert bleiben, wobei ausserdem anzugeben sind:
  - a*) die Firma des Instituts,
  - b*) das Domicil der Hauptniederlassung,
  - c*) die betriebenen Versicherungsweige, und
  - d*) das Rechnungsjahr, für welches die Angaben erfolgen;

3. dass über den Vermögensstand und den Geschäftsbetrieb möglichst detailirte Rechenschafts-Berichte diesen Anstalten, welche zugleich die erzielten Geschäfts-Ergebnisse der einzelnen Genossenschaften zur Darstellung bringen, vorzulegen und zu veröffentlichen sind.

### III. Feuerversicherung.

Der Congress erklärt als wünschenswerth:

1. dass eine möglichst vollständige Ermittlung der vorhandenen Objecte, welche durch Feuer oder Blitz oder Explosion von Dampf oder Gas beschädigt werden können, stattfinde;

2. dass diese statistische Ermittlung sich erstrecke:

- a*) auf den Umfang der geschlossenen Versicherungen, sowie des noch unversicherten Eigenthums,
- b*) auf den Zustand der Löscheinrichtungen,
- c*) auf die klimatologischen und meteorologischen Zustände;

3. dass von den Versicherungs-Gesellschaften statistische Nachweise geliefert werden:

- a*) über die Zahl der im Laufe des Jahres gezeichneten Versicherungen,
- b*) über die Vertheilung der jährlichen Versicherungssumme auf die einzelnen Länder,
- c*) über die Zahl der Entschädigungsfälle,
- d*) über die Entstehungsursachen der Brände,

### IV. Transportversicherung.

Der Congress erklärt es als wünschenswerth, dass eine Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung statistischer Nachrichten über die Rhedereien sämtlicher Schifffahrt treibender Länder alljährlich in entsprechender Weise erfolge.

### V. Hagelversicherung.

Der Congress erklärt es für wünschenswerth:

1. dass die Ermittlung des Werthes der Bodenerzeugnisse jener Flächen, welche mit Pflug und Spaten bestellt werden, vorgenommen werde;

2. dass die regelmässige Erhebung der in jedem Jahre in den einzelnen Ländern vorgekommenen Hagelwetter unter Angabe der Tage und Nennung der betroffenen Gemeinden stattfinde;

3. dass die Hagelversicherungs-Anstalten ihrerseits statistische Nachweise liefern:

- a) über die in jedem Jahre laufend gewesene Versicherungssumme nach Ländern und Provinzen,
- b) über die in jedem Jahre vorgekommenen Hagelwetter, in Folge deren von den Gesellschaften Entschädigungen geleistet worden sind, mit Angabe des Tages, an welchem das Hagelwetter stattfand, und Benennung der Gemeinden, an welche die Entschädigungen gezahlt wurden.

### VI. Viehversicherung.

Der Congress erklärt als wünschenswerth:

1. dass statistische Aufnahmen erfolgen:

- a) über die Zahl (Stück) der Pferde, des Rindviehs, der Schweine, Schafe und Ziegen in den einzelnen Verwaltungsbezirken (möglichst kleinen Umfangs),
- b) über die zu einem bestimmten Zwecke verwendete Anzahl derselben,
- c) über die Vertheilung derselben auf die Städte und das flache Land, den Grossgrundbesitz und den bäuerlichen Besitz,
- d) über die jährliche Sterblichkeit der Thiergattungen nach Percenten der Stückzahl,
- e) über die Häufigkeit der seuchenartigen Krankheiten in jedem Verwaltungsbezirke und unter den einzelnen Thiergattungen,
- f) über die in den Altersclassen a) bis zu einem Jahre, b) von einem bis zu drei Jahren, c) darüber vorhandene Anzahl bei den einzelnen Thiergattungen;

2. dass die Versicherungs-Gesellschaften Nachweise liefern:

- a) über die Stückzahl jeder Thiergattung, welche bei Beginn des Jahres als Bestand versichert blieben,
- b) über die Anzahl, welche im Laufe des Jahres hinzutrat,
- c) über die Zahl der von den versicherten Thieren zu Grunde gegangenen, abgeschlachteten oder umgestandenen;

3. dass von den Versicherungs-Anstalten Angaben bezüglich der Organisation derselben, über Verwaltungsform, Natur, Object etc., sowie über die statutenmässige Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber den Versicherten gemacht werden.

## VI. Section. Internationale Einheit der Maasse und Gewichte.

Der Congress erklärt als wünschenswerth:

1. dass die Einführung des metrischen Systems für den internationalen Verkehr erfolge;

2. dass die Entwerfung und Handhabung der Vorschriften für die Herstellung der Normalmaasse bei Einführung des Systems einer internationalen Commission überlassen werde, welche zugleich die thunlichste Beseitigung der wissenschaftlichen Mängel des Systems in Betracht zu ziehen hat;

3. dass die Einführung des metrischen Systems in den Ländern, welche es annehmen, in kürzester Frist obligatorisch gemacht werde;

4. dass diejenigen Regierungen, welche das neue System annehmen, ersucht werden, eine besondere Behörde für Maass und Gewicht zu organisiren, oder eine bestehende Behörde mit der Einführung des Systems und der Ueberwachung seiner Ausführung zu beauftragen;

5. dass die Regierungen in solchen Ländern, wo das metrische System angenommen, aber nicht sofort eingeführt wird, veranlasst werden, dasselbe in den Zolltarifen anwenden zu lassen und es zum Gegenstande des Unterrichts in allen Schulen zu machen;

6. dass die Reduction der Münzeinheiten auf eine kleinere Zahl, die möglichste Anwendung der decimalen Eintheilung, die Regulirung der Münzsorten nach dem metrischen Systeme, die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Feingehalt und Legirung auf 9 zu 1 Statt finde;

7. dass eine internationale Commission zur Berathung über das Verhältniss zwischen Gold und Silber bei Anwendung des metrischen Systems bestellt werde;

8. dass die Mitglieder des Congresses auf die Bildung von Associationen für die Einführung des metrischen Systems in den verschiedenen Ländern hinwirken;

9. dass noch während des Zusammenseins der Mitglieder Anstalten zur Bildung einer deutschen Association in Berlin für die Verbreitung des metrischen Systems in Deutschland getroffen werden.

### B.

#### *Ueber Gegenstände, welche nicht im Programme enthalten sind.*

##### A. Ueber den Antrag des Regierungsrathes Professor Schubert.

Der Congress erklärt als wünschenswerth:

1. dass von allen officiellen Arbeiten und Mittheilungen der statistischen Bureaux sämmtlichen Hochschulen und grösseren gelehrten Gesellschaften der Staaten Europa's ein Exemplar zur Aufbewahrung in ihren Bibliotheken gewährt werde;

2. dass durch das preussische statistische Bureau die Erklärungen der übrigen statistischen Behörden gesammelt werden, ob ihre Regierungen in den vorge-

schlagenen Austausch der Publicationen für die Bibliotheken der Universitäten und Akademien eingehen wollen, und das Ergebniss denjenigen Bureaux mitgetheilt werde, deren Regierungen ihre Geneigtheit hierfür erklären;

3. dass die verschiedenen Regierungen um Ertheilung der Portofreiheit für die Sendungen der statistischen Bureaux, welche für die betreffenden Bibliotheken bestimmt sind, angegangen werden.

#### B. Ueber den Antrag von Vischers und Genossen.

Der Congress drückt den Wunsch aus, dass die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Russland, Alexander's II., und im Allgemeinen die Regierungen aller dem griechischen Ritus angehörigen Christen für die Zeitrechnung den allgemeinen in Europa gebräuchlichen Kalender annehmen möchten,

#### C. Ueber Antrag des Professors Dr. Hildebrand.

Der Congress empfiehlt der nächsten Versammlung die Erörterung einer internationalen Statistik der Umsatzmittel und ersucht demzufolge die Vorbereitungs-Commission, derselben eine Vorlage für internationale Erhebungen:

1. des circulirenden Metallgeldes,
2. des von den Staatsregierungen ausgegebenen Papiergeldes,
3. des von Banken und Privaten ausgegebenen Papiergeldes,
4. der circulirenden Wechsel

zu machen.

#### D. Ueber Antrag des Marquis d'Avila.

Das Bureau ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche der fünften Versammlung den Ort der sechsten Versammlung des internationalen statistischen Congresses zu bestimmen.

Der Präsident dankt im Namen der Central-Commission dem Berichterstatter für die würdige und erfolgreiche Vertretung der österreichischen Statistik in der Berliner Versammlung und knüpft daran eine kurze Vergleichung der auf der Wiener Versammlung dieses Congresses erzielten Resultate zu jenen der beiden nachfolgenden Versammlungen desselben in London und Berlin.

Ferner theilt der Präsident mit, dass, nachdem der Entwurf einer an sämtliche Handels- und Gewerbekammern zu erlassenden Instruction über Erhebung und Nachweisung der Verhältnisse der industriellen Production von der Direction der administrativen Statistik ausgearbeitet vorliege, zur Berathung desselben unter Beiziehung von Abgeordneten mehrerer der hierbei zunächst berufenen Handels- und Gewerbekammern ein Special-Comité, an welchem die Vertreter des Handelsministeriums theilzunehmen eingeladen wurden, niedergesetzt ist, dessen Anträge voraussichtlich bereits in der nächsten Sitzung der Central-Commission zur Verhandlung kommen dürften.

### Sitzung (neunte) am 6. November 1863.

Der Präsident beginnt die Sitzung mit der Bekanntgebung der seit der letzten Sitzung eingelaufenen Correspondenz und übersendeten Druckwerke, sowohl von in- als ausländischen Behörden. Er theilt hierauf der Versammlung mit, dass von der Direction des k. k. Katasters unter Leitung des k. k. Obersten v. Pechmann eine Cultur- und Höhenkarte, sowie eine Profilkarte von Tirol und Vorarlberg ausgearbeitet wurde, welche Se. Excellenz der Herr Finanzminister zur Verfügung der k. k. geographischen Gesellschaft gestellt hat. Der Präsident hebt die hohe wissenschaftliche Bedeutung dieser Arbeit sowohl im Allgemeinen, als für die speciellen Zwecke der Statistik hervor und bemerkt, dass, so viel ihm bekannt, noch von keinem Lande eine kartographische Darstellung ähnlicher Art und gleicher Vollkommenheit veröffentlicht wurde. Sie wurde auf Grundlage von nicht weniger als 6000 über alle Landestheile vertheilten trigonometrischen Niveaumessungen zusammengestellt und umfasst in dem Maasse von 1 Zoll auf 2000 Wiener Klaftern eine Culturkarte von acht Blättern, worin das cultivirte Land, Wald-, Alpenland, Stein und Gerölle und die Gebiete des ewigen Schnee's und Eises gesondert nachgewiesen werden, ferner eine ebenfalls aus acht Blättern bestehende Profilkarte, welche auf Grundlage der vorgenommenen Messungen das Profil jeder Breitenmeile von West nach Ost gezogen darstellt. Die diese Karten begleitenden Notizen weisen die Vertheilung des Landes nach Culturgattungen, die mittlere Erhebung des gesammten Landes, sowie des bewohnten Theiles desselben, die Neigung aller grösseren Thäler von dem obersten Punkte derselben bis zu ihrer Mündung, sowie den Fall der meisten Flüsse des Landes nach, und enthalten die Angabe der höchsten bewohnten Orte, die Höhe von 92 Strassen- und Jochübergängen, der durch die Gebirgszüge gebildeten Wasserscheiden und ihrer Einsenkungen, die Höhe und das Ausmaass von 47 Fernern, endlich, abgesehen von anderem Detail, die gemessenen Höhen von 35 Bergspitzen über 11.000 Fuss Höhe.

Zur Begründung der angeführten Wichtigkeit der Karte für die genauere Kenntniss des Landes bemerkt der Präsident, dass sie die sichersten Anhaltspuncte darbiete, um den Charakter Tirols als des ausgezeichnetsten Hochplateau's von Europa wahrzunehmen. Dieses weist er durch mehrfache jenen Notizen entnommene Angaben nach, von denen hier nur die vorzüglichsten erwähnt werden. Das Land umfasst nahe an zweihundert gemessene Höhenpuncte (die ungemessenen nicht gerechnet) von mehr als 10.000 Fuss, worunter 35 die Höhe von 11.000 und 3 jene von 12.000 Fuss übersteigen. Kaum ein Viertel der Gesamtfläche des Landes, nämlich 23 Percent, entfällt auf cultivirten Boden, mehr als die Hälfte auf Wald und Alpenweiden, 13 Percent (66 Quadratmeilen) auf kahles Gestein und 4 Percent (19 Quadratmeilen) auf ewigen Schnee und Eis. Das mittlere Profil (die durchschnittliche Höhe der Gesamtoberfläche) macht 5372 Fuss über dem Meere aus, d. i. 400 Fuss mehr als die höchste Spitze des ganzen Sudetenlandes von Böhmen, Mähren und Schlesien, und die mittlere Höhe des bewohnten Theiles des Landes

beträgt 2890 Fuss, d. i. so viel als die höchsten bewohnte Punkte anderer Länder. Die Abdachung des Landes bildet in einer geraden Linie von 9·6 Meilen von der Ortlesspitze (12.353 Fuss) bis zum Gardasee (194 Fuss) einen Fall von 12.159 Fuss. Der höchste bewohnte Punkt ist der Eishof mit 6547 Fuss, der höchste Weiler Obergurgl mit 6013 Fuss, beide im Oetzthaler Gebiete, das höchste Dorf Bursteg mit 5426 Fuss in Vorarlberg. Die Flüsse, welche mit Ausnahme des Inn, sämmtlich im Lande entspringen, tragen mit ihrem Falle von 1 : 158 bis 1 : 25 den Charakter von Bergströmen an sich.

Der Präsident weist schliesslich darauf hin, wie diese treffliche Bearbeitung, deren Verdienst zunächst der Anregung und Leitung des Herrn Obersten v. Pechmann, Chefs der technischen Abtheilung des Katasters, zugeschrieben werden muss, als ein Schritt auf der Bahn zu betrachten ist, welche die Regierung beschreitet, indem sie die für specielle Zwecke der Administration erhobenen Daten der wissenschaftlichen Bearbeitung und dadurch der allgemeinen Benützung behufs der Verbreitung einer genaueren Kenntniss des eigenen Landes darbietet.

Der Präsident geht hierauf auf die von der Centralcommission eingeleiteten Arbeiten über, welche über Anregung des hohen Handelsministeriums vorgenommen worden sind. Dieselben betreffen drei Gegenstände: die Entwerfung von Formularen zu einer vollständigen Eisenbahnstatistik, die Bearbeitung der Montanstatistik und die Vorbereitung einer zeitgemässen und genauen Industriestatistik. Die zweite Aufgabe ist bis zur Drucklegung des Operates vollendet und auch die erste ihrer Lösung zugeführt, nachdem die unter Beiziehung der Abgeordneten der vorzüglicheren Eisenbahnverwaltungen geführten Berathungen des Special-Comité's, Dank der eifrigen Mitwirkung dieser Abgeordneten und insbesondere des Herrn Regierungsrathes Ritter v. Engerth, zum Schlusse gediehen sind und die Vorlage demnächst an das Handelsministerium geleitet werden kann.

Mit der Verfolgung der dritten Aufgabe beschäftigte sich ein weiteres Special-Comité, welchem die Abgeordneten mehrerer Handels- und Gewerbekammern als Fachmänner beigezogen wurden. Dieses Comité hat seine Arbeiten vollendet, welche nunmehr der Central-Commission zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Berichterstatter des Comité's, Ministerialconceipist Schmitt, bringt die Verhandlungen desselben und die von dem Special-Comité beantragte Instruction, nach welcher die Erhebung und Nachweisung der industriestatistischen Daten in conformer Weise, um gleichartige Daten für die Zusammenstellung zu erhalten, durch die Handels- und Gewerbekammern vorzunehmen sein wird, zur Kenntniss der Versammlung.

### **Bericht des Special-Comité's für die Entwerfung einer Instruction zur Erhebung und Nachweisung der industriellen Production von Seite der Handels- und Gewerbekammern.**

Erstattet vom Ministerial-Conceipisten Friedrich Schmitt.

In der Sitzung vom 7. August d. J. richtete der Herr Ministerialrath Ritter v. Maly im Namen des Herrn Ministers für Handel und Volkswirtschaft an die hohe Central-Commission die Einladung, dieselbe wolle in Berücksichtigung der schwe-

benden handelspolitischen Fragen und der in Aussicht stehenden Wiener Weltausstellung jene Mittel und Wege in Berathung ziehen, welche einzuschlagen wären, um durch Mitwirkung der Handels- und Gewerbekammern zu einer vollständigen und genauen Kenntniss der industriellen Production der Gesamtmonarchie zu gelangen. Nachdem die Versammlung sich für eine diesem Zwecke entsprechende Instruction entschieden hatte, welche im Wege des Handelsministeriums an sämtliche Handels- und Gewerbekammern mit dem Auftrage zu gelangen hätte, bei der Ausarbeitung der im Handelskammergesetze vom Jahre 1850 vorgeschriebenen periodischen statistischen Berichte sich strenge an die Bestimmungen dieser Instruction zu halten, berief Se. Excellenz der Herr Präsident der Central-Commission in das zur Ertwerfung einer solchen Instruction niedergesetzte Special-Comité den Herrn Vertreter des Handelsministeriums Ministerial-Secretär Freiherrn v. Buschmann, den Secretär der Central-Commission Ministerial-Secretär Dr. Ficker und den Schriftführer der Central-Commission Ministerial-Concipisten Schmitt. Letzterer wurde gleichzeitig beauftragt, den Entwurf zu dieser Instruction abzufassen, und als Substrat für die Verhandlungen des Special-Comité's demselben vorzulegen.

Die hohe Central-Commission hatte sich über Antrag Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten im Principe für die Ansicht ausgesprochen, dass den Berathungen des Special-Comité's Vertreter der wichtigeren Handels- und Gewerbekammern als Fachmänner beigezogen werden sollen. Dieses Comité entschied sich in Gegenwart des Handels- und Gewerbekammer-Referenten im Handelsministerium, Herrn Sectionsrath Ritter von Parmentier, dafür, dass die Handels- und Gewerbekammern von Wien, Linz, Gratz, Feldkirch Prag, Reichenberg, Brünn, Krakau Pest, Essek, und Kronstadt, einzuladen seien, durch Vertreter an den Berathungen desselben Theil zu nehmen. In die Einladungsschreiben wurde die von Herrn Sectionsrath Ritter von Parmentier beanspruchte Reserve aufgenommen, dass die durch die Absendung der gewählten Vertreter den Handels- und Gewerbekammern erwachsenden Auslagen keinesfalls eine Erhöhung der Umlage auf die Gewerbetreibenden zu Folge haben dürfen, dass es sonach, wo keine Ueberschüsse zu Gebote stehen, den Kammern überlassen bleiben muss, in anderer Weise für die Bedeckung dieser Reisekosten zu sorgen. Die Einladung an die Kammern zu Pest, Essek und Kronstadt erging durch die drei Hofkanzleien, die übrigen Kammern wurden direct durch das Präsidium der Central-Commission für die am 26. October beginnenden Berathungen des Special-Comité's eingeladen.

Die Handels- und Gewerbekammern zu Feldkirch, Krakau, Pest und Kronstadt fanden sich nicht bestimmt, an den Berathungen des Special-Comité's sich zu betheiligen; die übrigen sandten Vertreter, welche den Verhandlungen am 26. und 27. October beiwohnten.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Berathungen erlaubt sich das Special-Comité an die hohe Central-Commission die Bitte zu stellen, dieselbe wolle die Instruction sammt ihren Beilagen genehmigen.

Ueberdiess stellt dieses Comité die Anträge, dass nach erfolgter Genehmigung diese Instruction dem Ministerium für Handel und Volkswirtschaft mit dem Ersuchen

zur Verfügung gestellt werde, dieselbe in thunlichst eindringlicher Weise sämtlichen Handels- und Gewerbekammern des Reiches zur genauen Darnachachtung mitzuthemen, gleichzeitig aber auch sich dahin zu entscheiden, dass in Zukunft die Coniunctur-Berichte (Jahresberichte) jährlich, die nach der gedachten Instruction abzufassenden statistischen Berichte aber erst nach längeren Perioden, etwa von fünf zu fünf Jahren, an dieses Ministerium regelmässig und von sämtlichen Handels- und Gewerbekammern vorzulegen seien.

### Instruction.

Die Aufgabe der statistischen Berichte der Handelskammern liegt in der möglichst genauen Nachweisung der industriellen Thätigkeit eines gegebenen Bezirkes in einer bestimmten Zeitepoche. Zur Abgränzung dieser Aufgabe ist vor Allem eine nähere Bezeichnung des Begriffes der Industrie erforderlich.

Die gesammte Bevölkerung eines Landes theilt sich in (bloss) verzehrende und in erwerbende Individuen. Letztere suchen und finden ihren Erwerb (zunächst) durch die Verwerthung ihrer geistigen Thätigkeit, wie öffentliche Beamte, Geistliche, Advokaten etc., oder durch eine auf materielle Dinge gerichtete productive Beschäftigung, deren mannigfache Gliederung sich zu dem Gesamtbegriffe der volkswirtschaftlichen Thätigkeit vereinigt. Diese theilt sich je nach dem Zwecke, welcher dabei unmittelbar verfolgt wird, in Production materieller Güter und in deren Vertrieb. Die Production umfasst je nach dem Gegenstande derselben die landwirthschaftliche (im weiteren Sinne), die bergmännische und die eigentliche gewerbliche Thätigkeit. Der Vertrieb aber schliesst in sich die eigentliche Verkehrsthätigkeit und jene der dem Verkehre dienenden Anstalten.

Die Wirksamkeit der Handelskammern erstreckt sich auf die gewerbliche und commercielle Thätigkeit in ihren Bezirken. Hier aber wird nur die eine Seite derselben, die eigentlich gewerbliche Thätigkeit, ins Auge gefasst, obwohl die commerciale Thätigkeit nach der Analogie der industriellen sich in ähnlicher Weise darstellen lässt. Es handelt sich hier darum, die industrielle Thätigkeit in der engeren Bezeichnung, in welcher sie mit der gewerblichen zusammenfällt, zum Gegenstande der Nachweisung zu machen, und zwar nach den verschiedenen Richtungen des verwendeten Rohstoffes, der angewendeten Betriebsmittel, der beobachteten Betriebsweise, und (als Ergebniss der sämtlichen Detailerhebungen) der Menge und des Werthes der hervorgebrachten Erzeugnisse.

In formeller Beziehung kömmt dabei in Betracht: *a)* der Gegenstand der Nachweisung nach der angeführten Gliederung; *b)* die Art, in welcher bei der Erhebung desselben vorgegangen wird, und *c)* die Verarbeitung der erhobenen Daten zu dem Gesamtbilde der industriellen Erzeugung des Kammerbezirkes.

Wenngleich mit dieser Darstellung der industriellen Production des Kammerbezirkes in einem gegebenen Zeitraume die Aufgabe der Handelskammer in nächster Beziehung erfüllt ist, so liegt doch die Wahrnehmung nahe, dass hierbei noch auf

die Erreichung eines höher gesteckten Zieles Rücksicht genommen werden muss. Gleichwie die Gesammtheit der Handelskammerbezirke das Staatsgebiet ausmacht, so soll auch die Nachweisung der industriellen Thätigkeit aus allen einzelnen Kammerbezirken in ihrer Zusammenfassung das Bild der gesammten industriellen Thätigkeit der Monarchie darbieten. Damit aber diese Nachweisungen zusammengefasst werden können, müssen sie gleichartiger Natur sein und aus denselben Elementen bestehen. Dieses kann nur erzielt werden, wenn sämtliche Handelskammern bei ihren Erhebungen sich derselben Formularien bedienen und bei der Zusammenstellung der Resultate in der gleichen Weise vorgehen.

Zu diesem Ende wurden für diese Erhebungen Formularien, in denen auf alle Umstände Rücksicht genommen wird, verfasst, und vom Wiener statistischen Congresse allen Regierungen zum Gebrauche empfohlen.

Dieselben werden von der nachfolgenden Instruction begleitet, welche zum Zwecke hat, die Anwendung der Formularien und die Ableitung der Resultate daraus möglichst übereinstimmend zu gestalten.

Hierbei ist nur noch Eines zu bemerken: Wenn in einem Kammerbezirke die Erhebungen darnach gemacht werden, dieselben aber nicht vollständig einlaufen, oder in ihrem Inhalte wesentliche Lücken und Gebrechen erkennen lassen, so wäre der nächsten Aufgabe genügt, wenn das Material, sowie es vorliegt, zusammengestellt würde, oder, bei noch grösserer Genauigkeit, wenn diese Zusammenstellung mit Ausscheidung der offenbar unrichtigen Daten erfolgte. Es würde diess zwar kein vollständiges Bild der industriellen Thätigkeit des Bezirkes gewähren, immer aber die Summe der auf wirklicher Erhebung beruhenden Daten, sowie sie eben zu erlangen waren, darbieten. Für die Verfassung einer Gesamt-Industrie-Statistik des Reiches aber würden diese Nachweisungen ganz ungenügend sein und zu einem falschen Resultate führen. Damit dieses vermieden werde, ist es erforderlich, die offenen Lücken in der bestmöglichen Weise auszufüllen, was mit Benützung der fast immer zu Gebote stehenden Daten über Betriebsmittel und beschäftigtes Personale thunlich erscheint. Fehlt auch hierbei die Genauigkeit einer unmittelbaren Erhebung, so ist dieser Fehler doch immer nur ein sehr untergeordneter in Vergleichung zu der Auslassung des Ergebnisses grösserer Anstalten oder einer Gruppe kleinerer Gewerbe; die Approximation dagegen wird mindestens der Wahrheit nahe kommen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen folgt nun: I. die Erörterung der Objecte der Nachweisung; II. jene der Art, in welcher bei der Erhebung der Production vorgegangen werden soll, und III. jene der wirklichen Verarbeitung der Daten zu dem Bilde der industriellen Production.

Diese Instruction ist begleitet:

A. Von der Eintheilung der Rohstoffe für die Industrie.

B. Von der Eintheilung der Industrie-Erzeugnisse.

C. Von der Nomenclatur der in den Erwerbsteuer-Registern aufgeführten gewerblichen Unternehmungen mit der Bezeichnung, in welche Gruppe und Classe deren Erzeugnisse fallen.

*D.* Von dem Formulare, nach welchem alle gewerblichen Unternehmungen oder die Vereine derselben bei kleineren Gewerben ihren Betrieb nachzuweisen haben.

*E.* Von der Reihenfolge der speciellen Nachweisungen, welche bei der Ausfüllung des obigen Formulars bezüglich der einzelnen Industriezweige beizusetzen sind, um den Inhalt der allgemeinen Rubriken näher zu erklären <sup>1)</sup>.

Diese einleitenden Bemerkungen waren bereits niedergeschrieben, als die Vorlage der beantragten Steuerreformen an den hohen Reichsrath durch Seine Excellenz den Herrn Finanzminister erfolgte. Darunter befindet sich auch der Antrag zu einer Reform in Umlage und Erhebung der Erwerbsteuer. Diesem Antrage zufolge werden sämtliche Erwerbszweige in 14 Gruppen vertheilt, welche wieder in Classen zerfallen. In diesen Gruppen sind, wie es dem speciellen Zwecke der Steuererhebung vollkommen entspricht, die Erzeuger und Verschleisser eines und desselben Gegenstandes in dieselbe Rubrik einbezogen. Abgesehen von diesem Umstande, entsprechen die ersten 9 Gruppen in diesem Steuergesetz-Entwurfe beinahe vollständig genau der in der Beilage *B* enthaltenen Gruppierung der Industrie-Erzeugnisse. Es empfiehlt sich daher die Anwendung der letzteren um so mehr, als, nachdem dieser Gesetzentwurf die legislative Genehmigung erhalten haben wird, dadurch eine vollständige Uebereinstimmung zwischen den Nachweisungen der Handelskammern und der Anlage des Erwerbsteuer-Katasters erzielt werden wird. Wenn dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird, dürfte die in der Beilage *C* enthaltene Nomenclatur, welche sich auf die gegenwärtigen Erwerbsteuer-Register bezieht, aus der Anwendung entfallen, und dafür diejenige in Gebrauch kommen, welche als Beilage *F* vorgelegt wird. Da in dem Erwerbsteuer-Kataster (nahezu) die gleiche Gruppierung beibehalten ist, welche die Beilage *B* darstellt, so würde an sich eine weitere Nomenclatur nicht weiter erforderlich sein. Insoweit jedoch in den bezüglichen Gruppen des Erwerbsteuer-Katasters auch solche, namentlich commercielle Beschäftigungen vorkommen, die in einer Nachweisung der Industrie im engeren Sinne keinen Platz finden, so wurden in der Beilage *F* aus dem Erwerbsteuer-Kataster nur jene Beschäftigungen beibehalten, welche eine industrielle Production zum Gegenstande haben. Es reducirt sich daher diese Beilage auf einen für den Zweck der industriellen Nachweisung zusammengestellten Auszug aus dem oben erwähnten in dem Gesetzentwurfe proponirten allgemeinen Erwerbsteuer-Kataster, wie er sich nach Activirung dieses Gesetzes zum Gebrauche der Handelskammern für den vorliegenden Zweck empfehlen dürfte. Die wenigen dabei vorkommenden Aenderungen und Zusätze sind lediglich in der Absicht beigefügt, um diesen Auszug aus dem Erwerbsteuer-Kataster in vollkommenen Einklang mit der Nachweisung der Industrie zu bringen.

<sup>1)</sup> Die Beilagen *A*, *B*, *D* und *E* finden sich bereits im Rechenschaftsberichte über die III. Versammlung des statistischen Congresses abgedruckt, ein Abdruck der Beilagen *C* und *F* schien momentan von untergeordneter Bedeutung zu sein.

## I. Nachweisungs-Object.

Die Aufgabe der Industrie-Statistik besteht in der möglichst vollständigen Beantwortung der Fragen: welche und wie viele Fabrikate werden in einem gegebenen Bezirke und Zeitraume, von wem, wo und wie werden sie erzeugt?

Als Objecte der statistischen Nachweisung stellen sich sonach dar:

1. Gattung, Menge und Werth der jährlichen Production von industriellen Erzeugnissen;
2. Zahl und Kategorie der Producenten;
3. Ort der Production;
4. Betriebseinrichtungen und Betriebsweise der einzelnen Productionszweige.

*Ad 1.* Vor Allem ist der Begriff des „industriellen Erzeugnisses“ gegenüber dem Producte der landwirthschaftlichen und bergmännischen Thätigkeit — dem „Rohproducte“ — festzustellen. Die Umgestaltung des Naturproductes zum verkäuflichen Rohproducte bildet die Arbeit des Landwirthes und Bergmannes; das Getreide am Halme, die Seide am Cocon, das Jungvieh im Stalle, der Baum im Walde, das Mineral auf seiner Lagerstätte sind Naturerzeugnisse, deren Umgestaltung zum Rohproducte — das Dreschen (und Reinigen), die Abwindung der Seide, die Zucht und Mastung (und Zerkleinerung behufs des Verkaufes <sup>1)</sup>, die Fällung (und Handzerkleinerung zu Scheitholz), die Förderung (und Trennung vom tauben Gestein) — die Thätigkeit des Landwirthes und Bergmannes beansprucht.

Jede weitere Veredlung dieser Rohproducte, Vermahlung oder Schrotmung der Körnerfrüchte, Verspinnung (Filirung) der Rohseide, Conservirung des Fleisches, Erzeugung des Schnittholzes, Poehung, Schmelzung und sonstige Gewinnung der Metalle — fällt der Thätigkeit der gewerblichen Industrie zu, welche in der Regel Industrie schlechthin genannt wird <sup>2)</sup>.

Die Eintheilung der Naturproducte ist lediglich Sache der Wissenschaft, welche die Producte der drei Naturreiche nach gewissen Grundsätzen in Gruppen und Classen einreihet. Bei der Eintheilung der Rohproducte wird zwar im Allgemeinen die Theilung derselben nach den drei Reichen der Natur festgehalten; dazu tritt aber noch die Reihung der Producte nach den verschiedenen

<sup>1)</sup> Im bürgerlichen Leben wird der Fleischhauer zwar den Gewerben zugezählt; die Fleischausschrottung kann jedoch nur als Handelsgewerbe betrachtet werden, insoferne der Fleischhauer sich nur auf die Zerkleinerung der in grossem Gewichte angekauften Waare und auf Trennung der verschiedenen verkäuflichen Bestandtheile, wie Haut, Horn, Knochen, Fett u. s. f. beschränkt. Erst dann, wenn er das zerstückelte Fleisch durch Räucherung, Beizung u. dgl. für längere Dauer conservirt und zum Handelsartikel macht, beginnt er industrielle Thätigkeit zu entwickeln.

<sup>2)</sup> Der Ausdruck: „Gewerbliche Industrie“ muss in dem Falle zur Bezeichnung der Veredlung der Rohproducte zu Fabrikaten angewendet werden, wo von einer landwirthschaftlichen Industrie gesprochen wird, d. i. vom Betriebe der Landwirthschaft mittelst Säe-, Mäh-, Dresch- und anderen Maschinen. Beirrend dagegen ist die Bezeichnung „landwirthschaftliche Industrie“ für alle jene Unternehmungen, welche (wie Branntweimbrennerien, Rübenzuckerfabriken u. dgl.) zwar im innigsten Zusammenhange mit dem Betriebe der Landwirthschaft stehen, jedenfalls aber den „gewerblichen Industrie-Etablissements“ zuzurechnen kommen.

Arten der Verwendung. Der Entwurf einer solchen Eintheilung wurde vom statistischen Congresse zu Wien mit Anerkennung aufgenommen, ohne dass in die Berathung desselben eingegangen wurde, da man sich auf die Classificirung der industriellen Erzeugnisse beschränken wollte. Als Anhaltspunct für Nachweisungen über die landwirthschaftliche und bergmännische Production kann dieser in der Beilage *A* beige-schlossene Entwurf gewählt werden.

Die Eintheilung der industriellen Erzeugnisse musste theils das verwendete Rohproduct, theils die Art und Weise der Production, theils selbst den Zweck, dem das Fabrikat gewidmet ist, ins Auge fassen <sup>1)</sup>, wenn sie gleichzeitig den Anforderungen der Wissenschaft und der Praxis entsprechen sollte. Von diesem Standpuncte aus wurde von der österreichischen Vorbereitungs-Commission für die dritte Versammlung des internationalen statistischen Congresses der Entwurf einer Classificirung der industriellen Erzeugnisse zu Stande gebracht, welcher von dem letzteren endgiltig angenommen und sämtlichen Regierungen zur Durchführung bei Verfassung einer Industrie-Statistik empfohlen wurde.

Nach dieser Eintheilung der Industrie-Erzeugnisse, welche unter *B* hier beiliegt und von mehreren Handels- und Gewerbekammern bereits in ihren statistischen oder Jahresberichten durchgeführt wurde, werden alle Halb- und Ganzfabrikate in 9 Gruppen vertheilt, welche zusammen 34 Classen enthalten.

Diese Aufzählung der je einer Classe angehörigen Erzeugnisse macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die auch keinesfalls zu erreichen wäre, da fast jedes Jahr neue Fabrikate aufzuweisen hat, deren Production nicht vorausszusehen war. Sie dient jedoch dazu, für jedes wie immer geartete neue Product den Platz in der Classificirung der industriellen Erzeugnisse sogleich aufzufinden, indem es sich nur darum handelt, dasselbe den ähnlichen aufgezählten Producten anzureihen <sup>2)</sup>.

Die statistische Nachweisung der Menge und des Werthes der industriellen Production muss sich auf die einzelnen Waarengattungen erstrecken, da nur auf solche Weise die Stadien der zunehmenden weiteren Verarbeitung verfolgt werden können. So wäre beispielsweise die Nachweisung einer Erzeugung von 2.000 Centnern Säuren ungenügend, da ein besonderer Werth auf die Kenntniss der erzeugten verschiedenen Säuren (Schwefel-, Salz-, Salpeter-, Essigsäure u. dgl.) gelegt werden muss.

*Ad 2.* Obgleich einerseits die Theilung der Arbeit eine Theilung der Production allmählig ins Leben ruft, so vereinigt doch andererseits die Oekonomie der Production in vielen Fällen die Erzeugung von Waaren in einer Hand oder in einem Etablissement, welche der aufgestellten Eintheilung der industriellen Producte zufolge in

<sup>1)</sup> So wurden beispielsweise Glas- und Thonwaaren wegen der Aehnlichkeit des verwendeten Rohproductes, — Zündwaaren, Leuchtstoffe und Chemikalien wegen der Gleichartigkeit eines bei ihrer Production eintretenden chemischen Processes, — Maschinen und Instrumente wegen der Aehnlichkeit ihrer Verwendungszwecke in je einer Gruppe aufgezählt.

<sup>2)</sup> Beispielsweise finden die Jute-Erzeugnisse ihre Einreihung in die 23. Classe, da der verwendete Rohstoff nicht, wie die Baumwolle, aus der Samenkapsel, sondern gleich dem Flachs und Hanf aus dem Stengel des Jute-Grases gewonnen wird.

verschiedene Classen, ja selbst in verschiedene Gruppen, einzureihen sein werden. Gegenüber dieser Classification der industriellen Erzeugnisse ist somit eine Classification der Producenten nicht durchführbar.

Das beiliegende Verzeichniss *C* enthält die der Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe in alphabetischer Reihe. Es wurden in diesem Verzeichnisse vor Allem die commerciellen und Verkehrsgewerbe bezeichnet und es wird die bezügliche Bestimmung in der Rubrik der Anmerkungen beigefügt. Das Gleiche geschah mit jenen Gewerben, deren Thätigkeit an und für sich kein verkäufliches Object schafft; sie wurden in der Anmerkung als „unproductiv“ bezeichnet. Bei den übrigen Gewerben wurde die Angabe der Gruppe und der Classe beigesetzt, in welche die Erzeugnisse derselben einzureihen kommen; bei solchen, wo, wie bei Drechslern u. dgl., diese Einreihung sich nach dem verarbeiteten Rohstoffe ändert, wurden jene Gruppen und Classen aufgeführt, denen eventuell die Producte derselben zuzuzählen sind.

Mit der Reihe dieser steuerbaren Gewerbe ist jedoch die Aufzählung der Producenten keineswegs abgeschlossen. Soll die Nachweisung der Production vollständig sein, so muss auch Menge und Werth jener Waaren erhoben werden, welche von der landwirthschaftlichen Bevölkerung theils für den eigenen Gebrauch (Hausleinand, Halinatuch u. dgl.) erzeugt werden, theils (wie Leinwand, Branntwein u. dgl.) als Ueberschuss über diesen Bedarf in den Handel gelangen, ohne dass der Producent der Erwerbsteuer unterliegt.

Wenn die Nachweisung der Zahl der Producenten in der Industrie-Statistik eine weit geringere Bedeutung in Anspruch nimmt, als Menge und Werth der jährlichen Production, so bildet doch Umfang der Production und Betriebsweise des einzelnen Producenten ein höchst wichtiges Moment zur Beurtheilung der Entwicklungsstufe, welche die verschiedenen Industrie-Zweige erreicht haben. In dieser Beziehung finden sich alle Gattungen der Productionsweise in Oesterreich vertreten, auf deren Nachweisung somit ein besonderes Gewicht gelegt werden muss.

Die Production von gewerblichen Erzeugnissen für den Hausbedarf findet sich mit mehr oder weniger Bedeutung in allen Handelskammer-Bezirken vor. Sie lässt sich nie ziffermässig erheben und nachweisen; doch ist es erwünscht, sie in den statistischen Berichten erwähnt zu finden.

Auch in dem Falle, wo diese Production über den eigenen Bedarf hinausreicht und gewisse Mengen ihrer Waare in den Handel bringt, ist die Erhebung und Nachweisung der Menge dieser Commercialwaare mit solchen Schwierigkeiten verknüpft, dass an eine ziffermässige genaue Angabe kaum gedacht werden kann und eine approximative Schätzung an deren Stelle treten muss. Uebrigens sind die als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung betriebene Branntweinbrennerei, Flachsspinnerei und Leinenweberei die wichtigsten und umfangreichsten Productionszweige dieser Art. Rücksichtlich der ersteren gibt z. B. der Betrag der eingehobenen Steuer (da ein gewisses Productionsquantum für den häuslichen Bedarf des Producenten unverteuert bleibt) Aufschluss über die Menge des erzeugten und für den Handel bestimmten Branntweines. Die Handflachsspinnerei lässt sich kaum abschätzen; dagegen bietet für die Schätzung der Erzeugungsmenge an Commercial-

Leinwand die Angabe der Webstühle in Verbindung mit der Dauer der Arbeit an denselben (zur Winterszeit) einen — wengleich unsicheren — Anhaltspunct.

Mit der Thätigkeit der Kleingewerbe und ihren Ergebnissen beginnt die ziffermässige Nachweisung der thatsächlichen Production, sobald dieselbe in den Handel zu kommen bestimmt ist. Denn auch die Erhebung und Nachweisung der Production der für den Localbedarf producirenden Gewerbe wird zum grössten Theile nur im Wege der Schätzung möglich sein. Dagegen beanspruchen die für den Handel producirenden Kleingewerbe, welche an gewissen Orten zusammengedrängt vorkommen (Eisen-Industrie von Steir, Glasschleiferei zu Haida und Gablonz, Thonwaaren-Erzeugung von Rév, Webe-Industrie des Riesengebirges, Spitzenklöppelei des Erzgebirges etc. etc.), die besondere Aufmerksamkeit des Statistikers. Zum Theile treten diese Kleingewerbe als selbstständige Unternehmungen auf, die ihre Producte auf eigene Gefahr zu Markte bringen, theils vermitteln besondere Handels-Unternehmungen den Verkehr zwischen diesen Producenten und den Abnehmern.

Derartige Kleingewerbe treten in ihrer Gesammtheit und mit Rücksicht auf ihre belangreichen Productionsmengen als Zweige der Gross-Industrie auf, und unterscheiden sich von der Fabriks-Industrie theils nur durch die Entfernung der Erzeugungsstätten von einander, theils durch die Vertheilung der Production auf eine grössere Zahl selbstständiger Arbeiter. Namentlich ist es die sogenannte Haus-Industrie (Weberei, Glasschleiferei, Spitzenklöppelei) des Riesen- und Erzgebirges, welche zufolge ihrer Organisation geradezu der Fabriks-Industrie zugezählt werden darf.

Theils beschäftigen Fabriken, welche auch im geschlossenen Etablissement (zumeist mechanische) Webstühle im Gange erhalten, durch Vermittlung der Factoren die Hausweber in der Art, dass selbe die geschlichtete Kette und den Einschlag vom Factor erhalten und die rohe Waare gegen Stücklohn an den Factor abliefern, theils arbeiten die Hausschleifer, Spitzenklöppler u. a. im Auftrage der sogenannten Glas-, Spitzen- und sonstigen Händler.

Die Thätigkeit der eigentlichen Fabriks-Industrie, welche allmählig sowohl die Haus-Industrie als die Kleingewerbe absorbirt, bildet sonach das belangreichste Object der Nachweisungen der Industrie-Statistik. In diesem Sinne erscheint es von höchster Wichtigkeit, die Nachweisung des fabrikmässigen Betriebes gewisser Productionszweige mit prägnanter Schärfe zu geben. Nicht die grössere Zahl der Arbeiter, nicht der Umfang der Production, nicht die in den Erwerbsteuer-Registern verzeichnete Benennung „Fabrik“ berechtigt, ein Etablissement der Fabriks-Industrie zuzurechnen, sobald nicht die Theilung der Arbeit, die Anwendung von Maschinen oder die Beschränkung der Production auf eine oder wenige Gattungen von Erzeugnissen mit Benützung der auf solche Weise vorzüglich ausgebildeten technischen Fertigkeit der Arbeiter daselbst stattfindet.

Im Gegentheile werden dagegen manche im Steuerregister als Kleingewerbe (Schlosser, Drechsler u. dgl.) bezeichnete Producenten der Fabriks-Industrie zuzählen sein.

*Ad 3.* Ueber die Nachweisung der Productionssorte ist insoferne nichts weiters zu erinnern, als sich die Nothwendigkeit derselben besonders in jenem Falle als dringend herausstellt, wo Haus- oder Fabriks-Industrie durch Zusammentreffen mehrerer günstiger Erzeugungsfactoren in einer gewissen Gegend die Entstehung von Industrie-Bezirken hervorrief oder dieselbe für die Zukunft besonders begünstigt.

*Ad 4.* Mit Rücksicht auf die Gunst oder Ungunst der Betriebs-Factoren, auf Verwendung von Natur- oder Menschenkraft, auf Maschinen- oder Handarbeit ist zur Kennzeichnung des Standpunctes, welchen je ein Productionszweig, je ein Etablissement einnimmt, die Nachweisung der Werksvorrichtungen, der Arbeiter, der Verwendung von Brenn-, Roh- und Hilfsstoffen von höchster Wichtigkeit. Dazu kömmt noch, dass diese Betriebsfactoren auf die leichteste und verlässlichste Weise erhoben werden können, da schwerlich ein Producent die Angabe dieser statistischen Momente zu verweigern sich veranlasst sieht.

## II. Erhebung der statistischen Daten.

Nachdem die Handels- und Gewerbekammern sich im Besitze vollständiger Verzeichnisse der in ihrem Bezirke bestehenden Gewerbetreibenden und Genossenschaften befinden, so ist hiermit constatirt, dass weder die Existenz eines der gewerblichen Industrie angehörigen Producenten noch die Productionsorte denselben unbekannt sein können.

Es wird sich daher nur darum handeln, Gattung der Producte, Menge und Werth der jährlichen Production, sowie die Betriebsfactoren zu erheben.

Das beiliegende Formulare *D* enthält alle Rubriken, welche in dieser Beziehung entweder rücksichtlich einzelner Producenten oder rücksichtlich je einer grösseren Zahl von Gewerbegegnossen auszufüllen sein werden. Es bleibt den Handelskammern überlassen, diese Ausfüllung in einer ihnen zweckmässig dünkenden Weise zu veranlassen. Bei Ausweisen, welche eine grössere Zahl von Gewerbegegnossen umfassen, versteht es sich von selbst, dass in der Rubrik statt des Namens des Einzel-Producenten die Anzahl der Gewerbegegnossen anzugeben sein wird, für welche die folgenden summarischen Notizen über Werksvorrichtungen, Arbeiter, Verbrauch an Roh- und Brennstoffen, Menge und Werth der Production Geltung haben.

Da häufig Fälle vorkommen können, wo die Aufschriften der Rubriken „Motoren“, dann „Arbeitsmaschinen, Oefen und sonstige Werkseinrichtungen“ in ihrer Allgemeinheit zu unrichtigen Auffassungen von Seite der Industriellen führen oder doch eine mangelhafte Beantwortung der damit gestellten Fragen veranlassen könnten, so ist es angezeigt, dass die einzelnen, an die Industriellen hinauszugehenden Blanquetten mit solchen Erklärungen versehen werden, dass die jedem Industriezweige eigenthümlichen Werksvorrichtungen in dem bezüglichen Blanquette anmerkwungsweise aufgeführt werden.

Zu diesem Zwecke befasst sich die Beilage *E* zuerst mit der Aufzählung der verschiedenen Gattungen von Motoren, wie solche in der bezüglichen Rubrik namhaft zu machen wären, und daher gleichmässig allen Blanquetten beizusetzen

ist, welche für Producenten bestimmt sind, die mit Wasser- oder Dampfkraft arbeiten. Dieser folgt die Aufzählung der verschiedenen Maschinen, Oefen u. dgl., welche bei einzelnen Productionszweigen in Verwendung stehen und in den bezüglichen Blanquetten anhangsweise zu erwähnen sind.

Aus dem Erwerbsteuer-Register sind vor Allem die fabrikmässig betriebenen Etablissements hervorzuheben; die für jedes einzelne derselben bestimmten Blanquette (in der landesüblichen Sprache ausgefertigt) sind mit der Detaillirung der „Motoren“ und jener „Oefen, Arbeitsmaschinen und sonstigen Werksvorrichtungen“ zu versehen, welche in der Beilage E für den bezüglichen Productionszweig angegeben sind. Dieselben sind entweder mit der Einladung, die Rubriken dieses Formulars mit thunlichster Vollständigkeit auszufüllen und durch allfällige Bemerkungen über Einführung neuer Maschinen und Arbeitsmethoden, über Arbeiterverhältnisse, über Communicationen und Absatzverhältnisse u. dgl. in der Rubrik der Anmerkungen oder in besonderen Beilagen den Werth der Nachweisung zu erhöhen, an die bezüglichen Besitzer oder Leiter der industriellen Etablissements zu übermitteln, oder sonst auf geeignete Weise auszufüllen.

Für die Erhebung der Production und Productionsmittel der Haus-Industrie, soferne die ihr angehörigen Kleingewerbe keine Genossenschaft bilden, ist die Mitwirkung der Gemeinden unbedingt nothwendig, die Erhebung der Production der Kleingewerbe endlich wird, insoferne letztere zu Genossenschaften vereinigt sind, entweder im Wege der Vorstände dieser Genossenschaften oder durch die Gemeinden oder auf sonstige angemessene Weise, und, wo diese Vereinigung nicht stattfindet, auf eine der beiden letzteren Arten nach dem Ermessen der Handelskammer einzuleiten sein. In beiden Fällen empfiehlt sich der Vorgang, dass Gemeindebehörden, sowie Genossenschafts-Vorstände in dem an sie gerichteten Schreiben über den Zweck und die Art der Beantwortung der in den Rubriken des Erhebungs-Blanquettes gestellten Fragen des Näheren und dahin aufgeklärt werden, dass ihre Nachweisungen nur summarisch bezüglich der vorhandenen Klein-Producenten zu geben seien.

Der mitunter bereits beobachtete Vorgang, dass die Handels- und Gewerkekammern in bestimmten Bezirken Correspondenten aufgestellt haben, welche periodisch über Productions- und Absatzverhältnisse an die Kammer berichten, kann namentlich bei der Erhebung der industriestatistischen Daten vom höchsten Vortheile sein, da die Controle und Vervollständigung der von den Gemeinde- und Genossenschaftsvorständen voraussichtlich häufig mangelhaft vorgelegten Nachweisungen durch die Correspondenten oder in allen erforderlichen Fällen durch anderwärtig einzuleitende Local-Erhebungen wird vorgenommen werden können.

Was endlich die als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung betriebene Production industrieller Erzeugnisse anbelangt, wird, wo nicht (z. B. bei der Branntweinbrennerei und Bierbrauerei) die Finanzbehörden die Nachweisung zu liefern im Stande sind, gleichfalls nur durch die Gemeinde-Vorstände und Correspondenten eine annähernde Schätzung der Productionsmengen, sowie der vorhandenen Betriebsmittel zu erlangen sein.

### III. Nachweisung der industriellen Production.

Die an die Handels- und Gewerbekammern zurückgelangten, mit den mehr oder minder vollständig von den Fabriksbesitzern oder Leitern, von den Gemeinde- und Genossenschafts-Vorständen, sowie von den Correspondenten gegebenen Auskünften ausgefüllten Blanquette und die auf anderen Wegen eingehobenen Nachweisungen bilden das Materiale für die Zusammenstellung der Industrie-Statistik des Kammerbezirkes.

Obgleich es dem Ermessen der Handels- und Gewerbekammer überlassen bleibt, in ihren Publicationen von den eingesammelten Daten den ihr angemessenen dünkenden Gebrauch zu machen, in ihren gedruckten Berichten die Betriebsmittel und die Production der einzelnen Producenten im Detail oder nur summarisch nach den Industriezweigen nachzuweisen, so hat doch die Erfahrung gezeigt, dass weit vertrauensvollere Angaben von Seite der Producenten gemacht werden, sobald diese überzeugt sind, dass ihre Nachweisungen nur zur Summirung benützt, die ziffermässigen Productionsmengen nur bezüglich ganzer Industriebranchen in die Publicationen aufgenommen werden. Es empfiehlt sich sonach, in den Publicationen die Nachweisung der fabrikmässig betriebenen Etablissements, der Betriebsmittel (Motoren, Oefen, Arbeitsmaschinen und sonstige Werksvorrichtungen), sowie der Zahl der Arbeiter auf die Productionsorte, die Zahl der Producenten, Betriebsmittel und Arbeiter bei den Kleingewerben und bei der Hausindustrie auf die politischen Bezirke zu beschränken, die Menge der verbrauchten Brenn- und Rohstoffe, dann Menge und Werth der Jahresproduction (nach den Unterabtheilungen der einzelnen Waarengattungen) aber nur summarisch von Productionszweig zu Productionszweig für den ganzen Kammerbezirk nachzuweisen.

Die auf solche Weise verfassten und publicirten statistischen Berichte der Handels- und Gewerbekammern werden die erwünschte Grundlage zur Herstellung einer Industrie-Statistik der Gesamtmonarchie bilden.

Die in Aussicht stehende Eröffnung einer internationalen Ausstellung zu Wien im Jahre 1866 macht es nothwendig, dass die erste möglichst vollständige Erhebung der industriellen Production nach den aufgestellten Grundsätzen bezüglich des Jahres 1864 durchgeführt werde.

Es lässt sich voraussehen, dass, obgleich in neuester Zeit die Scheu der Industriellen vor Angabe ihrer Production bedeutend geschwunden und der Nutzen der statistischen Productions-Uebersichten zur Anerkennung gelangt ist, viele Blanquette mangelhaft ausgefüllt an die Handels- und Gewerbekammern zurückgelangen werden.

Diess gilt namentlich bezüglich der Rubriken „Menge und Werth der Production“, wogegen die Rubriken „Arbeitsmaschinen“, „Arbeiter u. dgl.“ in der Regel bereitwillig nachgewiesen werden. In diesem, sowie in dem Falle, wo unrichtige Angaben erfolgt sind, wird es Aufgabe der Handels- und Gewerbekammern sein, mit Berücksichtigung der in den Rubriken „Maschinen“, „Arbeiter“, „Brennstoff“ und „Rohstoff“ gegebenen Anhaltspuncte und auf Grundlage der aus den Productionsnachweisungen ähnlicher Etablissements gewonnenen Daten, durch annäherungsweise Schätzung die

fehlenden Daten zu ergänzen oder die irrigen Angaben zu berichtigen. Dieser Vorgang wolle in der Original-Eingabe durch Einstellung der mittelst Schätzung gewonnenen Daten mit rother Tinte bezeichnet werden.

Obgleich diese Schätzung nur Anspruch auf approximative Richtigkeit zu machen hat, muss sie doch einem Vorgange vorgezogen werden, welcher, indem in der Darstellung die fehlenden Erhebungsdaten einfach ignoriert werden, zu gänzlich falschen Summen der Productionsmengen führt.

Die Versammlung erklärt sich einstimmig für die Zweckmässigkeit der vom Special-Comité eingearbeiteten Instruction und ihrer Beilagen. Auf gleiche Weise werden die weiteren Anträge des Comité's genehmigt, dass das h. Handelsministerium sich bewegen finden möge, sämtliche Handelskammern aufzufordern, nach dieser Instruction statistische Erhebungen vorzunehmen, und dass das hohe Handelsministerium ersucht werde, die bisherigen, die Vorlage der Jahres- und der statistischen Berichte der Handelskammern betreffenden Vorschriften dahin abzuändern, dass die Conjuncturberichte in kürzeren, die statistischen Berichte aber erst nach längeren Zwischenperioden abgefordert werden.

Als nächste Aufgabe eines niederzusetzenden Special-Comité's, welchem auch Mitglieder der Wiener Handels- und Gewerbekammer und ein Beamter des Wiener Hauptzollamtes beizuziehen sein werden, bezeichnet der Präsident die Vervollständigung der von der Central-Commission herausgegebenen Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs und die Revision der diesen Ausweisen zu Grunde gelegten Waarenwerthe.

Ferner würde, nachdem Inhalt und Umfang des statistischen Jahrbuches bereits festgestellt und von der Central-Commission genehmigt sei, es sich auch um die gleichen Bestimmungen rücksichtlich des grossen Tabellenwerkes handeln. Zu diesem Zwecke ladet der Präsident die Herren Ministerialrath R. v. Reich, Ministerialrath Baron Haan, Hofrath v. Beke und Ministerialrath Peter ein, Theil an dem bezüglichen Special-Comité zu nehmen.

Hiemit ward die Sitzung geschlossen.

### **Sitzung (zehnte) am 4. December 1863.**

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung der im November an die Central-Commission gelangten Correspondenzen, Ausweise und Druckwerke. Er erwähnt dabei eines Auftrages des Handelsministeriums behufs der Zusammenstellung der volkwirtschaftlichen Daten über Siebenbürgen nach seinen administrativen Gebietstheilen zum Zwecke der Benützung bei Beurtheilung der verschiedenen daselbst projectirten Eisenbahn-Tracen, welcher Aufforderung durch die Central-Commission mittelst Zusammenstellung und Uebersendung solcher Daten bereits entsprochen worden ist.

Ferner bringt der Präsident eine eben vollendete Zusammenstellung über die Thätigkeit der österreichischen Rübenzucker-Fabriken während der letztabgelaufenen

Campagne 1862/63 zur Kenntniss der Versammlung. Es wurde den vorliegenden Nachweisungen zufolge eine Fläche von 62.378 Joch (3.968 Joch mehr als 1861) mit Zuckerrüben bebaut. Die darauf geernteten, zur Verarbeitung gelangten Zuckerrüben betragen  $18\frac{1}{2}$  Millionen Wiener Centner ( $4\frac{1}{2}$  Millionen Wiener Centner mehr als 1861), wovon an Steuer 7,400.000 fl. (2,150.000 fl. mehr als 1861/62) entrichtet wurden. Der daraus gewonnene Rohzucker kann (bei einer angenommenen Ausbringung von 7 Percent) auf nahezu 1,300.000 Wiener Centner (fast 350.000 Wiener Centner mehr als 1861/62) im Werthe von ungefähr 32 Millionen Gulden beziffert werden. Ausserdem wurden aus der Melasse 3,395.000 Grad Spiritus (gegen 2,545.000 Grad im Jahre zuvor) gewonnen, wovon 250.000 fl. an Steuer entrichtet wurden; sein Werth wird auf 1,560.000 fl. berechnet. Durch die Rübenzucker-Fabrikation wurden 51.000 Arbeiter permanent oder temporär beschäftigt, deren Arbeitslohn 4,768.000 fl. betrug. An der Fabrikation nahmen 137 Fabriken (um 11 Fabriken mehr als im Vorjahre) Antheil, wovon eine über 400.000, sechs zwischen 300.000 und 400.000, 14 zwischen 200.000 und 300.000, 68 zwischen 100.000 und 200.000, 48 unter 100.000 Wiener Centner verarbeiteten.

Nachdem die Central-Commission bereits früher Form und Inhalt des herauszugebenden statistischen Jahrbuches, sowie den Gegenstand der statistischen Special-Arbeiten festgestellt hatte, erübrigte noch, Beschlüsse über Form und Inhalt des grossen Tabellenwerkes zu fassen. Dieser Gegenstand wurde in einem Special-Comité berathen, dessen Anträge Ministerial-Secretär Dr. Ficker als Bericht-erstatte zur Kenntniss der Versammlung bringt.

### **Bericht des Special-Comité's über Feststellung von Form und Inhalt des grossen Tabellenwerkes.**

Erstattet vom k. k. Ministerial-Secretär Dr. Adolf Ficker.

Als die hohe statistische Central-Commission am 1. Mai 1863 sich über die Regelung der künftigen statistischen Publicationen aussprach, erkannte sie bereits, dass durch die regelmässige Veröffentlichung eines statistischen Jahrbuches die Einrichtung des grossen Tabellenwerkes, welches bisher unter dem Titel „Tafeln zur Statistik“ in dreijährigen Zwischenräumen mit einem durchschnittlichen Umfange von mehr als 400 Bogen des compressesten Druckes erschien, eine wesentliche Modification erfahren müsse. Die hohe Commission einigte sich dahin, dass jenes Tabellenwerk in den Charakter des eigentlichen Quellenwerkes für die österreichische Statistik zurücktrete und als solches auch die zeitweise zu publicirenden grösseren Arbeiten über einzelne Zweige der Statistik umfasse und in Zwischenräumen von allenfalls fünf Jahren erscheine. Das Nähere über Inhalt und Form desselben behielt die hohe Commission einer späteren Erwägung vor.

Die Arbeiten der Direction für administrative Statistik sind nun aber gegenwärtig, nach Vollendung der für 1861 und 1862 abzufassenden Uebersichtstafeln (eines Bandes von 30 Druckbogen), in ein Stadium getreten, welches ihr höchst wünschenswerth macht, nach einer festen Norm hinsichtlich der Bestandstücke des

demnächst zu publicirenden Bandes jenes Quellenwerkes vorgehen zu können, weil die beschränkte Zahl ihrer Arbeitskräfte ihr das strengste Haushalten mit Verwendung derselben zur Pflicht macht.

Ihr Special-Comité hat sich demgemäss mit der Frage, wie Inhalt und Form des grossen Tabellenwerks einzurichten sei, eingehend beschäftigt und hierbei auch jene Rücksichten in das Auge gefasst, welche aus der Nothwendigkeit, die fixirte Druckkosten-Summe genau einzuhalten und doch möglichst viel und nach verschiedenen Richtungen hin zu publiciren, hervorgehen.

Ihr Special-Comité fand es für unerlässlich, zuerst über gewisse Grundsätze sich zu einigen, da die Durchführung der Principien dann nur als Subsumirung der einzelnen Fälle unter die aufgestellten Fundamental-Regeln erscheinen wird.

Der erste Punct, welchen hiernach das Comité Ihrer Guttheissung unterbreitet, geht dahin, dass jene zeitweise zu publicirenden grösseren Arbeiten über einzelne Zweige der Statistik, über welche die hohe Commission schon am 1. Mai l. J. discutirte, stets als integrirende Bestandtheile des Tabellenwerkes zu betrachten sind, folglich in demselben weder vollständig noch im Auszuge reproducirt zu werden brauchen. Noch im Laufe dieses Monats wird z. B. ein Folio-Band von etwa 60 Druckbogen als 22. Jahrgang der Ausweise über den auswärtigen Handel des österreichischen Zollgebietes die Presse verlassen. Ebenso wird, wann auch immer die nächste Volkszählung in Oesterreich stattfindet, die Publication ihrer Ergebnisse von der hohen statistischen Central-Commission ausgehen.

Ein sehr umfangreicher Auszug der Handelsausweise wurde bisher jedesmal dem grossen statistischen Tabellenwerke einverleibt, und der III. Band neuer Folge dieses Werkes, welcher auch das Jahr 1857 in sich begreift, enthält die Kreis-Summarien des Census vom 31. October jenes Jahres sammt einer sehr eingehenden statistischen Erläuterung ihrer Ziffern. Dieser Vorgang hatte seinen Grund, so lange die erste Publication der Censusergebnisse und der Handelsausweise von einer anderen Behörde als der Direction für administrative Statistik ausging, somit einer eigentlichen statistischen Bearbeitung erst bedurfte. Dieser Grund entfällt nunmehr durch Centralisirung aller statistischen Publicationen Oesterreich's in den Händen der hohen Central-Commission, und es wäre ein nicht zu rechtfertigender Aufwand von Mühe und Kosten, wenn man dieselben Arbeiten doppelt oder nebst den vollständigen Werken auch noch Auszüge in dem grossen Tabellenwerke, welches ja nicht für Handbarmachung umfassender statistischer Publicationen bestimmt ist, veröffentlichen wollte, während so vieles andere schätzbare statistische Materiale aus Mangel an Arbeitskräften oder aus pecuniären Hindernissen noch nicht verwerthet werden kann.

Wenn man von den eben besprochenen, zeitweise zu publicirenden grösseren Arbeiten absieht, deren Veröffentlichungs-Termin durch ihre specielle Natur bedingt wird und in keinem Falle zu weit hinausgerückt werden darf, so empfiehlt sich als zweiter Grundsatz für die Publication des statistischen Quellenwerkes, dass dieselbe jedesmal eine Quinquennal-Periode umfasse. Die rasche Umgestaltung, in welcher Oesterreich nach so vielen Richtungen begriffen ist, schliesst die Erstreckung

der Veröffentlichungs-Intervalle auf je ein Decennium (nach dem Vorgange Belgien's) von selbst aus, und die bisher in Oesterreich eingehaltenen Triennialperioden dürften bei dem Umstande, dass die über den Inhalt des statistischen Jahrbuches gefassten Beschlüsse der hohen Central-Commission das jährliche Erscheinen von ziemlich reichhaltigen Repertorien der Zustände unseres Staats- und Volks-Lebens in Aussicht stellen, wieder zu kurze Interstitien für die wiederkehrende Publication eines Quellenwerkes zur Statistik des Kaiserstaates darbieten. Von diesen Erwägungen geleitet, hat die hohe Central-Commission bereits am 1. Mai l. J. die Quinquennial-Perioden im Principe gutgeheissen. Doch scheint es Ihrem Special-Comité, die erstmalige Publication des grossen Tabellenwerkes dürfte sechs Jahre, nämlich 1860—1865, in sich schliessen, um hierdurch gleich das erste Mal die unbequeme Abweichung von dem, so zu sagen natürlichen Halbirungs-Abschnitte eines Decennium's zu beseitigen, welche sonst daraus hervorgehen müsste, dass die im Jahre 1849 begonnene neue Folge der Tafeln zur Statistik mit dem Jahre 1859 und nicht mit dem Decennial-Jahre 1860 abschliesst.

Diese einmalige Zusammenfassung von sechs Jahren in einem Bande des grossen Quellenwerkes wird eben in dem vorliegenden Falle durch die Lückenhaftigkeit vieler statistischer Materialien für das Jahr 1860, namentlich in Bezug auf die östliche Reichshälfte, begünstigt.

Im engsten Zusammenhange mit der Frage nach den künftigen Publications-Perioden des grossen Tabellenwerkes steht die weitere, ob dasselbe jedesmal als ein Band oder in Heften erscheinen solle.

Schon seit Beginn der neuen Folge unserer statistischen Tafeln wurde jeder Band derselben in neun Hefte untergetheilt, wovon das erste Land und Leute, das zweite die Ergebnisse der Rechtspflege und die zunächst hiermit zusammenhängenden Objecte, das dritte und vierte die Finanz-Statistik, das fünfte Landwirthschaft, Industrie und Handel, das sechste See-Schiffahrt und See-Verkehr, das siebente die binnenländischen Communications-Anstalten, die Bank- und Credit-Institute, das achte Klerus, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten sammt den Instituten der socialen Selbsthilfe, das neunte endlich die sogenannten Provinzial-Uebersichten zum Gegenstande hatte.

Der Vortheil dieser Einrichtung bestand hauptsächlich in der wenigstens theilweisen Beschleunigung des Erscheinens der Statistik einer Triennial-Periode. Die Gründe, welche die raschere Veröffentlichung des Tabellenwerkes bei aller Anstrengung der Direction doch zur Unmöglichkeit machten, wurden wiederholt und umständlich im Schoosse der hohen Central-Commission erörtert; die oft jahrelange Verzögerung des Abschlusses einer einzigen Tafel würde aber die Publication des ganzen Bandes, welchem sie angehörte, eben so lange hinausgeschoben haben, wenn nicht die heftweise Ausgabe ein Auskunftsmittel geboten hätte.

So sehr zu erwarten steht, dass die von der hohen Commission zur beschleunigten Erlangung der statistischen Vorlagen ergriffenen Maassnahmen, wie es zu einem beträchtlichen Theile schon bisher geschah, nach allen Richtungen die gewünschten Erfolge erzielen werden, so dürfte doch schon die Verzögerung, welche das

Erscheinen eines ganzen Bandes durch den Zeitaufwand für die Drucklegung seines gesammten Inhaltes nothwendig erfährt, für das heftweise Erscheinen sprechen, zumal wenn man zwar die bisherige Gliederung der Hefte als maassgebend ansieht, aber die Ausgabe derselben nicht an die arithmetische Reihenfolge bindet, wie denn auch bisher z. B. das erste Heft, welches die stets mit einiger Schwierigkeit aus den grösseren Ländern zu erlangenden Tabellen über die Bevölkerungs-Bewegung in sich begreift, niemals die Publication eines Bandes eröffnen konnte.

Ohne ferner die ungleich grössere Bequemlichkeit bei dem Gebrauche des in Hefte getheilten Bandes allzusehr betonen zu wollen, glaubt Ihr Special-Comité noch auf ein nicht ganz unwichtiges Moment zu Gunsten dieser Abtheilung hinweisen zu müssen. Das grosse Tabellenwerk wird niemals einen Gegenstand beträchtlichen Absatzes im Buchhandlungswege bilden; allein auch die bisherige Erfahrung hat gelehrt, dass die neun Hefte sich viel leichter verkaufen, als der ganze Band, dessen Preis bei der niedrigsten Bemessung doch für den einzelnen Fachmann und selbst für eine Bibliothek nicht unbedeutend genannt werden konnte. Zwar wurde im Schoosse des Special-Comité's auch die Einwendung geltend gemacht, der gesonderte Verkauf der Hefte werde in starken Verhältnissen defecte Exemplare jedes Bandes erzeugen; allein die Art, in welcher der statistische Stoff den einzelnen Heften zugewiesen wurde, hat auch das Interesse des Publikums für den Ankauf derselben ziemlich gleichmässig an alle Hefte vertheilt, so dass jene Besorgniss gegenüber der viel begründeteren, durch die händeweise Ausgabe dem Verkaufe des Tabellenwerkes eine ungleich mächtigere Schranke zu setzen, kaum sehr in das Gewicht fallen dürfte.

Die drei bis nun zu erörterten Principien der künftigen Gestaltung des grossen Tabellenwerkes als Quellenwerkes für die österreichische Statistik berühren nur, so zu sagen, die äusseren Verhältnisse desselben. Noch wichtiger ist aber die Frage, welche Summe des Inhaltes dasselbe aufzunehmen habe, damit es neben dem statistischen Jahrbuche seinen vollen Werth behalte, ohne seinerseits jenen des Jahrbuches irgendwie zu beeinträchtigen.

Schon bei der Discussion, welche hierüber in dem zur Vorbereitung der ersten Verhandlung wegen Regelung der statistischen Publicationen bestandenen Comité geführt wurde, gab sich die Ueberzeugung kund, dass bei Lösung dieser Frage besonders Zweierlei in das Gewicht falle. Einerseits müsse so viel Detail für die Jahre von einer Publication des Quellenwerkes zur anderen in dasselbe aufgenommen werden, dass die absolut unentbehrliche Continuität des Inhaltes eines jeden Bandes sowohl in sich selbst, als mit dem vorhergehenden und nachfolgenden, gewahrt bleibt. Andererseits aber solle man selbst, wenn man von dem Gebote der finanziellen Sparsamkeit Umgang nehmen könnte, dennoch unbedingt, so weit nur immer möglich, vermeiden, etwas im statistischen Jahrbuche bereits Veröffentlichtes im Quellenwerke zu reproduciren, weil sonst die Gefahr zu nahe läge, die scharfe Gränzlinie, welche Zweck und Natur beiden Publicationen zwischen ihnen ziehen sollten, allmählig verwischt zu sehen.

Ihr Special-Comité schlägt Ihnen desshalb vor, folgende zwei Grundsätze für Feststellung des künftigen Inhaltes des statistischen Tabellenwerkes gutzuheissen:

- a) Für die Zwischenjahre von einer Publication desselben zur anderen genügt die Aufnahme jenes Details der bisherigen statistischen Tafeln, welches von dem Jahrbuche durch die Beschlüsse der h. Central-Commission vom 1. Mai l. J. ausgeschlossen wurde.
- b) Das letzte Jahr einer jeden Publications-Periode bildet den Gegenstand einer möglichst vollständigen Darstellung, deren Schwerpunkt aber in dem zusammenhängenden Texte liegt, welcher eine jede Tafel begleitet und sowohl zur Herstellung der obgedachten Continuität die hauptsächlichsten Ergebnisse der Zwischenjahre und des Schlussjahres recapitulirt, als auch weitere Erläuterungen bringt, wie dieselben schon bisher in solchen Texten mit Einschaltung kleinerer, aus den sonst unbenützt bleibenden Materialien der Direction zusammengestellter Tabellen, gegeben zu werden pflegten.

Ihr Special-Comité hat jede einzelne Tafel, welche gegenwärtig in dem grossen Tabellenwerke enthalten ist, nach diesen beiden Gesichtspuncten geprüft und einerseits sich die Ueberzeugung verschafft, dass nur die Festhaltung der beiden eben ausgesprochenen Grundsätze den Zweck des Tabellenwerkes als Quellenwerkes für die österreichische Statistik ohne Vermischung seines Inhaltes mit jenem des Jahrbuches zu realisiren geeignet sei, andererseits aber mindestens der Hauptsache nach festgestellt, wie sich jede einzelne Tafel für die ersten Jahre und wie für das Schlussjahr jeder Publications-Periode zu gestalten habe.

Was insbesondere die Tafeln der Finanz-Verwaltung anbetrifft, so hat sich Ihr Comité dahin geeinigt, dass für die Zwischenjahre von einer Publication des Tabellenwerkes zur anderen nicht einmal die Aufnahme jenes Details der bisherigen Tafeln nothwendig sei, welches in dem Jahrbuche keinen Platz findet, wenn man bei jedem Verwaltungszweige das Gebarungsergebniss summarisch in seinen Endresultaten angibt, dieser Uebersicht das Ergebniss des Schlussjahres beifügt und in den Erläuterungen den Gründen des Schwankens in den Ziffern der Jahres-Resultate, ihrer Zu- und Abnahme eine besonders eingehende Aufmerksamkeit zuwendet.

Die hierbei geltend gemachte Wahrnehmung, dass im Central-Rechnungs-Abschlusse häufig nicht unbeträchtliche Differenzen zwischen dem schliesslichen Stande eines Vorjahres und dem anfänglichen des nächstfolgenden Jahres sich ergeben, veranlasste Ihr Comité zu beantragen, die h. Central-Commission wolle sich mit der Anfrage, wie man diessfalls bei der Nebeneinanderstellung der Resultate von je fünf Jahren, bei welchen jene Differenzen sehr grell hervortreten müssten, vorzugehen habe, an das h. Präsidium der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde, als die Leiterin des Central-Rechnungs-Departements, wenden.

Es wurde übrigens als selbstverständlich erkannt, dass durch präzise Hinweisungen auf das statistische Jahrbuch der Auffindung jenes Details, welches nach dem Gesagten in das grosse Tabellenwerk nicht aufzunehmen ist, Vorschub geleistet

werden müsse, sowie es keinem Zweifel unterliegen kann, dass die Feststellungen über den Inhalt der einzelnen Tafeln durch künftige Beschlüsse der h. Central-Commission über Einführung neuer Nachweisungen oder über Modificationen der bereits bestehenden eine entsprechende Veränderung zu erleiden haben.

Den bisher erörterten Grundsätzen über den Inhalt des Tabellenwerkes glaubte Ihr Special-Comité schliesslich noch eine Bestimmung über die Form desselben beifügen zu müssen.

Die Vortheile, welche die Aufgebung des bisherigen Folio-Formats für den bequemerem Gebrauch des Werkes mit sich führen würde, springen in die Augen. Dessenungeachtet glaubt Ihr Special-Comité, die Beibehaltung des bisher üblichen Formats beantragen zu sollen. Der angeregte Vortheil scheint ihr bei einem Werke, welches keinen Gegenstand des unausgesetzten Gebrauches bildet, sondern in viel höherem Grade nur zum jeweiligen Nachschlagen dient, minder in das Gewicht zu fallen, zumal schon die Vertheilung eines Bandes von ungefähr 200 Druckbogen in neun Hefte die Handhabung desselben ungemein erleichtert. Dagegen würde die gänzliche Verwerfung des bisherigen Formats eine grosse finanzielle Schwierigkeit mit sich bringen, indem der mühevollen und kostspieligen Tabellensatz des gegenwärtigen Werkes, welcher fortwährend steht und nur durch Mutirung der Ziffern von einem Jahre zum anderen benützt wird, mit einem Male vollständig cassirt und durch einen ganz neuen auch für jene Tafeln ersetzt werden müsste, welche bezüglich der Zwischenjahre von einer Publication des Quellenwerkes zur anderen nach den oben aufgestellten Grundsätzen in der bisherigen Form zu geben sind. Hierzu kommt noch, dass aus äusseren Motiven die Beibehaltung des Folio-Formats für die Ausweise über den auswärtigen Handel bereits feststeht und die Ausweise einen integrirenden Bestandtheil des künftigen Tabellenwerkes zu bilden bestimmt sind. Auch hat eine genauere Untersuchung gezeigt, dass das bisherige Format des Tabellenwerkes fast nur um den breiten weissen Rand grösser ist, als jenes der belgischen und französischen Tabellen, und die Beschränkung der Breite dieses Randes nichts gegen sich, wohl aber die Bequemlichkeit der Handhabung und die Minderung des Papier-Preises für sich hat.

Durch den eben gemachten Vorschlag Ihres Special-Comité's wird aber keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, die typographische Einrichtung der Tafeln ohne Erhöhung ihrer Kosten durch Aneinanderrücken der Columnen und Zeilen, sowie durch allmälige Einführung kleinerer Ziffern und Lettern zu verbessern und durch alle diese Raum-Ersparnisse den noch immer beträchtlichen Umfang des Werkes ohne Beeinträchtigung seines Inhaltes zu reduciren, oder aber den Inhalt ohne weitere Anschwellung des Umfanges zu vermehren.

Ihr Special-Comité empfiehlt die sechs Grundsätze, mit deren Durchführung die künftige Gestaltung des grossen Tabellenwerkes vollständig gegeben ist, der Genehmigung der h. Central-Commission.

Ueber eine vom Regierungsrathe Professor Neumann gestellte Anfrage hinsichtlich der Beziehungen des Jahrbuches zum Tabellenwerke und in Folge der daraus sich entspinrenden Verhandlung bemerkt der Präsident, dass die Trennung zwischen diesen beiden Publicationen eine scharfe sei. Das Jahrbuch soll das statistische Material für das bezügliche Jahr in möglichster Vollständigkeit enthalten, eine Bearbeitung desselben aber, die unerlässlichsten Erläuterungen ausgenommen, nicht umfassen, um die thunlichst beschleunigte Veröffentlichung zu erzielen. Das Tabellenwerk hingegen wird die Daten einer Reihe von Jahren zusammenfassen und eine resumirende Darstellung, die Ergebnisse der Nachweisungen behandelnd daran knüpfen.

Die Versammlung erklärte sich mit diesen Anträgen des Special-Comité's einverstanden.

# Formularien

zur

**Eisenbahn-Statistik.**

---

Die vorliegende Arbeit ist eine Fortsetzung der von dem Verfasser im Jahre 1904 veröffentlichten Arbeit über die Statistik der Eisenbahn-Statistik. In der vorliegenden Arbeit wird die Statistik der Eisenbahn-Statistik für das Jahr 1905 dargestellt. Die Statistik der Eisenbahn-Statistik ist eine wichtige Aufgabe der Eisenbahnverwaltung. Die Statistik der Eisenbahn-Statistik ist eine wichtige Aufgabe der Eisenbahnverwaltung. Die Statistik der Eisenbahn-Statistik ist eine wichtige Aufgabe der Eisenbahnverwaltung.

## Formularien

## Eisenbahn-Statistik

I.

## Hauptübersicht

über die

Anlage und den Bau der österreichischen Eisenbahnen,  
dann über die Kosten des Baues.







g a b e

## 18 . . im Betriebe gestandenen österreichischen Eisenbahnen.

8		9		10		11		12		13		14	
Viaducte		B r ü c k e n											
mit nachbenannter Bauart													
Pfeiler gemauert, Ueberbau aus Eisen		ganz gemauert		Pfeiler gemauert, Ueberbau gewöhnliche Holzconstruction		Pfeiler gemauert, Ueberbau amerikanische Holzconstruction		Landpfeiler gemauert, Mittelpfeiler und Ueberbau aus Holz		ganz von Holz		Pfeiler gemauert, Ueberbau aus Eisen	
Zahl	Länge	Zahl	Länge	Zahl	Länge	Zahl	Länge	Zahl	Länge	Zahl	Länge	Zahl	Länge

lung

## triebe gestandenen österreichischen Eisenbahnen.

15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27	
Für die Uebergänge von einem Geleise auf andere bestehen																									
Wechsel						Drehscheiben						Plattformen													
gewöhnliche		Sicherheits-Wechsel		Zusammen		unter 16' Durch- messer		Zwischen 16' und 24' Durch- messer		über 24' Durch- messer		zusammen		ver- senckte		im Niveau der Ge- leise		zusammen							
zweifache	dreifache	zweifache	dreifache	zweifache	dreifache																				
Z a h l																									

lung

## Betriebe gestandenen österreichischen Eisenbahnen.

13		14		15		16		17		18		19		20		21	
Von der Gesamtzahl der Stationen sind versehen mit																	
Werkstätten, und zwar									Heizhäuser, und zwar								
			kleine Filial-						benützte			unbenützte					
Haupt-		grosse Filial-		mittlere Filial-		fortwährend in Benützung		nicht, oder theilweise in Benützung		für wie viele Locomotive		für wie viele Locomotive					
Z a h l																	



33		34		35		36		37		38		39		40		41		42	
Auf allen Stationen zusammen sind vorhanden								Auf der ganzen Bahn sind Wächterhäuser vorhanden								Andere Wohnungen sind vorhanden in Bahngebäuden			
Auf- und Ablade-Rampen				fixe Brückenwagen				Wächterhäuser				Signalhäuser							
Gewöhnliche		grosse mit Perrons		kleine		grosse fixe		doppelte		einfache						für Beamte		für niedere Diener	
Z a h l																			

## fähigkeit

### Betriebe gestandenen österreichischen Eisenbahnen.

13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23	
Werkstätten																				Anmerkungen	
Mittlere Filial-Werkstätten										Kleine Filial-Werkstätten											
mit der Zahl von										mit der Zahl von											
in den Stationen		Arbeits-Maschinen		Arbeitern		zur Reparatur zugewiesenen		in den Stationen		Arbeits-Maschinen		Arbeitern		Zur Reparatur zugewiesenen		Locomotiven		Wagen			
						Locomotiven	Wagen							Locomotiven	Wagen						

## Telegraphen und auf den im Jahre 18 . . im Betriebe

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Deren Gesamtlänge in Meilen	Bezeichnung der einzelnen Bahnstrecken	Länge der Theilstrecken in Meilen	System, nach welchem die Telegraphen-Apparate eingerichtet sind	Elektro-magnetische						Längst den Bahnstrecken stehen dem Eisenbahn-Betriebe zu Gebote	
						1	2	3	Diese Drähte messen zusammen	in wie viel Stationen	Zusammen Apparate		
						Drähte auf die Länge von						Meilen-Anzahl	

## Nach- der Kosten des Baues und der Betriebs-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Länge der einzelnen Bahnlängen	Baukosten							Kosten	
			allgemeine Regiekosten	Tracirungen und sonstige Vorauslagen	Grund- und Gebäude-Erlösung	Unter- und Brückenbau	Oberbau	Hochbauten	Bahn- und Stations-Einfriedungen	Fahr-	
										Locomotive	Tender
			G u l d e n								





**II.**

**Hauptübersicht**

über den

**Stand der Fahrbetriebsmittel der österreichischen Eisenbahnen.**



# Haupt-

## über den Stand der Fahrbetriebsmittel der

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Bahnlänge in Meilen	Locomotive mit der Leistungsfähigkeit						Separate Tender mit Wassergehalt			Tender von Tender- Locomotiven mit dem Wassergehalte		
			bis 100	von 101 bis 150	von 151 bis 200	von 201 bis 250	von 251 bis 300	von 301 u. mehr	von 150 bis 200	von 201 bis 260	von 261 u. mehr	von 150 bis 200	von 201 bis 260	von 261 u. mehr
			Pferdekraften						Cubikfuss Wasser			Cubikfuss Wasser		
			A n z a h l											

**Anmerkung** ad Post Nr. 4—9. Die Pferdekraft der Locomotive ist zu berechnen mit Zugrundelegung der Feuerfläche, indem für 1 Pferdekraft  $5\frac{1}{2}$   Fuss Feuerfläche angenommen wird.

### A. Loco-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Laufende Nummer	Gattung der Locomotive	Namen des Fabricanten und des Fabrikortes	Anzahl in jeder Gattung	Jahr des Eintrittes in den Dienst	Cylinder		Kessel			Feuerfläche		
					Durchmesser in	Kolbenhub in	Durchmesser in	Länge des zylindrischen Kessels in	Anzahl der Heizröhren	im Feuerkasten	in den Röhren	in Summe beider
					Zoll		Fuss		Stück	<input type="checkbox"/> Fuss		
					B e z e i c h n u n g							

**Anmerkung** ad Post Nr. 2. Diese Rubrik hat zu enthalten die verschiedenen Gattungen der Locomotive, getrennt nach ihrer Construction und Verwendung, z. B. Schnellzugs-, Personenzugs-, Lastzugs- Locomotive.



## B. Personen-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Anzahl der Wagen					Anzahl der Achsen			Anzahl	
		I.	II.	III.	Gemischte Wagen	im Ganzen	im Ganzen	pro Meile der Bahnlänge	I.	II.	
		Classe								Classe	
		St ü c k								Stück	

## C. Last-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Anzahl der Wagen											
		Dienst- und Gepäckwagen				Güterwagen							
						bedeckte				offene			
		4- rädri- ge	6- ge	8- ge	Zusam- men	4- rädri- ge	6- ge	8- ge	Zusam- men	4- rädri- ge	6- ge	8- ge	Zusam- men
St ü c k													

1	2	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39		
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Wagen - Eigengewicht inclusive Achsen und Räder											
		Vorhandene Postwagen		Dienst- und Gepäckwagen				Güterwagen				Pferdewagen	
						bedeckte		offene					
		Anzahl	mit Achsen	im Ganzen	pro Achse	im Ganzen	pro Achse	im Ganzen	pro Achse	im Ganzen	pro Achse		
St ü c k													

Anmerkung ad Post Nr. 30—31. Unter die Postwagen sind nur die zur Postbeförderung eigens eingerichteten Wagen zu rechnen.

## Wagen.

12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
der Sitzplätze				das Eigengewicht der Wagen beträgt			Bremsen-Vorrichtungen		Anmerkung
III.	im Ganzen	pro Meile der Bahnlänge	auf jede Achse kommen durchschnittlich Sitzplätze	im Ganzen	pro Achse	pro Sitzplatz	Zahl der Wagen mit Bremsen	Zahl der gebremsten Achsen	
Classe									
Stück				Centner			Stück		

## Wagen.

15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
Anzahl der Wagen					Anzahl der Achsen									
Pferde- Wagen 4rädrig	Viehwagen				Dienst- und Gepäckswagen		Güterwagen		Pferdewagen		Viehwagen		sämtlicher Wagen	daher pro Meile Bahn- länge
	4-	6-	8-	im Ganzen	im Ganzen	pro Meile Bahn- länge	im Ganzen	pro Meile Bahn- länge	im Ganzen	pro Meile Bahn- l.	im Ganzen	pro Meile Bahn- länge		
	rädriqe													
S t ü c k														

40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
Wagen-Eigengewicht incl. Achsen und Räder						Ladungsfähigkeit sämtlicher Wagen			Bremsvorrichtungen	
Viehwagen		sämtlicher Wagen		Postwagen		im Ganzen	pro Achse	pro Meile Bahnlänge	Zahl der gebremsten Achsen	Zahl der mit Bremsen versehenen Wagen
im Ganzen	pro Achse	im Ganzen	pro Achse	im Ganzen	pro Achse					
S t ü c k										

Anmerkung ad Post Nr. 46. Ladungsfähigkeit. Für Pferde und Vieh ist das im Tarife angegebene Normalgewicht anzunehmen.

Anmerkung ad Post Nr. 49—50. Als Bremsen sind nur jene auszuweisen, welche während der Bewegung des Zuges zur Anwendung kommen können.





# Leistun-

## der Betriebsmittel österreichischer Eisenbahnen sowie

### A. Locomotive

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	<b>Gefahrene Wegstrecke</b>						Anzahl der zurückgelegten Nutzmeilen	
		mit Schnell- zügen	mit Personen- zügen	mit Güter- und gemischten Zügen	mit Arbeits- und Materialien- zügen	als vorgelegte Reserve- Maschinen	leer und beim Rangieren der Züge	im Ganzen	von jeder im Dienste gewesenen Locomotive durchschnitt- lich
		M e i l e n							
<p><b>Anmerkung</b> ad Post-Nr. 8. Hierunter ist auch die Leistung der Locomotive beim Verschieben auf den Stationen, sowie das Reserve- und Dampfhalten derselben, in Fahrmeilen ausgedrückt, einzurechnen, indem für 1 Stunde Verschieben = 2 Meilen Fahrt, für 5 Stunden Reserve- oder Dampfhalten 3 Meilen Fahrt anzunehmen sind.</p> <p>„ ad Post-Nr. 10, d. i. von jenen Locomotiven, die im Jahre überhaupt zur Verwendung kamen.</p>									

1	2	21	22	23	24	25	26	27	28
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	<b>Massenbeförderung auf eine Meile</b>							
		Personen- Gewicht á Per- son 1½ Centner gerechnet	Gepäck und Güter-Ge- wicht etc. inclusive Vieh	daher		die geförderte Brutto-Last			
				in Summe	pro Meile Bahnlänge	exclusive Locomotive und Tender			für jede be- inclusive Eigen- wagen
						im Ganzen	pro Meile Bahnlänge	pro Nutzmeile	
C e n t n e r									





g e n

**Kosten der Unterhaltung derselben im Jahre 18 . .***nenwagen.*

12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Fremde Wagen haben auf eigener Bahn durchlaufen		Jede Achse hat durchschnittlich Meilen durchlaufen	<b>Personen-Beförderung</b>								
Wagen-	Achsen-		Zahl der überhaupt beförderten Personen	davon kommen auf die							Militär
				I.	II.	III.	Militär		I.	II.	
Meilen		Anzahl							in Procenten der Gesamtzahl		

34	35	36	37	38	39	40	41	42
<b>Personen-Beförderung</b>			<b>Reparaturkosten</b>					
Von den Personenmeilen kommen		Von den vorhandenen Sitzplätzen waren durchschnittlich besetzt	in Ganzen	die Gesamt-Reparaturkosten betragen				
auf jede Achsmeile	auf jeden Sitzplatz			pro Wagen	pro Achse	pro Achsmeile	pro Sitzplatz	in Procenten der Beschaffungskosten
Anzahl		in Procenten	G u l d e n					







## **IV.**

# **Hauptübersicht**

über die

finanziellen Betriebs-Ergebnisse der österreichischen Eisenbahnen.

---





1	2	51	52	53	54	55	56	57	
Laufende Nummer	<b>Bezeichnung der Bahnen</b>	<b>Betriebs-Einnahmen pro 18 . .</b>							
		<b>Güterverkehr und Viehtransport</b>							
		S o n s t i g e E i n n a h m e n							
		Allgemeine Versicherungs- gebühr	Besondere Versicherungs- gebühr	Andere Nebengebühren	Mieth- und Pachtzins	Wagen- benützung- gebühr von fremden Bahnen	Sonstige Einnahmen	Z u s a m m e n	
		G u l d e n							

1	2	65	66	67	68	69
Laufende Nummer	<b>Bezeichnung der Bahnen</b>	<b>Betriebs-Einnahmen pro 18 . .</b>				
		<b>Güterverkehr und Viehtransport</b>				
		Durchschnittlich ist eingekommen für jeden geförderten Centner				
		Eilgut	Frachtgut	Kohlen und Coaks	Vieh	für alle Classen inclusive Nebenerträge
		e x c l u s i v e N e b e n e r t r ä g e				
G u l d e n						







1	2	111	112	113	114	115	116
Laufende Nummer	<b>Bezeichnung der Bahnen</b>	<b>Betriebs-Ausgaben pro 18 . .</b>					
		<b>Von den Betriebs-Ausgaben entfallen</b>					
		für Erhaltung der Fabrbetriebs- mittel		im Ganzen für die Transports- Verwaltung		für die allgemeine Verwaltung	
		pro Nutzmeile	pro Achsmeile	pro Nutzmeile	pro Achsmeile	pro Nutzmeile	pro Achsmeile
		G u l d e n					

117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127
<b>Besondere zu den eigentlichen Betriebs-Spesen nicht gehörige Auslagen</b>										
Steuern	Stempel- Gebühren	Kosten der Ein- quartierung	Beiträge der Gesellschaft zum			Einzahlun- gen zum Reserve- fonde	Zahlungen für		Verschiedene sonstige	Im Ganzen
			Pensionsfond	Kranken- und Unter- stützung- fond	ärztlichen Dienste		Zinsen	Amorti- sationen		
G u l d e n										

Anmerkung ad Post Nr. 126. Hierunter sind begriffen: Präsenzgelder, Tantiemen und fixe Gebühren der Verwaltungsräthe, sowie alle sonstigen unter keiner anderen Rubrik zu subsummirenden Auslagen.

## Vorgang bei der Aufstellung der statistischen Nachweisung der Betriebs-Einnahmen und Ausgaben.

### A. Einnahmen.

Die Betriebs-Einnahmen sind nach der Gattung des Transportes oder der Natur der Einnahmen gesondert, und zwar in der Art nachzuweisen, dass von der Brutto-Einnahme die während des Jahres bezahlten Refactien und Porto-Rückvergütungen, die für Rechnung der Gesellschaft selbst geleisteten Entschädigungen für verlorene oder beschädigte Güter und die für die Güter-Assecuranz an die Versicherungs-Gesellschaften bezahlten Pauschalien bereits in Abzug gebracht sind.

### B. Ausgaben.

Die Ausgaben zerfallen in vier Hauptkategorien:

- I. in die Ausgaben für die Bahnverwaltung.
- II. „ „ „ „ „ Transports-Verwaltung,
- III. „ „ „ „ „ allgemeine Verwaltung,
- IV. „ „ besonderen nicht eigentliche Betriebskosten bildenden Ausgaben.

Bei der Aufstellung der Auslagen wird der Grundsatz festzuhalten sein, dass alle Auslagen, welche durch einen speciellen Dienst hervorgerufen werden, auch diesem Dienste belastet werden. Es werden daher auch die Gehalte und sonstigen Bezüge aller jener Beamten der Centralleitung, welche sich mit einem speciellen Dienste beschäftigen, nicht für die allgemeine Verwaltung, sondern als Ausgabe für jenen Dienstzweig, für den sie aufgestellt sind, also nicht sub III, sondern sub I oder II und nach Umständen auf beide Abtheilungen repartirt, nachzuweisen sein. Dasselbe gilt auch in Bezug auf Materialverbrauch und sonstige Auslagen.

### I. Bahnverwaltung.

Zum Bahnverwaltungsdienste gehört bloss die Bahnaufsicht und Bahnerhaltung.

Unter diesem Titel sind daher nachzuweisen:

Alle Auslagen für das auf der currenten Bahn mit der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung beschäftigte Personale, exclusive der in den Stationen verwendeten Weichenwächter, ferner die Auslagen für Beleuchtung der currenten Bahn, exclusive der Stationsplätze, für Erhaltung des Inventars, für Oberbau, Unterbau und Hochbauten, für das dazu verwendete Materiale, für Bepflanzungen und Einfriedungen, Strassen und Wege, für Erhaltung der Signalmittel und Telegraphenleitungen (exclusive der Telegraphen-Apparate auf den Stationen), der Stations- und Wohngebäude, Wächterhäuser und Signalhütten sammt Mobilien, der Apparate für den Wasserdienst, ferner alle ausserordentlichen Auslagen, welche in Folge von Elementar-Ereignissen, Bahnunfällen oder sonstigen Anlässen bestritten wurden, endlich die Bureau-Auslagen und die Kosten der von der Bahnverwaltung verbrauchten Drucksorten.

Alle diese Ausgaben können zwar unter dem allgemeinen Titel „Bahnverwaltung“ ausgewiesen werden; es wurde jedoch allgemein die Feststellung von Unterabtheilungen als wünschenswerth erkannt.

Solche Hauptunterabtheilungen wären;

1. Bahnaufsicht,
2. Bahn- und Gebäude-Erhaltung.

### II. Transports-Verwaltung.

Zur Transports-Verwaltung gehören:

1. der Stationsdienst,
2. der Fahrdienst,

3. die Zugförderung,

4. die Erhaltung der Fahrbetriebsmittel.

Unter Stationsauslagen sind nachzuweisen:

Alle Auslagen für das auf den Stationen beschäftigte Personale, also Verkehrs- und Expeditiousbeamten, Magazins- und Cassen-Revisoren, Wagenmeister und Wagenaufseher, Expeditiouspacker, Magazins-Arbeiter und Wagenschieber, Magazineure, Gepäckträger, Thor-, Nacht- und Weichenwächter, Telegraphen-Beamte und Telegraphen-Aufseher etc., die Bureau-Auslagen, Ausgaben für im Stationsdienste verwendete Drucksorten und für Anfertigung der Fahrkarten, für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Stationen, sowie für die Reinigung der Wagen, ferner die Ausgaben für Verschiebungen der Züge und Wagen durch Arbeiter, Pferde oder Locomotive, endlich die Ausgaben für die Erhaltung der Stations-Telegraphen-Apparate und Inventarial-Gegenstände.

Für den Fahrdienst sind nachzuweisen: alle Auslagen für das beim Zuge während der Fahrt auf der offenen Bahn beschäftigte Personale (exclusive der Maschinenführer und Heizer), d. i. also der Zugrevisoren, Ober-Conducteurs, Conducteurs und Paeker etc.), die Auslagen für die Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Kasernen des Zugbegleitungs-Personales, sowie für die Heizung und innere und äussere Beleuchtung der Wagen und Erhaltung und Erneuerung der Zugausrüstungs-Gegenstände.

Auf die Zugförderung fallen: alle Auslagen für das überwachende Beamten-Personale, das Personale der Heizhäuser inclusive der Maschinenführer und Heizer, die Bureau-Auslagen der Heizhäuser, die Auslagen für von ihnen verbrauchte Drucksorten, für von den Locomotiven verbrauchtes Brennmaterial, für das Schmieren und Putzen der Maschinen und für das Schmieren der Wagen, für die Wasserspeisung der Locomotive, für deren Beleuchtung, sowie für die Beleuchtung und Heizung der Heizhäuser, Führer- und Heizerkasernen, endlich für Erhaltung und Erneuerung der den Heizhäusern zugehörigen Inventarial-Gegenstände.

Auf Erhaltung der Betriebsmittel kommen: alle Auslagen für das den Dienst leitende und überwachende Beamten-Personale, das Personale der Werkstätten und alle Auslagen überhaupt, welche für die Reparatur der Locomotive, Tender, Schneepflüge und Wagen bestritten wurden, ferner die Auslagen für den Ersatz unbrauchbar gewordener Fahrbetriebsmittel, sowie die allfälligen Reconstructions-kosten.

### III. Allgemeine Verwaltung.

Unter den Kosten der allgemeinen Verwaltung sind begriffen:

Die Besoldung des oder der obersten Beamten, welche die gesammte Leitung des Bahnbetriebes besorgen, und des ihm unmittelbar zugewiesenen Hilfspersonales, ferner alle Auslagen für das Personale der Hilfsämter, des Secretariats, der Buchhaltung, Casse und Liquidatur der Controle der Einnahmen und Ausgaben, die Bureau-Spesen, Porto- und Insertionsgebühren, die Kosten der von der obersten Centralleitung verbrauchten Drucksorten, die Ausgaben für Erhaltung von Mobilien und Inventar-Gegenständen; für Versicherung der Gebäude und des Fundus instructus, für zu Zwecken der Centralleitung gemiethete Locale, für die Beleuchtung, Beheizung und Reinigung, die Gerichts- und Notariats-Spesen, die Unterstützungen und Wohlthätigkeits-spenden, mit Ausnahme der unter die Rubrik „besondere Auslagen“ gehörigen.

### IV. Besondere, zu den eigentlichen Betriebs-Spesen nicht gehörige Auslagen.

Dahin gehören:

Die Steuern, sämtliche Stempelgebühren, die Kosten der Einquartierung, die Beiträge der Gesellschaft zum Pensions- und Unterstützungsfonde, die Einzahlungen zum Reservefonde, die Bezüge des Verwaltungsrathes, die Auslagen für den ärztlichen Dienst und die Ausgaben für Zinsen und Amortisationen.

### Allgemeine Bemerkungen.

Die Fahrten werden eingetheilt in:

- a) Zugs- oder Nutzmeilen,
- b) Locomotiv-Meilen.

Unter Zugs- oder Nutzmeilen wird jede von einem Zuge zurückgelegte Meile, sei es, dass der Zug zur Beförderung von Partefracht oder Regiefracht oder als Baumaterialzug verwendet wurde, verstanden.

Unter Locomotivmeile wird jede von einer Locomotive entweder als Zug- oder Vorspannmaschine oder kalt im Rückgange zurückgelegte Meile verstanden.

Erhaltungs- und Erneuerungskosten sind dort, wo sie aus dem Reservefonde bestritten wurden, stets unter die Betriebs-Ausgaben, und zwar bei jenem Dienstzweige nachzuweisen, welcher die Ausgaben verursacht hat.

Die Einnahmen und Ausgaben für Wagenmiethe sollen, nachdem sie in Folge der bestehenden Miethverträge ohnehin nur gering sein werden, von jeder Gesellschaft auf die bei ihr übliche Weise, d. h. entweder als diverse Einnahme oder Ausgabe, oder Entlastung oder Belastung des Wagenreparatur-Conto behandelt werden.

Wenn für einen Transport für Neubau oder einer Regiefracht für einen bestimmten Dienstzweig ein Transport-Betrag eingehoben wird, so ist diese Einnahme in die allgemeinen Einnahmen einzustellen und nicht von der Betriebs-Auslage abzuziehen.

Im Allgemeinen wird angenommen, dass für die Bewegung der Betriebsmaterialien auf der Bahn keine Frachtkosten berechnet werden, und nur die zu Neubauten bestimmten Materialien einer Beförderungsgebühr unterworfen sind, welche unter den Einnahmen einzustellen ist.

---





## Nachweisung des mit Ende des Solarjahres 18 . . bei den

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Länge der einzelnen Linien in österreichischen Meilen	A c t i v a							
			Kosten des Baues, und zwar			Werth der Fahrbetriebsmittel und zwar				
			Unterbau samt Grund- und Gebäude- Einlösung	Oberbau	Hochbau	Locomotive	Tender	Personen- wagen	Lastwagen	Schae- pflüge
			G u l d e n							

1	2	22	23	24	25	26	27	28
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	P a s s i v a						
		Emittirtes Anlage-Capital		Zinsen-, Dividenden und Tilgungs- Rückstände	Accepte, Cautionen, Depositoren	C r e d i t o r e n		
		Actien-Capital	Obligations- Capital			Tilgungsfond	Reservefond	Erneuerungsfond
		G u l d e n						

**Anmerkung** ad Post Nr. 12. Unter elektro-magnetischen Telegraphen sind auch die Glockensignale längs der Bahn verstanden.  
 „ ad Post Nr. 14. Hierunter sind auch die Kosten der Einrichtung der Werkstätte begriffen.  
 „ „ „ 16. Hierunter sind alle Werthpapiere, Actien, Obligationen, Lose, Wechsel etc. verstanden.

# Vermögensstandes

## im Betriebe gestandenen österreichischen Eisenbahnen.

12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
<b>A c t i v a</b>									
Kostenwerth der Telegraphen		Kostenwerth sonstiger Betriebseinrichtungen Hilfsmaschinen, Werkzeuge, Requisiten, Einrichtung etc.	Inventar-Bestände						Summe der Activa
elektromagnetische	optische		Cassensbarschaft	Effecten	Realitäten und Hypotheken	Materialien	Debitoren	Sonstige Activa	
<b>G u l d e n</b>									
29	30	31	32	33	34	35	36		
<b>P a s s i v a</b>									
Creditoren				Vorschüsse vom Staate aus Anlass der Zinsengarantie	Verfügbare Ueberschüsse aus den letzten und früheren Betriebs-Rechnungen	Summe der Passiva	Anmerkung.		
Assecuranzfond	Pensionsfond	Unterstützungsfond	sonstige Creditoren						
<b>G u l d e n</b>									

**Anmerkung** ad Post Nr. 20. Hierunter sind alle anderen, der Gesellschaft gehörenden, die Eisenbahn nicht unmittelbar betreffenden Besitzungen, als Bergwerke, Kohlengruben, Forste etc. begriffen.  
 „ ad Post Nr. 22. und 23, und zwar nach Abzug der rückständigen Einzahlungen. Der Werth der Effecten ist mit jener Summe einzustellen, mit welcher sie in der Bilanz erscheinen.

## S t a n d

### des Pensions-, Unterstützungs- und sonstiger derartiger Fonde.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Bezeichnung der Fonde	Stand mit Ende des Jahres 18 . .	Die Einnahmen betragen im Jahre 18 . . an					Zusammen
				Einzahlungen der Verpflichteten	Beiträge der Gesellschaft	Zinsen	sonstigen Empfängen		
			G u l d e n						

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Ausgaben betragen im Jahre 18 . .				Stand mit Ende des Jahres 18 . .	Z a h l d e r			Anmerkung
für Pensionisten und Erziehungs- beiträge	für temporäre Unterstützungen	an sonstigen Auslagen	Z u s a m m e n		Theilnehmer	Pensionisten	mit Unterstützung Betheliten	
G u l d e n								

## S t a n d

### des Reserve- und Erneuerungsfondes.

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Bezeichnung der Fonde	Stand am Ende des Jahres 18 . .	Davon ausgegeben im Jahre 18 . .	Dem Fonde zu Gute geschrie- ben im Jahre 18 . .	Stand am Ende des Jahres 18 . .

**VI.**

**Vorgekommene aussergewöhnliche Ereignisse**

bei den

im Jahre 18 . . im Betriebe gestandenen österreichischen Eisenbahnen

---











# Formularien

zur

**U n t e r r i c h t s - S t a t i s t i k .**

---







## II. Formular für technische Akademien.

Technische Akademie zu . . . . .

Studien-Abtheilung	Lehr-Personale							Perso- nale der Direc- tions- kanzlei	Diener- schaft	Anmerkungen
	ordent- liche Pro- fessoren	ausseror- dentliche Pro- fessoren	Sap- plenten	Ad- juncten	Assisten- ten	Privat- Docenten	Lehrer im engeren Sinne			

**Benennung und Umfang der bei der Anstalt vorhandenen Lehrmittel-  
Sammlungen.**

**Uebersicht der Vorlesungen und ihres Besuches.**

Gegenstand der Vorlesungen nach den Studien-Abtheilungen geordnet	Wochenliche Stundenanzahl	Vortrags- sprache	Name und Lehramtliche Stellung des Vortragenden	Zuhörer		Resultate der Prüfungen		Ungeprüft	Anmerkungen	
				immatricu- lirte	Gäste	Vor- zugs- -	Classe			
							1.			2.
<i>a) Im Winter-Semester.</i>										
<i>b) Im Sommer-Semester.</i>										

### Stand der Studirenden.

	Studien- Abtheilung		Zu- sammen		Studien- Abtheilung		Zu- sammen
Immatriculirte { Gäste . . . . .	ordentliche Studirende . . . . .	ausserordentl. " . . . . .		Griechisch { Armenisch { Evangelische { Unitarier . . . . . Israeliten . . . . .	unirte . . . . . nichtunirte . . . . . unirte . . . . . nichtunirte . . . . . Augsburger Confession . . . . . helvetischer " . . . . .		
<b>Immatriculirte nach der Muttersprache.</b>				Das Unterrichtsgeld haben entrichtet . . . . . Von " waren befreit . . . . . Die Matrikelgebühr haben entrichtet . . . . . Von der Matrikelgebühr waren befreit . . . . . Stipendistenzahl . . . . . Unter den Immatriculirten waren Ausländer <sup>1)</sup> . . . . . " Gästen . . . . . Gesamtbetrag des Unterrichtsgeldes . . . . . " der Matrikelgebühr . . . . . Gesamtbetrag der Stipendien in Gulden österr. Währung . . . . .			
Deutsch . . . . . Cecho-slavisch (czechisch, mährisch, slo- vakisch) . . . . . slovenisch) . . . . . Serbisch und kroatisch . . . . . Polnisch . . . . . Ruthenisch . . . . . Magyarisch . . . . . Italienisch . . . . . Ost-romanisch . . . . .							
<b>Immatriculirte nach dem Religions- bekenntnisse.</b>							
Katholiken des lateinischen Ritus . . . . .							

<sup>1)</sup> Mit Namhaftmachung des Staates, dem sie angehören.

### Allgemeine Bemerkungen.

Hierher gehören: 1. Die Angabe, welche Vorlesungen gegen Entrichtung von besonderen Collegiengeldern gehalten und von wie viel Schülern derlei Vorträge besucht wurden. 2. Die Angabe der Vorlesungen, welche, ohne in den eigentlichen Lehrplan zu gehören, an Sonntagen für Gewerksleute gehalten werden, sammt dem Besuche derselben. 3. Die schätzungsweise Angabe der ausserordentlichen Zuhörer, welche die Vorlesungen an dem technischen Institute besuchten. 4. Bestand und Umfang von Unterstützungs-Vereinen für dürftige Hörer der Technik.

### III. Formular für theologische Lehranstalten.

Theologische Lehranstalt zu . . . . .

(Hausstudium)

#### Stand des Lehrpersonales.

Director . . . . .  
 Ordentliche Professoren (Lectoren) . . . . .  
 Ausserordentliche Professoren . . . . .  
 Supplenten . . . . .  
 Lehrer im engeren Sinne . . . . .

#### Benennung und Umfang der bei der Anstalt vorhandenen Lehrmittel-Sammlungen.

#### Ergebnisse der strengen Prüfungen, Disputationen und Promotionen bei jenen Lehranstalten, welchen das Recht der Doctor-Promotion zusteht.

#### Stand der Studirenden.

Im Jahrgange	Anzahl	Darunter		Aufgenommen		Muttersprache der Studirenden				Stipendisten	Stipendien-Betrag in Gulden öst. W.	Prüfungsergebnisse		
		Alumni oder Cleriker	Externisten	nach abgelegter Maturitäts-Prüfung	mit einfachen Gymnasial-Zeugnissen	1)	1)	1)	1)			entsprochen	nicht entsprochen	
<i>a) Winter-Semester.</i>														
<i>b) Sommer-Semester.</i>														

1) Die Muttersprache der an der Anstalt befindlichen Studirenden ist in gleicher Art, wie bei den Universitäten, zu specialisiren.

#### Uebersicht der Vorlesungen und ihres Besuches.

Gegenstand der Vorlesung	Wochentliche Stundenzahl	Vortrags-Sprache	Name des Vortragenden	Zahl der eingeschriebenen Studirenden	Anmerkung
<i>a) Winter-Semester.</i>					
<i>b) Sommer-Semester.</i>					

## IV. Formular für Rechts-Akademien.

Rechts-Akademie zu . . . . .

## V. Formular für chirurgische Lehranstalten.

Chirurgische Lehranstalt zu . . . . .

### Stand des Lehrpersonales.

Direction . . . . .	Assistenten . . . . .
Ordentliche Professoren . . . . .	Privat-Dozenten . . . . .
Ausserordentliche Professoren . . . . .	Lehrer im engeren Sinne . . . . .
Supplenten . . . . .	Beamte der Kanzlei . . . . .
Adjuncten . . . . .	Dienerschaft . . . . .

Z u s a m m e n . . . . . Personen.

### Benennung und Umfang der an der Lehranstalt bestehenden Lehrmittel-Sammlungen.

#### Stand der Studirenden.

Vortrags-Gegenstand	Wochentliche Stunden-zahl	Unterrichtssprache	Name und lehramtliche Stellung des Vortragenden	Zahl der Studirenden					Von diesen befinden sich im				Muttersprache <sup>2)</sup>	Religion <sup>2)</sup>
				öffentliche		Privatisten	Militär-Schüler <sup>1)</sup>	Weiber <sup>1)</sup>	1.	2.	3.	in der geburtshilflichen Lehranstalt <sup>1)</sup>		
				ordentliche	ausserordentliche									
<i>a) Im Winter-Semester.</i>														
<i>b) Im Sommer-Semester.</i>														

Vorzugs-Classe	Resultate der Prüfungen				Ungeprüft	Unterrichtsgeld		Stipendisten	Betrag		Approbiert als Wandärzte <sup>1)</sup>	Diplomirt als Hebammen <sup>1)</sup>
	1.	2.	3.	Zahlende		Befreite	des Unterrichtsgeldes		der Stipendien			
	Gulden öst. W.											
<i>a) Im Winter-Semester.</i>												
<i>b) Im Sommer-Semester.</i>												

<sup>1)</sup> Diese Rubrik entfällt im Formular IV.

<sup>2)</sup> Die an der Anstalt vorkommenden Sprachen und Religionsbekenntnisse sind in gleicher Art, wie bei den Universitäten, zu specialisiren.



## Rückseite des Formulars.

Unterrichtssprache und Abgränzung derselben nach Classen und Lehrgegenständen:

Lebende Sprachen, welche ausser den Unterrichtssprachen am Gymnasium gelehrt werden:

1. Landessprachen:

a) unbedingt obligat . . . . . welche ?

b) relativ obligat . . . . . welche ?

c) frei

2. Sonstige

Nebengegenstände:

- Musik . . . . .
- Gesang . . . . .
- Zeichnen . . . . .
- Turnen . . . . .

Schülerzahl am Ende des 2. Semesters	Betrag des halbjährigen Honorars für einen Schüler
obligat	relativ obligat
frei	frei

Von der gesammten Schülerzahl am Ende des 2. Semesters waren:

Schulgeld Zahlende . . . . .	fl. öst. W.
Befreite . . . . .	" "
Gesamtbetrag des eingehobenen Schulgeldes der Aufnahme-taxen . . . . .	fl. öst. W.
Zahl der Stipendisten . . . . .	" "
Gesamtbetrag der Stipendien . . . . .	fl. öst. W.
Zahl der Schüler, welche eine unentgeltliche Verpflegung in einem Institute, Seminar oder Collegium geniessen (in welchen) . . . . .	

Lebensalter der Schüler am Ende des 2. Semesters

in der I. Classe

mit Jahren

" " . . . . .

" " . . . . .

" " . . . . .

" " . . . . .

in der VIII. Classe

mit Jahren

" " . . . . .

" " . . . . .

" " . . . . .

### Prüfungs-Ergebnisse.

Zur Maturitäts-Prüfung gemeldet . . . . .			
Zurückgetreten . . . . .			
Approbit: vorzüglich reif . . . . .			
" reif . . . . .			
Reprobirt: auf 1/2 Jahr . . . . .			
" I " . . . . .			
" immer . . . . .			
Von den reif erklärten wendeten sich zu der Theologie als Weltgeistliche . . . . .			
" Ordensgeistliche . . . . .			
der Rechts- und Staatswissenschaft . . . . .			
" Medicin . . . . .			
" philosophischen Facultät: historisch-philosophische Studien . . . . .			
" mathematisch-naturwissenschaftliche Studien . . . . .			
dem technischen Studium . . . . .			
anderen Berufszweigen . . . . .			
unentschieden . . . . .			
Ohne Maturitäts-Prüfung gingen ab:			
Von diesen wendeten sich zu der Theologie als Weltgeistliche . . . . .			
" Ordensgeistliche . . . . .			
anderen Berufszweigen . . . . .			
unentschieden . . . . .			

Öffentliche	Privat-	Externisten
Schüler		



## Rückseite des Formulars.

Unterrichtssprache und Abgränzung derselben nach Classen und Gegenständen.

Lebende Sprachen, welche ausser der Unterrichtssprache an der Realschule gelehrt werden.

**1. Landessprachen :**

a) unbedingt obligat . . . . . welche?

b) relativ obligat . . . . . welche?

c) frei

Nebengegenstände :

Musik . . . . .  
 Gesang . . . . .  
 Turnen . . . . .

Schülerzahl am Ende des 2. Semesters	Betrag des halb- jährigen Honorars für einen Schüler

Von den gesammten Schülern am Ende des 2. Semesters waren :

Schulgeld Zahlende . . . . .  
 Befreite . . . . .  
 Gesamtbetrag des eingehobenen Schulgeldes . . . . . fl. öst. W.  
 „ der Aufnahmestaxen . . . . . „ „ „ „  
 Zahl der Stipendisten . . . . . „ „ „ „  
 Gesamtbetrag der Stipendien . . . . . „ „ „ „  
 Zahl der Schüler, welche eine unentgeltliche Verpflegung in einem Institute, Seminare oder Collegium geniessen (in welchem) . . . . .

Lebensalter der Schüler am Ende des 2. Semesters :

in der I. Classe

mit Jahren . . . . .  
 „ „ . . . . .  
 „ „ . . . . .  
 „ „ . . . . .

in der VI. Classe

mit Jahren . . . . .  
 „ „ . . . . .  
 „ „ . . . . .

Von den absolvirten Schülern wendeten sich :

zum technischen Studium . . . . .  
 „ commerciellen Studium . . . . .  
 zur Vorbereitung für das Lehramt . . . . .  
 zu anderen Berufszweigen . . . . .

# VI., VII. B. Formulare für

(Jedes fünfte Jahr auszu-

## Gymnasium (Realschule)

Das Lehrpersonale nach Gehalts-Kategorien	Systemisir- ter-Gehalt	Sonstige Bezüge	Dienst- zeit	Erst seit 1850 angestellt		Auf den Lehrer entfallen wochent- liche Lehr- stunden
				mit	ohne	
	Gulden österr. Währ.			Ablegung der Lehramtsprüfung		
Allfällige Verbindung einer Lehrerstelle mit einem anderen Dienstposten und das hierdurch erzielte Einkommen						

### R ü c k s e i t e d e s

Bestand und Umfang von sonstigen Lehrmittelsammlungen, welche von den Schülern am Orte der Anstalt benützt werden können	Bestand und Wirksamkeit von Unterstützungsvereinen für dürftige Schüler

# Gymnasien und Realschulen.

füllen und vorzulegen).

zu . . . . .

Lehrzimmer				Sonstige Bemerkungen über die Schul- Localitäten	Lehrmittel-Sammlungen
Nr.	Länge	Breite	Höhe		
	Wiener Fuss				
1					Lehrer-Bibliothek . . . . } Bände } Hefte } Stücke Schüler-Bibliothek . . . . } Bände } Hefte } Stücke Zahl der Inventar-Stücke Physikalische Apparate . . . . " " Chemisches Laboratorium . . . . " " Zoologische Sammlung: Wirbel- thiere . . . . " " Andere Thiere . . . . " " Sonst. zoolog. Gegenst . . . . " " Botanische Sammlung: Herbarium- blätter . . . . " " Sonst. bo- tanische Gegenst. . . . " " Mineral. Sammlung: Naturstücke . . . . " " Krystallmo- delle . . . . " " Naturwissenschaftl. Wandtafeln . . . . " " Geographie: Wandkarten . . . . " " Atlanten . . . . " " Globen . . . . " " Tellurien . . . . " " Mathematik, stereometr. Körper Modelle für den Unterricht über Baukunst und Maschinenlehre . . . . " " Sonstige Sammlungen an der An- stalt . . . . . " "
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					

## Formulares

Auszeichnungen und Belohnungen an die Lernenden	Zahl und Art der in den Jahren . . . bis . . . . vorgekommenen bedeutendsten disciplinaren Ahndungen	Etwaige Abweichungen dieser Anstalt von den bestehenden Anordnungen über die Organisation einer solchen



# die Elementar-Schulen

der Volksschulen im Jahre 18 . .

Darunter nach Sprachen			Zahl dieser Schulen, in denen der Unterricht erteilt wird				Zahl der mit diesen Schulen verbundenen						
Ge-mischte <sup>1)</sup>			ganz-jährig und ganz-tägig	ganz-jährig und halb-tägig	halb-jährig und ganz-tägig	halb-jährig und halb-tägig	Lehrer-bildungs-Anstalten	Industrial-schulen für Mädchen	Gewerbs-schulen für Lehr-linge	Wieder-holungs-schulen an Sonn-tagen	Obst-baum-schulen	Bienen-zucht-schulen	Seiden-bau-schulen

<sup>1)</sup> Dieselben sind anmerkungswiese nach der Art, in welcher die Mischung stattfindet, zu sondern.

## Zahl des Lehrpersonales

Lehrer an den			Unterlehrer an den									Summe des männlichen Lehrpersonales	Lehrerinnen		Unter-Lehrerinnen		Besondere Industrial-Lehrerinnen		Summe des weiblichen Lehrpersonales
Trivialschulen			Unter-Realschulen			Hauptschulen			Trivialschulen				Non-nen	Welt-liche	Non-nen	Welt-liche	Non-nen	Welt-liche	
Welt-liche	Or-dens-liche	Welt-liche	Welt-liche	Or-dens-liche	Welt-liche	Welt-liche	Or-dens-liche	Welt-liche	Welt-liche	Or-dens-liche	Welt-liche								
Geistliche			Geistliche			Geistliche			Geistliche										

## Schulbesuch

## Zahl der Schulgebäude

Zum Besuch der Wiederholungs-schulen Pflichtige			Die Wiederholungsschule Besuchende			Zahl der weltlichen Zöglinge in den		eigene	gemietete und unentgeltlich überlassene	Zusammen	Darunter in	
Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	männlichen	weiblichen				gutem	mangelhaftem
						Lehrer-Bildungs-anstalten						

